

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 1 Feuerwehr-Jahrbuch 2014
- 2 Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“
- 3 Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung
- 4 Neuregelung der Optionspflicht im Staatsbürgerrecht
- 5 Analyse der Integrationsratswahlen 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 6 Positionspapier zum Ausbau der Energienetze
- 7 EU-Kommission zu Investitionsschutz in geplanten Freihandelsabkommen
- 8 Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung
- 9 Private Nutzung kommunaler Tablet-PCs durch Mandatsträger/innen
- 10 Bundesfinanzhof zu Umsatzsteuer auf Dorffest-Eintrittsgeld
- 11 Öffentliches Finanzierungsdefizit bundesweit 1. bis 3. Quartal 2014
- 12 GFG 2015 beschlossen
- 13 Höhere Grunderwerbsteuer in NRW
- 14 Bundesverfassungsgericht zur Erbschaftsteuer
- 15 Finanzierungsdefizit der Kommunen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2014
- 16 Agora-Studie zur Reform der Netzentgelte
- 17 Erster Fortschrittsbericht der Energiewende
- 18 Leitfaden zur Energiewende auf kommunaler Ebene
- 19 OVG Niedersachsen zur Bettensteuer in der Stadt Goslar
- 20 Seminare für Vollziehungsbeamte 2015
- 21 Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätsumlage
- 22 Bekanntmachung des vorzeitigen Endes von Konzessionsverträgen
- 23 6. Auflage der NKF-Handreichung des MIK

Schule, Kultur und Sport

- 24 Broschüre über Bildungsmedien
- 25 Erinnerungskultur in der Schule
- 26 Bundesverfassungsgericht zur Trägerschaft von Grund- und Hauptschulen
- 27 GEMA-Tarif für Musiknutzung außerhalb von Veranstaltungen

- 28 Evaluation der Regionalen Bildungsnetzwerke 2014
- 29 Aufnahme von Auszubildenden in das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz
- 30 VG Berlin zur Ausstellung „Körperwelten“ und Bestattungsrecht
- 31 Preis „Bibliothek des Jahres“
- 32 Wettbewerb „Deutschlands schönster Schulhof“
- 33 Förderprogramm „Zirkus macht stark“
- 34 Archivportal-D
- 35 Fachtagung zur Regionalgeschichte an Rhein und Ruhr
- 36 Projekt zu Nachhaltigkeit in Ganztagschulen
- 37 Fortbildung des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums
- 38 Rechte kreisangehöriger Kommunen in der Schulentwicklungsplanung
- 39 Urheberrecht bei Fachliteratur im Schul-Intranet
- 40 Urheberrecht bei Videos auf Internetseiten
- 41 Termine der NRW-Schulferien

Datenverarbeitung und Internet

- 42 14. E-Government-Wettbewerb
- 43 Behörden-IT-Sicherheitstraining „BITS“ jetzt in Version 3.5
- 44 Bundesgerichtshof bestätigt Handel mit Gebraucht-Software
- 45 Verifizierung kommunaler Twitter-Accounts
- 46 Handreichung zur IT-Sicherheit
- 47 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums
- 48 Leitfaden zu Penetrationstests der IT-Infrastruktur

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 49 Defizit der Sozialversicherung 1. bis 3. Quartal 2014
- 50 Umfrage zur Finanzsituation der Krankenhäuser in Deutschland
- 51 Familienpflegezeit ab Januar 2015
- 52 Mehr Übergewicht bei Deutschen
- 53 Pressemitteilung: Besserer Schutz vor finanzieller Mehrbelastung nötig
- 54 Pressemitteilung: Zehn Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 55 Landesgesundheitskonferenz 2014

- 56 Europäischer Gerichtshof zu Sozialleistungen für EU-Ausländer/innen
- 57 2013 mehr Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter bundesweit

Wirtschaft und Verkehr

- 58 Konferenz der Wirtschaftsminister Bund-Länder im Dezember 2014
- 59 Wettbewerb „Der Deutsche Fahrradpreis“
- 60 7. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen
- 61 Weiterbildung 2015 der NRW.INVEST
- 62 FGSV-Hinweise zur Nahmobilität
- 63 DStGB-Seminar zur Bindung von Fachkräften
- 64 Umfrage zu Gründungspotenzial in NRW
- 65 Studie über Autofahrer/innen und Fahrtraining

Bauen und Vergabe

- 66 Städtebauliche Nachverdichtung im Klimawandel
- 67 Anrufung des EuGH zur Zulässigkeit kommunaler Abfallzweckverbände
- 68 Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbegehrende und Flüchtlinge
- 69 Laufbahnlehrgang für den gehobenen bautechnischen Dienst
- 70 Fallstudie zu Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre
- 71 Aktualisierter Leitfaden über Schrottimmobilien
- 72 Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2015
- 73 Planungs- und Baukultur in der integrierten Stadtentwicklung
- 74 OVG Koblenz zur Übernahme von Planungskosten bei Bebauungsplan
- 75 Wohnungsmarktbericht NRW 2014
- 76 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015
- 77 KfW-Programme „Energieeffizient sanieren“ und „Energieeffizient bauen“
- 78 Vergabe von Krankentransportdiensten an Freiwilligenorganisationen
- 79 Veranstaltung „Naturnahe Flächengestaltung in der Stadt“
- 80 Höheres Mindeststundenentgelt nach Tariftrue- und Vergabegesetz NRW
- 81 Evaluierung des Tariftrue- und Vergabegesetzes
- 82 Tag der Städtebauförderung 2015
- 83 Leitfaden „Urbanes Grün“ aktualisiert
- 84 Handbuch zur Vergabe privater Sicherheitsdienstleistungen
- 85 Bundesverwaltungsgericht zu Erhaltungssatzung und Lärmabschirmung
- 86 Widerspruchsverfahren beim Wohngeldrecht
- 87 Rohbauwerte und Stundensatz in baurechtlichen Angelegenheiten
- 88 Deutscher Holzbaupreis 2015
- 89 Rückgang bei preisgebundenen Wohnungen in NRW 2013

- 90 Entfristung von Rechtsverordnungen nach der Bauordnung NRW
- 91 WindDialog der EnergieAgentur.NRW
- 92 Windenergieanlagen auf kommunalem Boden
- 93 Kommunales Projekt „Jung kauft Alt“ ausgezeichnet
- 94 Jahresbericht 2014 der Allianz für Nachhaltige Beschaffung
- 95 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2014 verliehen
- 96 Wohngeld-Runderlass 2/2014 des NRW-Bauministeriums
- 97 BBSR-Studie zu Flächenverbrauch und Flächenpotenzial
- 98 Arbeitshilfe zur Konversion militärischer Liegenschaften
- 99 Sachstand Landesentwicklungsplan NRW

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 100 Verwaltungsgericht Bremen zur gewerblichen Sammlung
- 101 Vorschläge zum Deutschen Umweltpreis 2015
- 102 Neue Zuständigkeit für Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt
- 103 Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“
- 104 Bundesverwaltungsgericht zum Abfallerzeuger bei Löschwasser
- 105 Earth Hour für Kommunen am 28. März 2015
- 106 Nachrüstung von Diesel-Kfz mit Partikelfiltern
- 107 Nebenentgelte im Dualen System 2015
- 108 OVG Lüneburg zur Verschärfung der Abwasserreinigung
- 109 Dialogprojekt Kommunale Nachhaltigkeit
- 110 Oberlandesgericht Nürnberg zur Rückstausicherung
- 111 OLG Koblenz zur Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung
- 112 Bundesgerichtshof zur Haftung des Wasserversorgers
- 113 Masterplan Umwelt und Gesundheit der NRW-Landesregierung
- 114 European-Energy-Award 2014
- 115 Fachtagung „Neustart fürs Klima“
- 116 Aktionsplan Klimaschutz 2020 der Bundesregierung
- 117 VG Gelsenkirchen zur Bestandskraft von Gebührenbescheiden
- 118 VG Gelsenkirchen zur Abfallentfernung von einem Grundstück
- 119 Verwaltungsgericht Trier zu Gewerbeabfällen
- 120 Bayerischer VGH zur gewerblichen Abfallsammlung
- 121 Leitfaden zu Vor- und Nachsorge bei Hochwasser
- 122 Widerspruchsbescheide für Beiträge und Gebühren

Recht und Verfassung

1 Feuerwehr-Jahrbuch 2014

Das Feuerwehr-Jahrbuch 2014 des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) mit dem Titel „50 Jahre Deutsche Jugendfeuerwehr“ beleuchtet anlässlich des 50. Geburtstages der Deutschen Jugendfeuerwehr verschiedene Aspekte dieser für die Kommunen ungemein wichtigen Nachwuchsorganisation. Damit deren Einsatz auch künftig möglich bleibt, thematisiert das Jahrbuch auch die ausbildungsbezogenen Kooperationen zwischen Handwerk und Feuerwehr, durch die der Nachwuchs am Ort bleibt, rechtliche Voraussetzungen sowie Sonderregelungen zum Lkw-Führerschein.

Zudem enthält das Feuerwehr-Jahrbuch noch weitere Dokumentationen zu Feuerwehrthemen, die Bundesstatistik zum Feuerwehrwesen sowie einen Serviceteil. Es verschafft somit einen Überblick über den Status Quo des deutschen Feuerwehrwesens. Das Jahrbuch dient den Führungskräften aus Feuerwehr, Politik und Verwaltung als jährlich aktualisiertes Nachschlagewerk zu diversen Fragestellungen zum Feuerwehrwesen. Die vom DFV zusammengestellte Bundesstatistik weist unter anderem folgende Eckwerte aus:

- Der Brandschutz in Deutschland wurde im Jahr 2012 vor allem durch die 22.971 (Vorjahr 23.919) Freiwilligen Feuerwehren sowie die 105 (Vorjahr 104) Berufsfeuerwehren ausgeübt.
- Insgesamt halten die Feuerwehren 33.703 (Vorjahr 32.436) Feuerwehrhäuser /-wachen.
- 2012 gab es 1.013.864 (Vorjahr 1.023.245) aktive Feuerwehrleute bei der Freiwilligen Feuerwehr und 29.866 (Vorjahr 29.519) Aktive bei der Berufsfeuerwehr.
- Der Anteil weiblicher Mitglieder betrug 8,37 % (Vorjahr 8,29 %) bei den Freiwilligen Feuerwehren und 29,76 % (Vorjahr 23,59 %) bei den Jugendfeuerwehren.
- Die Zahl der Einsätze belief sich im Jahr 2012 auf 1.148.258 (Vorjahr 1.172.198) Fälle bei den Freiwilligen Feuerwehren und auf 2.560.876 (Vorjahr 2.542.520) Fälle bei den Berufsfeuerwehren.
- Eine Fehlalarmierung gab es 2012 in 8,15 % der Alarmierungsfälle bei den Freiwilligen Feuerwehren und in 6,52 der Alarmierungsfälle bei den Berufsfeuerwehren.

Das 320 Seiten umfassende Feuerwehr-Jahrbuch 2014 kostet 18,90 Euro (zuzüglich Versandkosten) und ist zu beziehen über das Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes (www.feuerwehrversand.de) Quelle: DStGB Aktuell 0215 vom 09.01.2015.

Az.: I 130-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

2 Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“

Fünf Stiftungen, ein Unternehmen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gehen gemeinsam neue Wege, um die Weiterentwicklung

Termine des StGB NRW

04.03.2015 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Düsseldorf

04.03.2015 Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Altena

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

04.02.2015 „Ko-Software“ in Münster

05.02.2015 „Vergabeseminar“ in Duisburg

09.-10.02 2015 „Auditorenschulung“ in Düsseldorf

18.03.2015 „Ko-Software“ in Duisburg

24.03.2015 Erfahrungsaustausch „Gebäudereinigung“ in Düsseldorf

24.03.2015 „8. Datenschutzkongress in NRW“ in Duisburg

25.03.2015 „Update Managementsystem“ in Münster

26.03.2015 Workshop „Abwassergebührenkalkulation“ in Duisburg

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

von bürgerschaftlichem Engagement in 50 Städten und Gemeinden zu stärken. Sie beraten und begleiten lokale Kooperationen und unterstützen diese Prozesse zusätzlich mit mehr als einer Million Euro pro Jahr, die sie gemeinsam zunächst für drei Jahre zur Verfügung stellen.

Partner sind neben dem BMFSFJ die Bertelsmann Stiftung, die BMW Stiftung Herbert Quandt, der Generali Zukunftsfonds und die Herbert Quandt-Stiftung sowie die Körber-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung. Erstmals stehen nicht bestimmte Projekte oder Organisationsformen im Fokus, sondern lokale Kooperationen unterschiedlicher Akteure sollen gefördert werden. Das Ziel vor Ort: Eine Engagementstrategie aus einem Guss.

Mit dem Programm sollen lokale Akteure dabei unterstützt werden, ihre eigenen Konzepte vor Ort umzusetzen, in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Partnern. Bewerben können sich zivilgesellschaftliche Träger- und Mittlerorganisationen für Engagement, wie zum Beispiel Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen oder Seniorenbüros aus Städten und Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern. Wichtig ist dabei der Nachweis, dass sie mit anderen relevanten Engagement fördernden Akteuren vor Ort zusammenwirken.

Es werden 50 Standorte mit einem Gesamtvolumen von bis zu drei Millionen Euro über zunächst drei Jahre gefördert und profitieren darüber hinaus von dem Beratungs-

und Vernetzungsangebot, das die Programmpartner zur Verfügung stellen. Der Bewerbungs- und Auswahlprozess erfolgt mehrstufig: Internetbewerbung, Dokumentenanalyse, Ortsbesuche. Online-Bewerbungen sind seit dem 7. Januar 2015 möglich. Alle dafür erforderlichen Informationen sind im Internet unter www.engagiertestadt.de abrufbar.

Az.: I 020-12

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

3 Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung

Das Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, lädt zu einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung ein. Die Veranstaltung richtet sich an juristisch vorgebildete Angehörige der Kommunalverwaltungen in den Kreisen. Sie findet statt am

Mittwoch, den 4. März 2015 in Münster, im Hörsaal H 3, 1. OG, Schlossplatz 46.

Themen:

Die Zukunft des Streikverbots für Beamte
Die Steuerung kommunaler Aufgabenwahrnehmung durch das Land
Persönliche Haftung im kommunalen Gesellschaftsrecht
Der Stärkungspakt – Stand und Perspektiven

Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung unter www.jura.uni-muenster.de/fsi möglich. Anmeldeschluss ist der 26. Februar 2015. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Teilnahme ist für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen des kreisangehörigen Raums aus Nordrhein-Westfalen kostenlos.

Az.: I 01-34

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

4 Neuregelung der Optionspflicht im Staatsbürgerrecht

Am 20.12.2014 ist die zwischen Bund und Ländern lange Zeit umstrittene Novelle der Optionspflicht im Staatsbürgerrecht in Kraft getreten. Für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern wird die Optionspflicht abgeschafft. Bislang müssen sie sich bis zum vollendeten 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Das neue Gesetz sieht vor, in bestimmten Fällen die Mehrstaatigkeit zu akzeptieren.

Der Optionszwang galt bislang für Kinder, die in Deutschland geboren sind, dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und deren Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Künftig soll für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern die Optionspflicht entfallen. Laut Gesetz ist in Deutschland aufgewachsen und damit künftig von der Optionspflicht befreit, wer sich bei Vollendung seines 21. Lebensjahres mindestens acht Jahre in Deutschland aufgehalten hat. Gleiches soll gelten, wenn der Betroffene sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat. Die

Optionspflicht entfällt auch für diejenigen, die über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Diese Regelung war im Grundsatz bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen im Bund so festgelegt. Die nun mit den Ländern konsentierete Lösung für die Neuregelung der Optionspflicht soll die veränderten Lebensumstände optionspflichtiger junger Menschen berücksichtigen. In Deutschland geboren und aufgewachsen, müssen sie sich nicht länger zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden. Die Regelung betont zugleich den besonderen Wert, den die deutsche Staatsangehörigkeit für das Zusammenleben hat.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann das Vorliegen der Voraussetzungen und damit den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit schon vor Vollendung des 21. Lebensjahres feststellen. Diese Feststellung kann beantragt werden. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres muss die Behörde dann tätig werden und die Voraussetzungen prüfen. Liegen entsprechende Informationen aus dem Melderegister vor, muss darüber hinaus nichts geprüft werden. Andernfalls müssen die Betroffenen das Aufwachsen in Deutschland anhand der genannten Kriterien nachweisen. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage eines Schulzeugnisses erfolgen.

Az.: I/2 111-01

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

5 Analyse der Integrationsratswahlen 2014

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) hat IT.NRW mit der landesweiten Auswertung und Kommentierung der Integrationsratswahlen in NRW beauftragt, da ein Landesergebnis nicht zentral und standardgemäß erstellt wird. Seitens IT.NRW wurde eine freiwillige Online-Befragung bei 101 Kommunen durchgeführt, in denen ein Integrationsrat gewählt wurde. Von den 101 angeschriebenen Kommunen haben sich 88 an der freiwilligen Befragung beteiligt. Die Analyse von IT.NRW liegt nunmehr vor und kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2014“ abgerufen werden.

Az.: I/2 020-08-27

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

6 Positionspapier zum Ausbau der Energienetze

Die Energiewende bringt einen Umbau der Erzeugungslandschaft mit sich, der sich weiter beschleunigen wird: Im Jahr 2050 sollen nach den Zielen der Bundesregierung 80 Prozent des elektrischen Stroms in Deutschland aus regenerativen Quellen stammen. Dies führt dazu, dass immer größere Mengen erneuerbarer Energien in das

Stromnetz eingebunden und im Falle zunehmender Distanz zwischen Erzeugungsort und Verbrauchsstätte über lange Strecken transportiert werden müssen. Gelingen wird das nur durch einen bedarfsgerechten Ausbau der Übertragungs- und der Verteilnetze. Die erfolgreiche Entwicklung einer zukunftsfähigen Strominfrastruktur liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Der Netzausbau wird nur im Zusammenwirken aller Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft gelingen. Neben verlässlichen politischen Rahmenbedingungen durch eine bedarfsgerechte und verlässliche Planung ist die Herstellung von Akzeptanz einer der Schlüsselfaktoren für den zügigen Netzausbau. Zur Schaffung der Akzeptanz halten die kommunalen Spitzenverbände und die Übertragungsnetzbetreiber eine frühzeitige und umfassende Information und den Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern bei der Planung und Umsetzung von Netzbaumaßnahmen für unverzichtbar.

Zu diesem aktuellen Thema veröffentlichen die kommunalen Spitzenverbände und die Übertragungsnetzbetreiber heute ein gemeinsames Positionspapier. Darin plädieren die Übertragungsnetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände für eine frühzeitige Einbindung der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger beim Ausbau und Umbau der Übertragungsnetze. Damit soll eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihre Bevölkerung erreicht werden.

Transparente, umfassende Information und konkrete Dialogmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sind neben einer verlässlichen und bedarfsgerechten Planung entscheidende Bausteine für die Akzeptanz des Netzausbaus. Die Übertragungsnetzbetreiber wollen ihre Anstrengungen, Kommunen und Öffentlichkeit frühzeitig in die Planungen einzubinden, weiter entwickeln.

Der Dialog dient dem Ziel, die Umsetzung von Netzbaumaßnahmen so verträglich wie möglich zu gestalten. Durch die gemeinsame Bereitschaft, sich aktiv im Dialog zu engagieren, können mögliche Konfliktpunkte erkannt und frühzeitig nach Lösungen gesucht werden.

Übertragungsnetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände führen auch weiterhin einen Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Positionspapiers und Ausgestaltung des frühzeitigen Dialogs durch. Dabei werden auch im Rahmen des Netzausbaus auftretende Fragen und Konflikte erörtert, um bei Netzbauprojekten die Begleitung des Planungs- und Genehmigungsprozesses weiter verbessern und mögliche Konflikte besser bewältigen zu können. Das Positionspapier ist im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Energiewirtschaft, [Netzentwicklungsplan](#) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Die Europäische Kommission hat am 13. Januar einen Bericht über die Ergebnisse der Konsultation zum Thema Investitionsschutz im geplanten Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) vorgestellt. Im Rahmen der Konsultation gingen fast 150.000 Stellungnahmen ein. Nach einem Bericht der Kommission geht aus der Konsultation klar hervor, dass gegenüber dem Instrument des Investitionsschutzes äußerste Skepsis herrscht.

Die Kommission zieht daraus die Konsequenz, dass sie mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft eine erneute Diskussion über den Investitionsschutz im TTIP führen muss, bevor dazu weitere politische Empfehlungen abgegeben werden. Der DStGB hatte sich an der Konsultation beteiligt und problematisiert, dass die geplanten Regelungen erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung kommunaler Leistungen der Daseinsvorsorge haben können.

Nach Auswertung der öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) enthält lediglich eine Minderheit der Antworten ausführliche Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Ansatz der EU bei der TTIP. Die Stellungnahmen deuten nach Einschätzung der Kommission darauf hin, dass einige Bereiche für die Teilnehmer besondere Bedeutung haben. Dies sind u. a.:

- Einrichtung und Funktion von Schiedsgerichten
- Verhältnis zwischen der innerstaatlichen Justiz und der ISDS
- Überprüfung der rechtlichen Korrektheit von Entscheidungen im Rahmen der ISDS durch einen Berufungsmechanismus
- Schutz des Regelungsrechts

Die Kommission kündigt an, dass sie diese Arbeitsbereiche nun näher untersuchen wird. Hervorzuheben ist, dass die allermeisten Antworten zu den 12 Fragen der Kommission zu den Themen Investitionsschutz und ISDS in der TTIP (145.000 bzw. 97 Prozent der Antworten) über verschiedene Online-Plattformen von Interessengruppen übermittelt, auf denen negative Antworten formuliert waren. Lediglich die restlichen 3 Prozent der Antworten gehen in der Regel ausführlicher auf den vorgeschlagenen Ansatz ein. Eine ausführliche Auswertung der Antworten ist im Internetangebot der Europäischen Kommission unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-3202_en.htm abrufbar.

Reaktionen

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel erklärte in der Reaktion auf das Konsultationsergebnis, dass die Bundesregierung nun auf der Basis der Ergebnisse einen entsprechenden Vorschlag der EU erwarte. Nach Zeitungsberichten räumen mittlerweile auch EU-Kreise ein, dass das Ziel, einen Vertrag bis Ende 2016 zu schließen, jetzt kaum noch zu halten sein werde. Fraglich ist in diesem Zusammen-

hang auch, ob das Konsultationsergebnis auch Auswirkungen auf das bereits verhandelte Abkommen mit Kanada (CETA) hat.

Bundeswirtschaftsminister Gabriel hatte sich in der Vergangenheit für Nachverhandlungen auch bei CETA, vor allem beim Investitionsschutz, ausgesprochen. In einer aktuellen Presseerklärung anlässlich der Sitzung des TTIP-Beirates im BMWi machte Gabriel deutlich, dass er sich für weitere Verbesserungen beim Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren bei CETA einsetzen wird.

Weiteres Verfahren

Die Verhandlungen zum Investitionsschutz sind derzeit ausgesetzt und die Kommission kündigt an, diese erst wieder fortzusetzen, wenn sie zu der Einschätzung gelangt ist, dass ihre Vorschläge u. a. gewährleisten, dass die Rechtsprechung der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten durch Sonderregelungen für Streitigkeiten zwischen Investor und Staat nicht beschränkt wird.

Dazu wird die Kommission im 1. Quartal 2015 eine Reihe von Konsultationssitzungen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und verschiedenen Interessenträgern auf der Grundlage des Berichts erörtern. Im Anschluss an diese Konsultation wird die Kommission konkrete Vorschläge für die weiteren TTIP-Verhandlungen entwickeln.

Aktivitäten des DStGB

Der DStGB hatte sich durch eine eigene Stellungnahme an der Konsultation beteiligt. Darin wird problematisiert, dass die geplanten Regelungen erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung kommunaler Leistungen der Daseinsvorsorge haben können. Daher sollte in erster Linie eine grundlegende Diskussion über die Notwendigkeit der Aufnahme von Investitionsschutzbedingungen in das Freihandelsabkommen geführt werden.

Etwasige Schadensersatzverpflichtungen dürfen in keinem Fall dazu führen, dass nationale Standards zum Schutz der Daseinsvorsorge unterlaufen werden. Der DStGB hat sich im Übrigen in einem Positionspapier unter dem Titel „Freihandelsabkommen: Chancen nutzen - Risiken vermeiden - Transparenz herstellen“ zum TTIP und insbesondere auch zu den umstrittenen Regelungen des Investitionsschutzes positioniert. Dieses ist auf der Homepage des DStGB (www.dstgb.de) in der Rubrik Positionspapiere abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

8 Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Stadt Titisee-Neustadt hat Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsrecht eingelegt. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Stadt die Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG durch das kartellrechtliche Regime der Konzessionsvergabe. Das kartellrechtliche Regime habe die Qualität von Gewohnheits- und Richterrecht. Das Zusammenspiel von behördlichen Vorschriften und Urteilen ist laut Auffassung der Kläger eine Regelung mit gesetzgleicher Wirkung, die im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde überprüft werden kann.

Eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sei insbesondere darin zu sehen, dass die Kartellbehörden und -gerichte die Entscheidung der Gemeinde, den Betrieb der örtlichen Energieverteilnetze im Rahmen der Konzessionsvergabe wieder selbst zu übernehmen und bei der Ausschreibung den Betrieb durch eine kommunale Beteiligungsgesellschaft vorzugeben und zugleich die private Beteiligung an dieser Gesellschaft zum Gegenstand der Ausschreibung zu machen, für unzulässig erachten. Auch das Verbot der Berücksichtigung bestimmter kommunaler Interessen im Rahmen der Auswahlentscheidung schränke das ihr zustehende Recht der Gemeinde, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, in unzulässiger Weise ein.

Das Bundesverfassungsgericht wird zunächst klären, ob die Kommunalverfassungsbeschwerde zulässig ist. Sollte dies der Fall sein, wird sich das Bundesverfassungsgericht inhaltlich mit der Beschwerde auseinandersetzen. Aus kommunaler Sicht lässt die bisherige Rechts- und Entscheidungspraxis der Gerichte - insbesondere die kürzlich ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs - und der Kartellbehörden den kommunalen Entscheidungsspielräumen im Rahmen der Vergabe der örtlichen Energieversorgungsnetze insgesamt nur noch wenig Raum (vgl. Schnellbriefe Nrn. 208/2014 vom 18.11.2014 und 9/2015 vom 15.01.2015 für StGB NRW-Mitgliedskommunen).

Die Hürden für Städte und Gemeinden, die Netze nach dem Ablauf von Konzessionen wieder selbst zu übernehmen, werden aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten zunehmend erhöht. Insofern greift die Kommunalverfassungsbeschwerde zu Recht die Frage auf, inwiefern sich diese Einschränkung mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der kommunalen Selbstverwaltung noch vereinbaren lässt.

Aus kommunaler Sicht ist in erster Linie jedoch der Gesetzgeber gefordert, die einschlägigen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zügig zu reformieren und die gemeindliche Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf das Konzessionsvergabeverfahren und die Auswahl der Kriterien zu stärken. Hierzu sollte insbesondere ausdrücklich klargestellt werden, dass die Gemeinde neben den Zielen des § 1 EnWG weitere kommunale Ziele mit in ihre Entscheidung einbeziehen kann. Die Bundesregierung ist gefordert, ihre Ankündigung im Koalitionsvertrag, das Bewertungsverfahren bei Neuvergabe von Konzessionen und die Rechtssicherheit im Netzübergang zu verbessern, in die Tat umzusetzen, um auf diese Weise größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

9 Private Nutzung kommunaler Tablet-PCs durch Mandatsträger/innen

Die private Nutzung mobiler Endgeräte wie etwa Tablet-PCs ist für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger ab dem 1. Januar des Jahres 2015 von der Einkommensteuer befreit. Dies haben Bundestag und Bundesrat Ende vergangenen Jahres im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 22.12.2014 beschlossen (BGBl. I S. 2517 ff.) Mit dieser Änderung des Einkommensteuergesetzes wird einer Forderung und Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Sommer des Jahres 2014 Rechnung getragen.

Bis Ende des Jahres 2014 sah die geltende Regelung vor, dass eine private Nutzung entsprechender Geräte, die ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen, nach dem Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig ist. Die Finanzbehörden hatten zu Beginn des Jahres 2014 festgestellt, die Nutzung eines Tablet-PCs stelle einen „anteiligen Sachbezug“ dar, der von den kommunalen Mandatsträgern „neben der Aufwandsentschädigung als Betriebseinnahme im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ zu erfassen sei.

Der Städte- und Gemeindebund hat diese Regelung kritisiert und – gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden - gegenüber dem Bundesfinanzministerium eine Änderung des Einkommensteuergesetzes gefordert. Auf seiner Sitzung im Juni 2014 hatte das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zudem einstimmig eine Befreiung von der Einkommensteuer gefordert, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht zu erschweren. Den Forderungen wurde nunmehr durch Bundestag und Bundesrat Rechnung getragen.

Durch die Ergänzung des § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes ist nunmehr die steuerfreie private Nutzung durch ehrenamtlich Tätige, die diese Geräte im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 12 EStG zur Verfügung gestellt bekommen, ausdrücklich gewährleistet.

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt diese Gesetzesänderung und die damit verbundene Verringerung des bürokratischen Aufwandes für Ehrenamtler ausdrücklich. Gerade in den Stadt- und Gemeinderäten können Tablet-PCs die Arbeit für Ratsmitglieder erleichtern und zur Kosteneinsparung in den Verwaltungen beitragen.

Az.: IV 922-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

10 Bundesfinanzhof zu Umsatzsteuer auf Dorffest-Eintrittsgeld

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 05.11.2014 - Az. XI R 42/12 - entschieden, dass Eintrittsgelder, die eine

Gemeinde von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes mit u.a. Musikdarbietungen und Unterhaltungsprogramm verlangt, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG unterliegen.

Die Klägerin ist eine Gemeinde, die jährlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art an einem Wochenende ein Dorffest durchführt. In den Jahren 2007 bis 2009 schloss die Klägerin hierzu als Veranstalterin mit auftretenden Musikgruppen Konzert-, Engagement- sowie Honorarverträge ab. Die Gemeinde sorgte für den Veranstaltungsraum mit Bühne sowie den erforderlichen Strom, unentgeltliche Verpflegung, kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten, den Erwerb der Schankerlaubnis und eine Sperrzeitverkürzung. Gegenüber den Besuchern des Dorffestes trat sie als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf und erzielte Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die zum Besuch des komplett angebotenen Programms berechtigten. Neben Vorführungen örtlicher Vereine und Fahrgeschäften wurden in den Streitjahren jeweils von Freitag bis Sonntag Musik auf der Festwiese und Live-Musikveranstaltungen im Festzelt geboten.

Das beklagte Finanzamt unterwarf die vereinnahmten Eintrittsgelder für den Besuch des Dorffestes entsprechend den eingereichten Umsatzsteuererklärungen gemäß § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Das Finanzamt lehnte die von der Gemeinde beantragte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent auf die vereinnahmten Eintrittsgelder ab. Ein diesbezüglicher Einspruch und eine Klage blieben ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt, da die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes für die von der Gemeinde im Rahmen eines Dorffestes erbrachten Leistungen bejaht werden kann. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d des Umsatzsteuergesetzes ermäßigt sich die Steuer auf 7 Prozent u.a. für die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller. Nach § 30 UStDV gelten als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller i.S. von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d des Umsatzsteuergesetzes Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Für die Anwendung von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG ist es nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtshofs unmaßgeblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Ausreichend sei vielmehr, dass der Leistende die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mit Hilfe seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen in Form von engagierten Schaustellergruppen an die Besucher dieser Veranstaltungen ausführt. Unerheblich sei ferner, ob sich aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass etwas anderes ergebe. Durch eine Verwaltungsvorschrift der Finanzverwaltung dürfe eine Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden.

Das Urteil kann im StGB NRW-Internetangebot unter Information > Info nach Fachgebieten > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich abgerufen werden.

Az.: IV 922-01

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

11 Öffentliches Finanzierungsdefizit bundesweit 1. bis 3. Quartal 2014

Nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik verringerte sich das Finanzierungsdefizit der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – im ersten bis dritten Quartal 2014 auf 20,6 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, war das

Finanzierungsdefizit im ersten bis dritten Quartal 2014 um 0,5 Mrd. Euro auf 3,6 Mrd. Euro reduzieren.

Gegenläufig entwickelte sich die Situation bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden: Dort übertraf der Anstieg der Ausgaben (+5,7 Prozent) den Anstieg der Einnahmen (+4,7 Prozent) mit der Folge, dass sich das kommunale Finanzierungsdefizit im ersten bis dritten Quartal 2014 auf 2,6 Mrd. Euro erhöhte. In den ersten drei Quartalen 2013 hatte das Finanzierungsdefizit der Gemeinden und Gemeindeverbände noch bei 1,1 Mrd. Euro gelegen.

Eckwerte¹ des öffentlichen Gesamthaushalts im 1.-3. Quartal 2014 und 2013 in Milliarden Euro (s. Tabelle).

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts für das erste bis dritte Quartal 2014 sind aufgrund der Erweiterung des Berichtskreises mit

Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	darunter:			
		Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeindeverbände	Sozialversicherungen
Bereinigte Ausgaben					
2014	921,7	262,9	248,6	156,5	410,9
2013	900,4	263,0	241,4	148,1	398,8
Bereinigte Einnahmen					
2014	901,0	247,7	249,4	153,9	407,3
2013	872,4	239,7	241,8	147,0	394,8
Finanzierungssaldo²					
2014	-20,6	-15,2	0,8	-2,6	-3,6
2013	-28,0	-23,2	0,4	-1,1	-4,1

¹ 2014 vorläufige Ergebnisse, 2013 revidierte Ergebnisse. Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

² Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistiken ist nicht identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

den bisher veröffentlichten Ergebnissen des Vorjahres nicht vergleichbar. Zu Vergleichszwecken wurde das erste bis dritte Quartal 2013 weitgehend an den erweiterten Berichtskreis angepasst.

Weitere Ergebnisse für den öffentlichen Gesamthaushalt im 1.-3. Quartal 2014 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Januar 2015 veröffentlicht. [Quelle: Destatis Pressemitteilung 474/14]

Defizit im Berichtszeitraum um 7,4 Mrd. Euro geringer als in den ersten drei Quartalen des Vorjahres.

Die Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts stiegen bis Ende September 2014 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 3,3 Prozent auf 901,0 Mrd. Euro. Die öffentlichen Ausgaben erhöhten sich um 2,4 Prozent auf 921,7 Mrd. Euro. Während die Ausgaben des Bundes im ersten bis dritten Quartal 2014 nahezu auf dem Vorjahresniveau blieben, führte der Zuwachs der Einnahmen (+3,3 Prozent) zu einer Verringerung des Finanzierungsdefizits des Bundes um 8,0 Mrd. Euro auf 15,2 Mrd. Euro.

Bei den Ländern lag im Berichtszeitraum der Anstieg der Ausgaben (+3,0 Prozent) leicht unter dem Zuwachs der Einnahmen (+3,1 Prozent), wodurch sich der Finanzierungsüberschuss um 0,4 Mrd. Euro auf 0,8 Mrd. Euro erhöhte. Auch bei der Sozialversicherung stiegen die Einnahmen (+3,2 Prozent) stärker als die Ausgaben (+3,0 Prozent). Dadurch konnte die Sozialversicherung ihr Fi-

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

12

GFG 2015 beschlossen

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 17.12.2014 in dritter Lesung das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 (GFG 2015) verabschiedet. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/6502) hat es dabei keine inhaltlichen Änderungen mehr gegeben.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

13

Höhere Grunderwerbsteuer in NRW

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 18.12.2014 in dritter Lesung das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer verabschiedet. Bei der namentlichen Abstimmung stimmten 118 Abgeordnete dem Gesetzentwurf zu;

99 stimmten dagegen. Mit dem Gesetz, vorgelegt von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wird der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer ab dem 01.01.2015 von 5 v.H. auf 6,5 v.H. erhöht.

Az.: IV/1 922-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

14 Bundesverfassungsgericht zur Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt sein Urteil zum Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) verkündet (Az. 1 BvL 21/12). Das BVerfG hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen der § 13a und § 13b ErbStG für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ErbStG nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Zwar liege es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens sei jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Ebenfalls unverhältnismäßig seien die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent. §§ 13a und 13b ErbStG seien auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße hätten zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Entscheidung ist im Ergebnis und in der Begründung einstimmig ergangen; davon unberührt bleibt das von den Richtern Gaier und Masing sowie der Richterin Baer abgegebene Sondervotum.

Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt bei den Ländern. Der DStGB hat uns mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen die Länder Anfang 2015 zu einer Besprechung einladen wird, um das weitere Verfahren für die gebotenen gesetzlichen Änderungen zu erörtern. Die Bundesregierung hat dazu bereits erklärt, dass die Vergünstigungen aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig seien, die nötige Reform des Erbschaftsteuerrechts zu keiner Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung führen dürfe und eine verfassungskonforme Begünstigung der übertragenen betrieblichen Vermögen geregelt werden soll. Die Neuregelungen werden vor allem die rund drei Millionen Familienunternehmen in Deutschland betreffen.

Az.: IV/1 922-40

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

15

Finanzierungsdefizit der Kommunen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2014

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne Stadtstaaten) wiesen in den ersten drei Quartalen 2014 in der Abgrenzung der Finanzstatistik ein Defizit in Höhe von 2,6 Mrd. Euro aus. Das aktuelle Defizit überstieg somit das Defizit des ersten bis dritten Quartals 2013 um 1,5 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, haben die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 156,5 Mrd. Euro in den ersten drei Quartalen 2014 rund 5,7 Prozent oder 8,4 Mrd. Euro mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Diesen Ausgaben standen Einnahmen in Höhe von 153,9 Mrd. Euro gegenüber, das waren 4,7 Prozent oder 6,9 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr.

Der Anstieg auf der Ausgabenseite der Gemeinden und Gemeindeverbände wurde im ersten bis dritten Quartal 2014 durch die Entwicklung der Personalausgaben, der laufenden Sachaufwendungen, der sozialen Leistungen, aber auch der Investitionen vorangetrieben. Die Personalausgaben nahmen unter anderem in Folge der Ergebnisse der Tarifrunde im öffentlichen Dienst 2014 um 5,0 Prozent zu und beliefen sich auf 40,8 Mrd. Euro. Die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand erhöhten sich um 5,8 Prozent auf 37,2 Mrd. Euro.

Im Berichtszeitraum haben die Gemeinden und Gemeindeverbände 37,1 Mrd. Euro für soziale Leistungen ausgegeben. Das waren 5,7 Prozent oder 2,0 Mrd. Euro mehr als im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2013. Auf die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII an natürliche Personen in und außerhalb von Einrichtungen entfiel mit 19,1 Mrd. Euro mehr als die Hälfte der kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen im ersten bis dritten Vierteljahr 2014. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen diese Ausgaben um 5,7 Prozent oder 1,0 Mrd. Euro. Noch kräftiger, nämlich um 6,7 Prozent auf 6,1 Mrd. Euro, erhöhten sich die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII in und außerhalb von Einrichtungen. Die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II nahmen unterdurchschnittlich um 1,7 Prozent auf 9,0 Mrd. Euro zu. Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gab es einen kräftigen Anstieg auf 1,1 Mrd. Euro, das waren 0,4 Mrd. Euro mehr als im ersten bis dritten Vierteljahr 2013.

Die Ausgaben für Sachinvestitionen im ersten bis dritten Vierteljahr 2014 stiegen besonders stark um 12,0 Prozent und beliefen sich auf 16,7 Mrd. Euro, darunter waren 12,8 Mrd. Euro für Baumaßnahmen. Rund 22 Prozent der Ausgaben für Baumaßnahmen wurden für den Straßenbau aufgewendet, weitere 15 Prozent entfielen auf den Schulbereich. Im Gegensatz dazu gingen die Zinsausgaben wegen der günstigen Finanzierungsbedingungen um 7,0 Prozent auf 2,8 Mrd. Euro zurück.

Die bedeutendsten Einnahmekategorien der Gemeinden waren im ersten bis dritten Vierteljahr 2014 die Steuern und die Schlüsselzuweisungen. Die Einnahmen aus Steuern stiegen im Vergleich zu den ersten drei Quartalen

2013 um 1,6 Mrd. Euro auf 53,8 Mrd. Euro. Mit 3,0 Prozent war die Zuwachsrate niedriger als in den ersten drei Quartalen 2013 (+ 3,9 Prozent). Die Entwicklung der Steuereinnahmen war jedoch sehr heterogen. So nahmen die Steuereinnahmen in Hessen um 12,9 Prozent zu, während sie

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme- /Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	1.-3. Quartal 2013 ²⁾ Mio. Euro	1.-3. Quartal 2014 Mio. Euro	Veränderung in %
Bereinigte Einnahmen	146.983,1	153.931,6	4,7
darunter:			
Steuern (netto)	52.187,3	53.757,2	3,0
darunter:			
Gewerbsteuer (netto)	26.361,1	26.439,1	0,3
Schlüsselzuweisungen	22.700,3	24.448,3	7,7
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	17.097,7	17.741,6	3,8
Zuweisungen für Investitionen vom Land	4.346,7	4.634,9	6,6
Bereinigte Ausgaben	148.098,7	156.545,1	5,7
darunter:			
Personalausgaben	38.840,8	40.774,6	5,0
Laufender Sachaufwand	35.164,3	37.206,8	5,8
Soziale Leistungen	35.068,0	37.068,5	5,7
Zinsausgaben	2.977,5	2.768,5	- 7,0
Sachinvestitionen	14.938,8	16.733,1	12,0
darunter:			
Baumaßnahmen	11.408,1	12.758,2	11,8
Finanzierungssaldo ³⁾	- 1.115,5	- 2.613,5	-
¹⁾ Ohne Stadtstaaten.			
²⁾ Extrahaushalte teilweise geschätzt.			
³⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. - = nichts vorhanden			

in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz auf dem Niveau des Vorjahreszeitraumes verharrten.

Die wichtigste Steuerart war für die Gemeinden die Gewerbesteuer (netto, das heißt nach Abzug der Gewerbesteuerumlage an die Länder). Die Gemeinden haben im Berichtszeitraum aus dieser Steuer 26,4 Mrd. Euro eingenommen. Mit einem Zuwachs von 0,3 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum stagnierten die Gewerbesteuer-einnahmen aber nahezu. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergab sich mit einem Plus von 8,0 Pro-

zent auf 15,6 Mrd. Euro ein deutlicher Zuwachs. Darüber hinaus erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Berichtszeitraum 24,4 Mrd. Euro an Schlüsselzuweisungen von den Ländern, das waren 7,7 Prozent oder 1,7 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Zuweisungen der Länder für Investitionen stiegen um 6,6 Prozent auf 4,6 Mrd. Euro.

Die Ergebnisse umfassen die Finanzdaten der kommunalen Kernhaushalte und ihrer Extrahaushalte. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Berichtskreis um diejenigen kommunalen Zweckverbände und anderen Einheiten der kommunalen Zusammenarbeit erweitert, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind (Extrahaushalte). Für den Vorjahresvergleich wurden für die im Jahr 2014 neu einbezogenen Einheiten die Angaben des Vergleichszeitraums 2013 geschätzt.

[Quelle: Destatis, PM 459/1]

Az.: IV/1 912-01

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

16 Agora-Studie zur Reform der Netzentgelte

Eine Studie der Agora Energiewende befasst sich vor dem Hintergrund des durch die Energiewende erforderlichen Netzausbaus mit dem Reformbedarf der deutschen Netzentgeltsystematik. Die unterschiedliche regionale Entwicklung der Netzentgelte führe - u. a. abhängig vom Zubau erneuerbarer Energien und der Abnehmerdichte - zu ungleich hohen Kosten bei den Verbrauchern, die insbesondere in ländlichen Gebieten benachteiligt würden. Für eine bessere und gerechtere Verteilung der Kosten empfiehlt die Studie, die Kosten für die Stromnetze deutschlandweit zu vereinheitlichen. Auch aus kommunaler Sicht kommt es darauf an, die mit der Energiewende entstehenden Mehrkosten gleichmäßiger zu verteilen, um die Akzeptanz gegenüber der Energiewende nicht zu gefährden. Bei der Diskussion um mögliche Lösungen sollten insbesondere die Auswirkungen auf die einzelnen Verbrauchergruppen, wie u. a. Kommunen, Bürger und Unternehmen, eingehend betrachtet werden.

Die Studie „Netzentgelte in Deutschland“ der Thinktank Agora Energiewende greift die aktuellen Herausforderungen der Netzentgeltsystematik auf und beschreibt mögliche Lösungswege, um die Netzentgelte den Erfordernissen der Energiewende anpassen zu können.

Ausgangspunkt für die Studie ist die Annahme, dass die bestehende Netzentgeltsystematik unerwünschte Effekte im Hinblick auf die Systemdienlichkeit der Netze als auch auf die Finanzierung des Netzausbaus hat. So werde nach der derzeitigen Systematik ein flexibles Lastmanagement von Industriekunden bestraft, anstatt es zu befördern. Netzentgelte müssen systemdienlich sein und die Integration der erneuerbaren Energien ermöglichen. Zudem stellt die regionale Wälzung von Netzkosten Regionen mit niedriger Absatzdichte und hohem Ausbau der erneuerbaren Energien schlechter als den Rest der Republik.

Regional unterschiedlich hohe Netzentgelte

Während in ländlichen Regionen durch den Zubau an Erneuerbare-Energien-Anlagen die Netzentgelte steigen und die dortigen Verbraucher belasten, würden die Entgelte in städtischen Regionen stagnieren. Nach den Berechnungen der Agora zahlt in Berlin eine Familie mit einem Durchschnittsstromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr im nächsten Jahr 236 Euro für die Stromnetze, in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns belaufen sich die Kosten dagegen auf 411 Euro. Schon jetzt lägen die Netzentgelte bei mehr als 17 Milliarden Euro. Das sei fast so viel wie die Förderung der erneuerbaren Energien. Mit dem Zubau an Erneuerbaren werde sich das Ungleichgewicht noch mehr vergrößern.

Die neue Studie von Agora Energiewende empfiehlt, die Kosten für die deutschen Stromnetze zu vereinheitlichen. Die Energiewende und der Ausbau der erneuerbaren Energien seien ein nationales Projekt. Ein System, das die Kosten für Netzausbau und Engpassbewirtschaftung einseitig den ländlichen Ausbauregionen auflastet, führe zu Fehlanreizen.

Eigenerzeugung erhöht Netznutzungskosten

Es sei ungerecht, dass im derzeitigen Netzentgelt-System Eigenerzeuger weniger für das Stromnetz zahlen - obwohl sie dennoch auf das Netz angewiesen seien. Das sei der Grund für die Erhöhung der Netznutzungsgebühren in zwei von drei Netzen zum Jahreswechsel 2014/15. Spar-same Haushalte mit einem Verbrauch von 1.500 kWh würden von Januar an in Teilen Schleswig-Holsteins 23,4 Prozent mehr für die Netznutzung als im vergangenen Jahr zahlen, während Haushalte mit einem Stromverbrauch von 5.000 kWh lediglich 17,9 Prozent mehr zahlen müssten.

Kleinverbraucher mit Eigenerzeugung wie Photovoltaik oder Mini-Blockheizkraftwerken würden vom Netz profitieren und müssten an dessen Kosten beteiligt werden. Die Studie rät daher, einen speziellen Eigenerzeuger-Netztarif einzuführen. Zeitlich differenzierte Netzentgelte seien hier mittelfristig der richtige Ansatz; kurzfristig könne eine differenzierte Netzservicepauschale aushelfen.

Höhere Grundpreise oder Leistungskomponenten seien bei Haushaltskunden nicht zielführend. Sie wären weder verursachungsgerecht noch sozialverträglich, da die Haushalte mit dem geringsten Verbrauch die größten Zusatzkosten tragen würden.

Keine flexible Ausrichtung des Strombedarfs von Industriebetrieben

Ebenso problematisch sei, dass die Industriebetriebe Netznutzungsentgelte nur pauschal entsprechend ihres maximalen Strombedarfs zahlen. Dies sei kontraproduktiv, denn in Zeiten der Energiewende sei es durchaus gewünscht, dass Unternehmen ihren Strombedarf nach dem volatilen Angebot richten.

Die Netzentgelte für die Industrie sollten nach Agora rasch reformiert werden. Das Netzentgeltsystem solle -

weg von den Entgelten auf Basis der Jahreshöchstlast hin zu zeitlich differenzierten Leistungs- und Arbeitsentgelten - reformiert werden, dass zu Zeiten von Stromknappheit höhere und bei hohem Angebot geringere Entgelte erhoben werden dürfen. So könnten sowohl lokale Netzengpässe adressiert werden als auch Industriebetriebe von niedrigen Börsenpreisen bei hoher Wind- und Solareinspeisung profitieren und so das System stabilisieren.

Die Strommarkt-Fachleute des Regulatory Assistance Projects haben die Studie „Netzentgelte in Deutschland“ im Auftrag von Agora Energiewende verfasst. Sie steht auf der Internetseite www.agora-energiewende.de zum Herunterladen bereit.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht sind die mit der Energiewende verbundenen Mehrkosten gleichmäßig auf alle Verbraucher zu verteilen, um die Akzeptanz gegenüber der Energiewende nicht zu gefährden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den mit der Integration der erneuerbaren Energien erforderlichen Investitionsbedarf der Stromnetze, der sich in den Netzentgelten niederschlägt. Erst aus der im Herbst veröffentlichten Studie des Bundeswirtschaftsministeriums über den Aus- und Umbaube-darf der regionalen und lokalen Verteilnetze geht hervor, dass sich die dort ermittelten Ausbaukosten zwischen 23 und 49 Milliarden Euro je nach Regionen in Deutschland sehr unterschiedlich verteilen werden. Vor allem ländliche Regionen werden hiervon betroffen sein.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es aus kommunaler Sicht wichtig, verschiedene Lösungsansätze zu untersuchen, die zu einer gerechteren Kostenverteilung der Verbraucher führen können. Bei der Diskussion sollten jedoch die (finanziellen) Auswirkungen auf die einzelnen Verbrauchergruppen, zu denen Kommunen, Bürger und Unternehmen zählen, eingehend untersucht werden, um genaue Rückschlüsse zu ermöglichen.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

17 Erster Fortschrittsbericht der Energiewende

Das Bundeskabinett hat den ersten Fortschrittsbericht zum Energiewende-Monitoring „Energie der Zukunft“ verabschiedet. Darin wird der bisherige Umsetzungsstand der Energiewende u. a. in den Bereichen Erneuerbare Energien, Strommarkt, Netzausbau und Akzeptanz erfasst und die Auswirkungen der geplanten energie- und umweltpolitischen Maßnahmen im Hinblick auf die gesteckten Ziele untersucht. Die den Prozess begleitende Expertenkommission stellt Mängel vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und dem Netzausbau fest. Weder der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) noch das Grünbuch zum Strommarktdesign seien geeignet, die zum Jahr 2020 erwarteten Zielabweichungen vollständig zu kompensieren.

In dem ersten Fortschrittsbericht wird erstmalig nicht nur der Stand bei der Umsetzung der Energiewende skizziert, sondern auch die Auswirkungen der geplanten energie-

und umweltpolitischen Maßnahmen am Maßstab des energiepolitischen Zieldreiecks aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die gesteckten Ziele der kommenden Jahre. Darin identifiziert werden vor allem auch die Hemmnisse und ihre Ursachen sowie neue Maßnahmen zur Verbesserung der Zielerreichung vorgeschlagen.

Der Fortschrittsbericht wurde zugleich von einer den Monitoring-Prozess begleitenden, unabhängigen Kommission aus vier renommierten Energieexperten wissenschaftlich begleitet und in einer Stellungnahme bewertet.

Der Fortschrittsbericht und der zweite Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ sind in einer Lang- und Kurzfassung unter

www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende/monitoring-prozess.html abrufbar.

Hintergrund Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“

Der von der Bundesregierung aufgesetzte Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ dient dazu, die Entwicklung der Energiewende kontinuierlich und detailliert zu beobachten und zu überprüfen, ob die Ziele aus dem Energiekonzept erreicht werden und wie die Maßnahmen wirken. Dies wird zunächst durch einen jährlichen Monitoring-Bericht dokumentiert, der einen faktenbasierten Überblick über die Umsetzung der Maßnahmen des Energiekonzepts und die Fortschritte bei der Zielerreichung enthält. Bei absehbaren Zielverfehlungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Ziele zu erreichen. Alle drei Jahre erfolgt in Form des Fortschrittsberichts eine Gesamtschau, bei der der Umsetzungsstand im Gesamtkontext betrachtet wird und mit einer strategischen Ausrichtung Hemmnisse und ihre Ursachen identifiziert und gegebenenfalls neue Maßnahmen zur Verbesserung der Zielerreichung vorgeschlagen werden. Die Vielzahl der verfügbaren energiestatistischen Informationen wird in dem Bericht auf eine überschaubare Anzahl ausgewählter Kenngrößen (Indikatoren) verdichtet und verständlich aufbereitet.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

18 Leitfaden zur Energiewende auf kommunaler Ebene

Nachdem die EEG-Novelle am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, hat die Kreissparkasse Köln ihren Leitfaden für Kommunen und kommunale Gesellschaften „Kommunen – Energie für die Zukunft“ aktualisiert und neu herausgegeben. Ziel des Leitfadens ist es, allen kommunalen Beteiligten eine Hilfestellung sowie Impulse bei der Gestaltung der Energiewende zu geben. In dem Wegweiser wird eine fast zweijährige Projektarbeit in acht Kapiteln dokumentiert.

Der Leitfaden ist so konzipiert, dass er die von den Projektteilnehmern (Kreissparkasse Köln, mit Kommunen und kommunalen Stadtwerken des Geschäftsgebiets der Kreissparkasse) identifizierten Grundlagen, Rahmenbedingungen, wirtschaftlichen Betrachtungen und Gestal-

tungsmöglichkeiten nacheinander darstellt und somit ein umfassendes abgeschlossenes Gesamtwerk präsentiert. Kernthemen des Projekts sind die Solarenergie, die Windenergie, die Bioenergie, Klär-Gruben-Deponiegas-Energie, die Wasserenergie und die Geothermie. Die 2. Auflage des Leitfadens kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.ksk-koeln.de/kommunalespraxisprojekt.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

19 OVG Niedersachsen zur Bettensteuer in der Stadt Goslar

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 02.12.2014 die Satzung zur Erhebung einer sog. Bettensteuer in der Stadt Goslar für unwirksam erklärt (Az. 9 KN 85/13). Ein Hotelier aus der niedersächsischen Kommune hatte gegen diese Steuer geklagt. Das Gericht führte aus, die Satzung verstoße in ihrer vorliegenden Form gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Davon unbenommen sei die Erhebung einer derartigen Steuer in Niedersachsen aber grundsätzlich zulässig.

In Goslar ist am 01.01.2013 die Satzung zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe („Bettensteuer“) in Kraft getreten. Dort ist festgelegt, dass eine Steuer in Höhe von 2,50 Euro je Übernachtung und Person in einem Hotel ab der Vier-Sterne-Kategorie erhoben wird. Für Hotels der Drei-Sterne-Kategorie werden 2,00 Euro pro Übernachtung und Person fällig. Für Übernachtungen in Pensionen, Privatvermietungen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen wird eine Steuer von 1,00 Euro erhoben. Zum 01.06.2013 trat die erste Änderungssatzung dieser Kultur- und Tourismusförderabgabe in Kraft. Dort liegen die gestaffelten Steuersätze mit 1,00 Euro, 0,90 Euro und 0,75 Euro noch deutlich näher beieinander.

Das Niedersächsische OVG führte in seinem Urteil aus, dass dem Satzungsgeber zwar grundsätzlich ein weitreichender Entscheidungsspielraum bei der Bestimmung der Steuersätze zustehe, der auch in einem gewissen Umfang typisierende Regelungen zulasse. Die steuerlichen Vorteile der Typisierung müssten aber in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu steuernden Aufwand der jeweiligen Übernachtung liegen. Eine sachgerechte und angemessene Staffelung der Steuersätze liege aber im Fall der Satzung der Stadt Goslar nicht vor, da teilweise Übernachtungen mit einem geringen Entgelt vergleichsweise stärker belastet werden als teure Übernachtungen. Zudem habe die Stadt nicht hinreichend belegt, dass sich aus einer Klassifizierung der Hotels tragfähige Anhaltspunkte für den jeweiligen Übernachtungsaufwand im Erholungsgebiet herleiten lassen.

Zudem stellte das Gericht fest, dass die Herausnahme der Betreiber von Beherbergungsbetrieben in einem Stadtteil von Goslar aus dem Kreis der Steuerschuldner, wie in der ursprünglichen Fassung der Satzung vorgesehen, gegen höherrangiges Recht verstoße. Die Unwirksamkeit der vom Gericht beanstandeten Regelungen hat zur Folge, dass die Satzung zur Kultur- und Tourismusförderabgabe

in beiden Fassungen unwirksam ist. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat das Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Az.: IV/1 933-05

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

20 Seminare für Vollziehungsbeamte 2015

Der Bund der Vollziehungsbeamten e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen – (BDVZ) bietet jährlich Aus- und Weiterbildungsseminare für Vollziehungsbeamten/beamte der kommunalen Verwaltung an. Die Seminare vermitteln Kenntnisse über den aktuellen Rechtsstand und vertiefen die Ausbildung in der Zwangsvollstreckung. Das aktuelle Seminarverzeichnis für das Jahr 2015 und ein Anmeldeformular sind im Internet unter www.bdvz-nrw.de abrufbar.

Az.: IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

21 Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätsumlage

Die Städte Attendorn, Bad Honnef, Blomberg, Borgholzhausen, Drolshagen, Düsseldorf, Elsdorf, Ennepetal, Erwitte, Espelkamp, Frechen, Freudenberg, Grevenbroich, Gronau, Haan, Halle (Westf.), Harsewinkel, Hilchenbach, Hilden, Kempen, Kreuztal, Langenfeld (Rheinland), Lenne-stadt, Linnich, Meckenheim, Meerbusch, Meinerzhagen, Monheim, Neuenrade, Neuss, Oelde, Olsberg, Plettenberg, Ratingen, Rheda-Wiedenbrück, Rheinberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Sendenhorst, Stadtlohn, Straelen, Verl, Wermelskirchen, Werther (Westf.), Wetter, Wiehl, Willich, Wülfrath sowie die Gemeinden Alpen, Altenberge, Burbach, Ense, Erndtebrück, Everswinkel, Heek, Herzebrock-Clarholz, Hövelhof, Inden, Jüchen, Kirchhundem, Kirchlengern, Langenberg, Neunkirchen, Odenthal, Rödinghausen, Roetgen, Schalksmühle, Steinhagen, Wachtberg, Wachtendonk, Wenden und Wilnsdorf haben am 05.12.2014 Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung der Solidaritätsumlage im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes erhoben. Von 2014 bis 2020 erbringen die Beschwerdeführerinnen als sog. nachhaltig abundante Städte und Gemeinden aufgrund des zweiten Änderungsgesetzes zum Stärkungspaktgesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 726) die angegriffene Solidaritätsumlage als Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen für Kommunen in einer schwierigen Haushaltssituation. Jährlich müssen die Beschwerdeführerinnen insgesamt rd. 90 Mio. Euro zur Finanzierung der Solidaritätsumlage aufbringen.

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, ihnen würden unter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit insgesamt 775,523 Mio. Euro entzogen, die ihnen durch Bundesrecht zugewiesen seien. Hierzu fehlten dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz und die materiell-rechtliche Befugnis. Ferner verstoße die konkrete gesetzliche Ausgestaltung gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, das Übermaßverbot und das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung. Zur Untermauerung der Vorwür-

fe haben die Beschwerdeführerinnen zwei begleitende Gutachten vorgelegt: zum einen ein verfassungsjuristisches Gutachten von Professor Dr. Paul Kirchhof zu dem Thema „Der verfassungsrechtliche Konzeptionsfehler der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz NRW“, zum anderen ein finanzwissenschaftliches Gutachten von Professor Dr. Gisela Färber zum Thema „Kritische Analyse der Solidaritätsumlage im nordrhein-westfälischen Stärkungspaktgesetz“.

An dem Verfahren sind außerdem die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet VerfGH 34/14.

Az.: IV/1 902-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

22 Bekanntmachung des vorzeitigen Endes von Konzessionsverträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 18.11.2014 (Az.: EnZR 33/13) entschieden, dass nicht nur das reguläre Auslaufen, sondern auch die vorzeitige Beendigung von Konzessionsverträgen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss. Nach der derzeitigen Rechtslage blieb diese Frage bislang offen. Der BGH führt weiter aus, dass sofern die Bekanntmachung unterbleibe, der neu abgeschlossene „verlängerte“ Konzessionsvertrag nichtig sei.

Nicht nur das reguläre Auslaufen, sondern auch die vorzeitige Beendigung von Konzessionsverträgen muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Das hat der BGH in einem Urteil vom 18.11.2014 (Az. EnZR 33/13) zugunsten der Stadt Wernigerode entschieden. Unterbleibt die Bekanntmachung, wird der neu abgeschlossene („verlängerte“) Konzessionsvertrag nichtig.

Gegenstand des Verfahrens war ein Stromkonzessionsvertrag für einen eingemeindeten Ortsteil der Stadt Wernigerode. Die ehemals selbstständige Gemeinde Schierke vereinbarte im Jahr 2006 mit der Avacon AG die vorzeitige Beendigung des noch bis 2011 laufenden Konzessionsvertrages. Dies gab sie im Deutschen Ausschreibungsblatt bekannt. Anschließend wurde ein neuer Konzessionsvertrag mit zwanzigjähriger Laufzeit abgeschlossen. Nach der Eingemeindung im Jahr 2009 wies die Stadt Wernigerode die Avacon AG darauf hin, dass sie den vorzeitig verlängerten Vertrag wegen der unterbliebenen Bekanntmachung im Bundesanzeiger für unwirksam halte.

Die Anforderungen an das Bekanntmachungsverfahren im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung von Konzessionsverträgen im Strom- und Gasbereich sind in den einschlägigen Vorschriften des § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht ausdrücklich geregelt. Das Gesetz sieht die Bekanntmachung des Vertragsendes im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Union in § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG ausdrücklich lediglich für das reguläre Auslaufen eines Konzessionsvertrages vor. Für den Sonderfall der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrages enthält § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG keinen expliziten Hinweis

auf das Bekanntmachungsmedium, was zu einer Vielzahl von rechtlichen Auseinandersetzungen führte.

Anmerkung

Der BGH hat sich mit seinem Urteil zu einer in der kommunalen Praxis bislang umstrittenen Frage im Hinblick auf die Anforderungen des förmlichen Konzessionsvergabeverfahrens geäußert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung fügt sich damit in eine Reihe im vergangenen Jahr ergangenen Entscheidungen ein, die der Grundsatzentscheidung des BGH vom 17. Dezember 2013 (Az.: KZR 65/12 und KZR 66/12) folgten (vgl. auch StGB NRW-Mitteilung 196/2014 vom 24.03.2014). Mit den Entscheidungen wurden einige wichtige Klarstellungen im Hinblick auf das Auswahlverfahren, die Auswahlkriterien sowie der Rechtsfolgen getroffen, die für Gemeinden als auch für Stromnetzbetreiber gleichermaßen bei der Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen von Bedeutung sind.

Dennoch führt der derzeitige Rechtsrahmen des EnWG im täglichen Umgang mit gemeindlichen Konzessionsvergabeentscheidungen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und birgt nach wie vor das Risiko der vollständigen Rückabwicklung von Konzessionsverträgen in sich. Die Vielzahl an bestehenden Rechtsstreitigkeiten belegt diese Problematik. Aus kommunaler Sicht besteht daher dringender Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung der einschlägigen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz - so wie auch im Koalitionsvertrag verankert. Der Gesetzgeber ist nach wie vor gefragt, die einschlägigen Vorschriften der §§ 46, 48 EnWG anzupassen, um auf diese Weise größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2014 diese kommunale Forderung bekräftigt. Anlässlich der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopol-Kommission Energie 2013 (vgl. StGB NRW-Mitteilung 455/2014 vom 16.07.2014) befasste sich das Bundesratsplenum mit dem Thema Konzessionen. Der Bundesrat begrüßt in seinem Beschluss (Bundesrat-Drs. 486/14) die Absicht der Bundesregierung zu prüfen, wie hinsichtlich des Abschlusses von Wegenutzungsverträgen eine größere Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden kann.

Er ist der Auffassung, dass hierzu gesetzgeberische Novellierungen erforderlich sind. Der Forderung des Ausschusses für Innere Fragen des Bundesrates nach der Prüfung einer Ermöglichung der Inhouse-Vergabe auch im Bereich der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen schloss sich das Plenum des Bundesrates dagegen nicht an. Auch die Wirtschaftsministerkonferenz wird im Rahmen ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2014 diese Thematik aufgreifen.

Az.: II/3 810-05/3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

23 6. Auflage der NKF-Handreichung des MIK

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat auf seiner Internetseite die 5. Auflage der NKF-Handreichung gegen die 6. Auflage ausgetauscht. Sie steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/kommunale-haushalte/haushaltsrecht/nkf/informationsmaterial.html>

Sie erreichen diese Seite auch über den Link www.nkf.nrw.de. Die NKF-Handreichung ist dann über „Informationsmaterial“ (rechts auf der Seite) erreichbar. Wie bei den vorherigen Auflagen besteht auch die 6. Auflage aus vier Teilen.

Az.: IV/1 904-05/11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Schule, Kultur und Sport

24 Broschüre über Bildungsmedien

Der Verband Bildungsmedien e.V. hat eine Broschüre mit Basisinformationen über Herstellung, Vertrieb und Verwendung von Bildungsmedien herausgegeben. Für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Schulverwaltung kann dies ein erster Einstieg in dieses Themengebiet sein. Die Broschüre ist abrufbar unter http://www.bildungswelten.info/index.php/downloads/item/download/68_1056f735091f4a78c6a9af7d36ef04f9.

Az.: IV/2 240-3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

25 Erinnerungskultur in der Schule

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer Plenarsitzung am 11. Dezember 2014 Empfehlungen zur Erinnerungskultur in der Schule verabschiedet. In diesen wird auch explizit auf die Bedeutung der Kooperation mit außerschulischen Partnern eingegangen. Die Thematik war einer der Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Schulministerin Sylvia Löhrmann als Präsidentin der Kultusministerkonferenz. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz können als Drucksache des nordrhein-westfälischen Landtags (Informationen 16/238) im Internet unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenaarchiv/Dokument/MMI16-238.pdf> abgerufen werden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es zu dieser Thematik auch eine Bildungspartnerschaft zwischen Gedenkstätten und Schulen, die mit der gemeinsamen Erklärung von Schulministerium und kommunalen Spitzenverbänden am 21.05.2014 ins Leben gerufen wurde. Hierüber wurde mit dem Schnellbrief 84/2014 vom 22.05.2014 informiert.

Az.: IV/2 240-10/3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

26 Bundesverfassungsgericht zur Trägerschaft von Grund- und Hauptschulen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19.11.2014 (Az. 2 BVL 2/13) entschieden, dass eine Regelung im sächsischen Schulgesetz über eine Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden vorsieht, gegen die Garantie wirksamer Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verstoße.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei der dies regelnde § 23a Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 des sächsischen Schulgesetzes verfassungswidrig, da er das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden nicht hinreichend berücksichtige. Begründet wird dieses damit, dass Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden grundsätzlich das Recht gewährleiste, Träger der Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen zu sein. In dieses Recht greife die Zuweisung der Schulnetzplanung an die Landkreise ein, ohne dass ein hinreichender Rechtfertigungsgrund zu erkennen sei. Jedenfalls fehle eine ausreichende verfahrensrechtliche Absicherung der gemeindlichen Zuständigkeit.

Zu den mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben gehöre die Entscheidung, ob eine Schule eingerichtet oder geschlossen werden solle, wobei diese Entscheidung neben der reinen Bestimmung des Standortes auch die Klärung des Bedürfnisses und eine Reihe weitere Fragen umfasse.

Die Zuweisung der Schulnetzplanung an die Kreisebene greife in die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Befugnis der Gemeinden ein, die Schulträgerschaft der Grund- und Hauptschulen in eigener Verantwortung wahrzunehmen, weil sie wesentliche Aspekte der Schulträgerschaft betreffe und diese weitgehend aushöhle.

Ein hinreichender Grund für die Hochzonung der Schulnetzplanung auf die Kreisebene folge weder aus der staatlichen Schulaufsicht, noch lasse sie sich der Gesetzesbegründung entnehmen. Darüber hinaus betont das Gericht, dass weder reine Effizienzüberlegungen für sich genommen hinreichend wären, noch aus unterbliebenen schulorganisatorischen Entscheidungen darauf geschlossen werden könne, dass Gemeinden hierzu nicht in der Lage wären. Das in § 23 a Abs. 3 Satz 1 des sächsischen SchulG vorgesehene Benehmensefordernis gewähre den Gemeinden kein wirksames Mitentscheidungsrecht.

Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dürfte in Bezug auf die Hochzonung von Aufgaben auch in anderen Rechtsbereichen kommunaler Selbstverwaltung bedeutsam werden.

Der Beschluss kann abgerufen werden unter:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/E>

[ntscheidung-
gen/DE/2014/11/ls20141119_2bvl000213.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/ls20141119_2bvl000213.html)

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

27 GEMA-Tarif für Musiknutzung außerhalb von Veranstaltungen

Mit Schreiben vom 09.12.2014 hat die GEMA den Deutschen Städte- und Gemeindebund über Tarifänderungen zum Jahresbeginn 2015 informiert. Die Tarife für Musiknutzungen außerhalb von Veranstaltungen, insbesondere solche für sogenannte Hintergrundmusik, werden zum 01.01.2015 um 1,5 Prozent angehoben. Das Schreiben wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„Zwischen Ihnen und der GEMA besteht ein Gesamtvertrag. Sie und Ihre Mitglieder erhalten danach bei ordnungsgemäßer Meldung der Musikwiedergaben einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 %. Heute möchten wir Sie über tarifliche Veränderungen für Musiknutzungen außerhalb von Veranstaltungen im kommenden Jahr 2015 informieren. Zu den Veranstaltungstarifen hatten wir Sie mit unserem letztjährigen Schreiben zur Tarifierfassung unterrichtet.

Die Tarife für Musiknutzungen außerhalb von Veranstaltungen, insbesondere diejenigen für sog. Hintergrundmusik, werden zum 1.1.2015 um 1,5 % angehoben. Die Anpassung entspricht damit der mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (dem größtem Verband der Musiknutzer in Deutschland) vereinbarten Anhebung für diesen Nutzungsbereich. Die jeweils aktuellen Vergütungssätze finden Sie auf unserer Internetseite unter www.gema.de/Tarife. ()“

Anmerkung: Musiknutzung außerhalb von Veranstaltungen wird etwa im Tarif U zur Hintergrundmusik mit Musikern sowie dem Tarif U-T für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen (Discotheken) geregelt. (Quelle: DStGB-Aktuell 5114-05 vom 19.12.2014)

Az.: IV/2 320-13/6

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

28 Evaluation der Regionalen Bildungsnetzwerke 2014

Wie schon im Jahr 2013 wurden auch im Jahr 2014 die Regionalen Bildungsnetzwerke evaluiert, die auf eine mindestens fünfjährige Erfahrung zurückblicken konnten. Aus dem kreisangehörigen Bereich waren das im Jahr 2014 der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Oberbergische Kreis, die Kreise Olpe, Lippe, Paderborn, Düren, Euskirchen, Borken, Recklinghausen und die Städteregion Aachen. Die Geschäftsstelle hat hierüber mit dem Schnellbrief 46/2014 vom 04.03.2014 informiert. Auch zur Auswertung des Evaluationsjahrgangs 2014 erstellte Professor em. Dr. Hans Günter Rolff eine wissenschaftliche Expertise. Das Schulministerium hat angekündigt, diese im Internet unter <http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de> zu veröffentlichen.

Az.: IV/2 200-90/2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

29 Aufnahme von Auszubildenden in das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Nach Gesprächen der NRW-Landesregierung mit Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer und den kommunalen Spitzenverbänden hat der Landtag das 3. Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes beschlossen, in dem Auszubildenden ein Anspruch auf politische Arbeitnehmerweiterbildung von insgesamt 5 Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung gewährt wird. Diese soll regelmäßig in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung stattfinden.

Weitere Einzelheiten können u.a. dem Gesetzentwurf in der Drucksache 16/7090 entnommen werden, der unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumente/archiv/Dokument/MMD16-7090.pdf> auf der Internetseite des Landtages abrufbar ist. Das Gesetz wurde verkündet und ist in Kraft getreten.

Az.: IV/2 330-15 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

30 VG Berlin zur Ausstellung „Körperwelten“ und Bestattungsrecht

In einem Urteil vom 16. Dezember 2014 (Az.: VG 21 K 346.14) hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass es sich bei den Plastinaten in der Ausstellung Körperwelten zwar um Leichen handele, diese aber nicht vom Berliner-Bestattungsgesetz erfasst würden, da das Gesetz die schnelle Bestattung Verstorbener beabsichtige und eine Bestattung von Plastinaten auf Friedhöfen aufgrund mangelnder Verwesung nicht in Betracht komme und auch eine Einäscherung in den derzeit bestehenden Krematorien ausscheide. Vielmehr handele es sich bei der Ausstellung von Plastinaten um ein Äquivalent zu öffentlichen Sammlungen anatomischer Präparate, deren Bestattung der Gesetzgeber nach Auffassung des VG nicht habe regeln wollen.

Die Berufung wurde zugelassen. Das Urteil ist noch nicht veröffentlicht. Die Pressemitteilung kann unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20141219.0945.400692.html> abgerufen werden.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

31 Preis „Bibliothek des Jahres“

Mit dem Preis „Bibliothek des Jahres“ will der Deutsche Bibliotheksverband auch im Jahr 2015 eine besonders herausragende Bibliothek auszeichnen. Maßgebende Kriterien dafür sind u.a. die Qualität und Innovation der bibliothekarischen Arbeit, die Zukunftsorientierung, Nachhaltigkeit und anderes. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2015. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/auszeichnungen/bibliothek-des-jahres/ausschreibung.html>.

Az.: IV/2 470 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

32 Wettbewerb „Deutschlands schönster Schulhof“

Mit dem Wettbewerb „Deutschlands schönster Schulhof“ wollen die Deutsche Umwelthilfe und die Stiftung Lebendige Stadt schöne, attraktive und kinder- und jugendfreundliche Schulhöfe mit Vorbildcharakter prämiieren. Dabei sollen 6 Schulhöfe ausgezeichnet werden und jeweils ein Preisgeld von 2.000 Euro bekommen. Eingereicht werden können nur bereits abgeschlossene Schulhofgestaltungen oder solche, die sich derzeit in der Umsetzung befinden. Bewerbungsschluss ist der 28. Februar 2015. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.deinschulhof.de>.

Az.: IV/2 214-28 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

33 Förderprogramm „Zirkus macht stark“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ mit dem Förderprogramm „Zirkus macht stark“ außerunterrichtliche zirkuspädagogische Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 15 Jahren. Antragsfrist ist der 15.01.2015. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.zirkus-macht-stark.de>.

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

34 Archivportal-D

Mit dem Archivportal-D der Deutschen Digitalen Bibliothek wird unter www.archivportal-d.de ein spartenspezifischer Zugang zu Informationen über Archive in ganz Deutschland geboten. Die Daten für Archive in Nordrhein-Westfalen werden über das vom Landesarchiv betriebene Portal „Archive in NRW“ bereitgestellt. Hierfür sind jedoch nach Informationen des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum einige kleine Schritte seitens der einzelnen Archive erforderlich. Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter http://www.afz.lvr.de/de/archivberatung/erschliessung/_archive_in_nrw_und_archivportal_d_1/_archive_in_nrw_und_archivportal_d.html.

Az.: IV/2 482-1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

35 Fachtagung zur Regionalgeschichte an Rhein und Ruhr

Die Fernuniversität in Hagen lädt für den 16.01.2015, 14.15 Uhr zu einer Fachtagung mit dem Titel „Städte - Urkunden - Editionen. Interdisziplinäre Projekte im Ruhrgebiet“ ein. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden sich unter <http://www.fernuni-hagen.de/universitaet/veranstaltungen/2014-10-20-verhfd-ft-regionalgeschichte.shtml>. Nach den Informationen der StGB NRW-Geschäftsstelle ist die Teilnahme kostenlos. Eine Anmeldung bei Frau Professor Dr. Felicitas

Schmieder (E-Mail:Felicitas.Schmieder@fernuni-hagen.de), ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

36 Projekt zu Nachhaltigkeit in Ganztagschulen

Mit dem Projekt „Einfach ganz ANDERS“ wollen die BUNDjugend und das Eine Welt Netz NRW das Thema Nachhaltigkeit stärker in Schulen verankern. In diesem Zusammenhang wird u.a. eine Fortbildungsreihe für Multiplikatorinnen, Multiplikatoren und für Lehrerinnen und Lehrer und pädagogisches Personal angeboten. Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter <http://www.einfachganzanders.de>.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

37 Fortbildung des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums

Auch im Jahr 2015 bietet das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zahlreiche Veranstaltungen für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Museen an. Eine Übersicht über das Programm für 2015 findet sich im Internet unter: http://www.afz.lvr.de/de/fortbildungen_tagungen/veranstaltungsprogramm/veranstaltungsprogramm_1.html#section-n
Im Unterschied zu den Vorjahren ist in Zukunft eine Online-Anmeldung vorgesehen.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

38 Rechte kreisangehöriger Kommunen in der Schulentwicklungsplanung

Eine „Schulnetzplanung“ auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, verstößt gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit einem am 11.12.2014 veröffentlichtem Beschluss entschieden und eine Vorschrift des sächsischen Schulgesetzes teilweise für verfassungswidrig erklärt.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht umfasse die Schulträgerschaft für die - der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden - Grund- und Hauptschulen. Eine „Hochzonung“ der Schulnetzplanung auf die Kreisebene sei mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG jedenfalls nur dann vereinbar, wenn den kreisangehörigen Gemeinden ein wirksames Mitentscheidungsrecht eingeräumt wird. § 23a des sächsischen Schulgesetzes (SchulG) weist den kreisfreien Städten und den Landkreisen für ihr Gebiet die Aufgabe einer Schulnetzplanung zu. Die Schulnetzpläne werden „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden aufgestellt; sie weisen Schulstandorte sowie den mittel- und langfristigen Schulbedarf aus.

Klägerin des Ausgangsverfahrens war eine kreisangehörige Stadt. Sie wendete sich gegen einen Bescheid des Säch-

sichen Staatsministeriums für Kultus vom 20. Dezember 2010, mit dem der für die Jahre 2010 bis 2015 fortgeschriebene Schulnetzplan genehmigt wurde. In diesem war die Schließung der von der Stadt S. getragenen Mittelschule vorgesehen. Die Stadt S. sah sich durch die Hochzonung der Schulnetzplanung auf die Kreisebene in ihrem Recht auf Selbstverwaltung verletzt. Das Verwaltungsgericht Dresden hatte das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Erwägungen des Senats sind nachfolgend wiedergegeben:

- a) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich und vermittelt hierin die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst dies solche Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben. Daraus erwächst kein ein für alle Mal feststehender Aufgabenkreis, weil sich die örtlichen Bezüge einer Angelegenheit mit ihren sozialen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen wandeln.
- b) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert die kommunale Selbstverwaltung „im Rahmen der Gesetze. Bei der somit gebotenen gesetzlichen Ausgestaltung steht dem Gesetzgeber jedoch keine unbegrenzte Gestaltungsfreiheit zu.
 - aa) Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fordert für die örtliche Ebene insofern eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht. Dies bezieht sich nicht auf die individuelle Gemeinde, sondern ist abstrakt-generell zu verstehen. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, ob die Verwaltungskraft einer Gemeinde für die Bewältigung der Aufgabe tatsächlich ausreicht; entscheidend ist eine typisierende Betrachtung. Auch die Finanzkraft einzelner Gemeinden hat auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss. Vielmehr muss der Staat den Gemeinden gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
 - bb) Gesetzliche Regelungen, die den Gemeinden Aufgaben entziehen, sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem grundsätzlichen Zuständigkeitsvorrang zugunsten der Kommunen zu prüfen, wenn sie Bezüge zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen. Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist dabei umso enger und die verfassungsgerichtliche Kontrolle umso intensiver, je mehr die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden als Folge der gesetzlichen Regelung an Substanz verliert. Die

widerstreitenden Belange der Verwaltungseffizienz und Bürgernähe hat der Gesetzgeber in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen. Trotz örtlicher Bezüge ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Aufgabe, die einzelne größere Gemeinden in einem Landkreis auf örtlicher Ebene zu erfüllen vermögen, für andere Teile des Landkreises nur überörtlich erfüllbar ist.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahmeverhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf, vor allem, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus; denn dies zielte ausschließlich auf die Beseitigung eines Umstandes, der gerade durch die vom Grundgesetz gewollte dezentrale Aufgabenansiedlung bedingt wird. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine „Hochzonung“ erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde.

- c) Werden Aufgaben mit relevanter kommunaler Bedeutung auf eine andere staatliche Ebene verlagert, kann sich aus dem - auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG übertragbaren - Gedanken des Rechtsgüterschutzes durch Verfahren ein Mitwirkungsrecht der betroffenen Kommunen ergeben. Die Beteiligung ist umso wirksamer auszugestalten, je gewichtiger das berührte Gemeindeinteresse ist.
- 2. Nach diesen Maßstäben ist § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SchulG verfassungswidrig, da er das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden nicht hinreichend berücksichtigt.
 - a) Die Trägerschaft der Gemeinden für die Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen (Grund- und Hauptschulen), entspricht der überkommenen Zuständigkeitsverteilung im Schulwesen und wird von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt.
 - aa) Es handelt sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, weil die grundsätzlich für alle Kinder vorgeschriebene Schulpflicht jedenfalls den Besuch der Grund- und Hauptschule verlangt. Die Schulträgerschaft der Gemeinden erstreckt sich auf die äußeren Schulangelegenheiten. Im Gegensatz zu den dem Staat zugewiesenen inneren Schulangelegenheiten, die sämtliche Bildungs- und Erziehungsfragen betreffen, rechnen hierzu die räumlich-sächlichen Voraussetzungen der Beschulung einschließlich Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen, deren Verwaltung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Lernmittel.
 - bb) Der in Art. 7 Abs. 5 GG verwendete, heute kaum noch gebräuchliche Begriff „Volksschule“ umfasst sowohl

die Grundschule als auch die Hauptschule. Schulorganisatorische Entscheidungen wie die Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen zu Mittel-, Regel- oder Gesamtschulen lösen die Hauptschule aus der „Volksschule“ in diesem Sinne nicht heraus. Zwar überlässt das Grundgesetz dem Gesetzgeber weitgehend die Entscheidung darüber, welche Schulformen er einführen will. Die in Art. 7 Abs. 5 GG enthaltene Wertentscheidung hat er jedoch ebenso zu beachten wie die verfassungsrechtliche Rolle der Gemeinden bei der Schulträgerschaft.

- cc) Der Zuordnung der Schulträgerschaft für Grund- und Hauptschulen zu den Gemeinden steht nicht entgegen, dass manche nicht mehr über ein ausreichendes Schüleraufkommen für eine eigene Grund- oder Hauptschule verfügen. Genügen Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Gemeinde nicht, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG jedoch das Recht, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, bevor sie der Staat an sich zieht.
- b) Die Zuweisung der Schulnetzplanung an die Kreisebene durch § 23a Abs. 1 Satz 1 SchulG greift in die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Befugnis der Gemeinden ein, die Schulträgerschaft der Grund- und Hauptschulen in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Nach § 23a Abs. 5 SchulG können Statusentscheidungen über Schulen - wie die Aufhebung oder der Entzug der staatlichen Mitwirkung - nur auf der Grundlage eines staatlich genehmigten Schulnetzplans erfolgen. Dem Schulträger verbleibt lediglich die Möglichkeit, seine Vorstellungen in dem von anderer Stelle durchzuführenden Planungsverfahren geltend zu machen.
- c) Hinreichende Gründe für die Hochzonung der Schulnetzplanung auf die Kreisebene folgen weder aus der staatlichen Schulaufsicht noch lassen sie sich der Gesetzesbegründung entnehmen.
- aa) Die staatliche Schulhoheit nach Art. 7 Abs. 1 GG ist nicht als Gegensatz zwischen Staat und Gemeinden zu verstehen, sondern in Abgrenzung zur ursprünglich kirchlichen Vormachtstellung im Schulwesen. Länder und Gemeinden üben - jedenfalls bei den äußeren Schulangelegenheiten - die Schulaufsicht gemeinsam aus und sind dabei zum Zusammenwirken verpflichtet. Das Spannungsverhältnis zwischen Art. 7 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist dahin aufzulösen, dass den Gemeinden die Wahrnehmung der äußeren Schulangelegenheiten zusteht, soweit diese mit den vom Staat allgemein festgelegten Zielen für die Ausgestaltung des Schulwesens vereinbar ist. Gesetzliche Anforderungen, etwa Vorgaben von Mindestzahlen, kann der Staat festsetzen und im Wege der Rechtsaufsicht ebenso durchsetzen wie die ordnungsgemäße Erledigung der mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben. Erfüllt eine Gemeinde jedoch die allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Grund- oder Hauptschule, garantiert ihr Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bei der Schul-

netzplanung jedenfalls ein wirksames Mitentscheidungsrecht.

bb) Andere Gründe, die eine Hochzonung der Schulnetzplanung für Grund- oder Hauptschulen rechtfertigen könnten, sind derzeit nicht ersichtlich. Der in der Gesetzesbegründung angeführte Befund, dass die Gemeinden überwiegend davon abgesehen hätten, Schulnetzpläne aufzustellen, belegt nur, dass sie diese Aufgabe nicht wahrgenommen haben, lässt aber nicht den Schluss zu, dass sie dazu nicht in der Lage wären. Insofern handelt es sich bei der behaupteten Überforderung der Gemeinden allenfalls um eine Effizienzüberlegung, die es für sich genommen jedenfalls nicht rechtfertigt, die Schulnetzplanung allen kreisangehörigen Gemeinden unterschiedslos zu entziehen. Ebenso wenig dienen unterbliebene Entscheidungen der Gemeinden über Schulschließungen als Beleg für die Erforderlichkeit der Hochzonung, solange dem Freistaat Sachsen mit der Aufsicht ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Schulbetriebs sicherzustellen.

3. Eine Schulnetzplanung auf Kreisebene für die Grund- und Mittelschulen ist mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nach alledem nur vereinbar, wenn sie den kreisangehörigen Gemeinden ein wirksames Mitentscheidungsrecht einräumt. Das in § 23a Abs. 3 Satz 1 SchulG vorgesehene Benehmensefordernis reicht insoweit nicht aus, da es keine materielle Rechtsposition des beteiligten Trägers öffentlicher Belange begründet. Das Benehmen soll im Regelfall ausschließlich die Entscheidungsgrundlage verbessern, erfordert allerdings keine Einigung der beteiligten Verwaltungsträger. Im Falle der kommunalen Schulträgerschaft geht es hingegen nicht nur um öffentliche Belange, sondern auch um das subjektive Recht aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Daher sind den Gemeinden für die Beteiligung an einer Schulnetzplanung auf Kreisebene zumindest Mitentscheidungsbefugnisse einzuräumen, wie sie etwa für das Einvernehmen kennzeichnend sind. Das schließt nicht aus, dass ihre Mitwirkung rechtlich gebunden wird oder dass sie bei einer rechtswidrigen Verweigerung auch durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden kann.

Insgesamt ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss v. 19.11.2014, 2 BvL 2/13) sehr zu begrüßen, auch vor dem Hintergrund politischer Diskussionen in NRW, die den Kreisen gerne mehr Kompetenzen bei der Schulentwicklungsplanung, aber auch der Schulträgerschaft an sich zuweisen möchten.

Az.: IV 211-05

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

39

Urheberrecht bei Fachliteratur im Schul-Intranet

Der Deutsche Bundestag hat am 06.11.2014 eine Änderung zu § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) verabschiedet. Danach dürfen Schulen und Universitäten künftig urheberrechtlich geschützte Fachliteratur ohne zeitliche Befristung intern verbreiten. Bisher handelte es sich dabei um eine befristete Sonderregelung, die mehrmals verlängert wurde. Diese ist nun dauerhaft in Kraft.

Nach der Norm ist es zulässig, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Zeitschriftenbeiträge zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen sowie etwa Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen ausschließlich für einen bestimmten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen. Dies muss weiterhin zum jeweiligen Bildungszweck geboten und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein. (Quelle: DStGB Aktuell 4614 vom 14. November 2014)

Az.: IV/2 320-1/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

40 Urheberrecht bei Videos auf Internetseiten

Mit einem Beschluss vom 21. Oktober 2014 (AZ: C-348/13) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass das Einbetten eines frei zugänglichen fremden Internetvideos auf der eigenen Website keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Bei dieser „Framing“-Technik werden Videos, Fotos bzw. Textnachrichten in die eigene Website eingebaut. Dort sind sie direkt zugänglich. Der eigentliche Inhalt verbleibt jedoch auf der Website, auf der er hochgeladen wurde. Im konkreten Fall war dies die Videoplattform „YouTube“.

Ein Wasserfilterhersteller hatte ein Video zur Wasserverschmutzung produziert und dies auf „YouTube“ hochgeladen. Das Video wurde von einem Konkurrenzunternehmen auf dessen Website mittels eines Frames eingebaut. Dagegen hatten sich die Urheber des Videos bis zum BGH durchgeklagt, der die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegte. Im Ergebnis ist das Einbetten frei verfügbarer Inhalte laut EuGH europarechtlich zulässig, selbst wenn Nutzer den Eindruck erlangen, das Video stamme von der einbettenden Website und nicht von der Ursprungssite. Dieser Effekt ist nämlich wesentlicher Teil der Framingtechnik.

Diese europäische Grundentscheidung zum Urheberrecht kann auch für kommunale Unternehmen oder Städte und Gemeinden Bedeutung entfalten. Dass man interessante Inhalte zur Information der Bürgerschaft oder interessierter Kreise in seine Homepage einbettet, ist ein heutzutage üblicher Vorgang. (Quelle: DStGB Aktuell 4514-03)

Az.: IV/2 320-16

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

41 Termine der NRW-Schulferien

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat mit Runderlass vom 10.11.2014 die Ferientermine für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24 und die Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse festgelegt. Der Runderlass wird im Amtsblatt NRW veröffentlicht, kann aber auch der Landtagsvorlage 16/2466 unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumente/archiv/Dokument/MMV16-2466.pdf> entnommen werden.

Az.: IV/2 241-2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Datenverarbeitung und Internet

42 14. E-Government-Wettbewerb

Das Management- und Technologieberatungsunternehmen BearingPoint und der Technologieanbieter Cisco haben den 14. E-Government-Wettbewerb eröffnet. Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen können sich mit ihren E-Government-Projekten bis zum 14. März 2015 im Internet unter www.egovernment-wettbewerb.de bewerben. Dort gibt es auch ausführliche Informationen, welche Bedingungen preiswürdige Projekte erfüllen müssen. Wie bereits in den vergangenen Jahren steht der Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministeriums. Die Projektprämierung erfolgt in acht Kategorien:

- Bestes eGovernment-Projekt 2015
- Richtungsweisendes Projekt zur Gestaltung der Modernen Verwaltung 2015
- Erfolgreichstes Kooperationsprojekt 2015
- eCity 2015: Bestes digitales Gesamtangebot einer Kommune
- Modernstes Personalprogramm 2015
- Bestes eHealth-Projekt 2015
- Bestes eProjekt aus Forschung, Wissenschaft und Lehre 2015
- Agilste IT-Architektur 2015

Die Preisverleihung findet am 24. Juni 2015 statt.

Az.: I/3 085-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

43 Behörden-IT-Sicherheitstraining „BITS“ jetzt in Version 3.5

Die Kommunal Agentur NRW und Dr. Lutz Gollan, Behörde für Inneres und Sport in Hamburg, haben mit der Version 3.5 das erfolgreiche, kostenfreie Open-Source-Werkzeug „BITS“ aktualisiert. Das Behörden-IT-Sicherheitstraining ist leicht anpassbar, kostenfrei und hat sich in vielen Verwaltungen über Jahre hin bewährt. Mit der neuen Fassung wurden die Verständlichkeit und die Lesbarkeit verbessert, so dass die Beschäftigten in den Amtsstuben einen leichteren Zugang zu den Problemen der IT-Nutzung am

Arbeitsplatz erhalten.

BITS (www.bits-training.de) dient als effizientes E-Learning-Modul von Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden der Sensibilisierung und Schulung von Beschäftigten. In acht Lektionen werden die Gefahren, die das Arbeiten mit vernetzten Computern mit sich bringt, verständlich erläutert und es werden Tipps zum sicheren Umgang mit E-Mails, Passwörtern, USB-Sticks etc. gegeben. Auch für den privaten Bereich liefert BITS viele nützliche Hinweise.

BITS wird herausgegeben von der Kommunal Agentur NRW GmbH, Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit Dr. Lutz Gollan, Informationssicherheitsbeauftragter der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg. BITS kann entweder online direkt unter www.bits-training.de genutzt oder dort herunter geladen und an die behördlichen Besonderheiten angepasst werden. Für BITS-Administratoren steht zudem das BITS-Portal (www.bits-portal.eu) zur Verfügung, das zum Austausch für die Weiterentwicklung von BITS genutzt wird.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Lutz Gollan (Behörde für Inneres und Sport, Hamburg), Tel. 040-42839-3145, E-Mail: Lutz.Gollan@bis.hamburg.de oder an Dr. Mathias Frölich (Kommunal Agentur NRW GmbH), Tel.: 0211-430 77-29, E-Mail: froelich@kommunalagenturnrw.de.

Az.: I/3 086-09

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

44 Bundesgerichtshof bestätigt Handel mit Gebrauch-Software

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 11.12.2014 (Az.: I ZR 8/13) in der Frage entschieden, ob gebrauchte Computer-Software auch dann einzeln verkauft werden darf, wenn sie zuvor als Volumenlizenz erworben wurde. Dem Urteil zufolge ist dies in Zukunft möglich. Der BGH hat mit dem Urteil die rechtlichen Unsicherheiten im Software-Gebrauchmarkt beseitigt. Auch Kommunen waren in der Vergangenheit von dieser Rechtsfrage betroffen, sofern sie sich mit der Beschaffung von Gebrauch-Software beschäftigt haben.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hatte vor genau zwei Jahren (Az. 11 U 68/11) ein Urteil gefällt, das den Software-Gebrauchhandel auf Grundlage einer EuGH-Entscheidung weitreichend liberalisierte. Das OLG hatte unter anderem entschieden, dass über Volumenverträge erworbene Lizenzen auch einzeln weiterverkauft werden dürfen. Gegen dieses Urteil hatte das Unternehmen Adobe beim BGH Revision eingelegt. Diese Revision hat der Bundesgerichtshof nunmehr zurückgewiesen.

Der Entscheidung zufolge führt der Weiterverkauf von einzelnen Software-Lizenzen nicht zu einer unzulässigen Aufspaltung. Das Gericht hat unterstrichen, dass das Aufspaltungsverbot des EuGH sich nur auf „abweichende Sachverhaltskonstellationen“ von Client Server-Lizenzen beziehe. Der EuGH hatte bereits am 03.07.2012 entschie-

den, dass der so genannte Erschöpfungsgrundsatz bei jedem erstmaligen Verkauf einer Software – unabhängig von ihrem Vertriebsweg – gilt. Der Erschöpfungsgrundsatz besagt, dass sich das Verbreitungsrecht eines Herstellers an seinem Produkt erschöpft, wenn er es zum ersten Mal in der EU verkauft.

Mithin ist es zukünftig Händlern, die Software-Volumen-Lizenzen verkaufen, erlaubt, diese im Rahmen der Zahl der ursprünglichen Lizenzen auch einzeln anzubieten. Aus Sicht beschaffender Städte und Gemeinden ist somit klar gestellt, dass auch Software-Einzellizenzen erworben werden dürfen.

Az.: I/3 087-03 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

45 Verifizierung kommunaler Twitter-Accounts

Um die Authentizität bei der Nutzung von Twitter sicherzustellen, kooperieren Twitter Deutschland und der Deutsche Städte- und Gemeindebund, um erste offizielle Twitter-Accounts von Städten/Gemeinden respektive deren Bürgermeister/innen für die Verifizierung anzumelden. Damit ist sichergestellt, dass Nutzende des Accounts davon ausgehen können, dass es sich bei der Adresse um autorisierte Adressen handelt. Twitter benutzt Verifizierungen, um die Authentizität von Personen und Organisationen, die in der Öffentlichkeit stehen, zu garantieren. Ein verifizierter Account zeigt ein blaues Häkchen auf dem Profil. Für den Verifizierungsprozess sind folgende tabellenhafte Angaben erforderlich:

1. Name der Stadt
2. Twitter-Name
3. Vorname und Name sowie E-Mail-Adresse des direkten Ansprechpartners
4. Offizielle E-Mail-Adresse der Stadt, mit der der Twitter-Account registriert ist (Gmail, Hotmail oder andere Email-Domains werden nicht akzeptiert)
5. Twitter-Account muss auf Webseite verlinken
6. Webseite muss Verlinkung auf Twitter-Account vorweisen (Link einfügen)
7. Twitter-Account muss aktiv geführt werden

Verifiziert werden nur der offizielle Stadt-Account und der Account des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, soweit diese eine Twitter-Adresse haben. Für die personenbezogenen Angaben sind ebenfalls die Informationen der Ziffern 1 bis 7 notwendig, wobei unter den Ziffern 1 und 4 nicht der Name der Stadt, sondern der Name des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin anzugeben ist.

Die Angaben sind ausschließlich per Mail in der o. g. Ziffernfolge zu richten an den Deutschen Städte- und Gemeindebund, E-Mail: franz-reinhard.habel@dstgb.de, der die Informationen an Twitter weiterleitet. Die Mailadresse steht während der Aufrufphase auch für mögliche Fragen zur Verfügung. Die Verifizierung selbst erfolgt durch das Unternehmen Twitter. Die erste Aufruf-

phase richtet sich insbesondere an Städte über 50.000 Einwohner und endet am 31. Januar 2015. Die dann beginnende zweite Phase umfasst alle übrigen Kommunen und endet am 31. März 2015.

Az.: I/3 086-12 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

46 Handreichung zur IT-Sicherheit

Wachsende Komplexität und Vernetzung der IT-Systeme führen zu einer verstärkten Gefährdung durch Hackerangriffe, deren Anzahl zunimmt und die immer professioneller betrieben werden. Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag gemeinsam mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland (VITAKO) eine Handreichung zur IT-Sicherheit für die Verwaltungen von Städten, Kreisen und Gemeinden erarbeitet.

Die „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen“ beschreibt Entwicklung von Informationssicherheits-Leitlinien sowie Wege zu Aufbau und Betrieb kommunaler Managementsysteme der IT-Sicherheit. Sie orientiert sich an deutschlandweiten Standards der Informationssicherheit sowie an der Leitlinie zur Informationssicherheit des IT-Planungsrates. Sie berücksichtigt besonders die spezifischen Bedingungen der kommunalen Praxis.

Der Text wurde im Forum der IT-Sicherheitsbeauftragten von Ländern und Kommunen (IT-SiBe-Forum) von kommunalen Praktiker(inne)n erarbeitet sowie in einer Unterarbeitsgruppe der AG Cybersicherheit der Innenministerkonferenz und der AG infoSic des IT-Planungsrates abgestimmt. Die Handreichung ist im Internet abrufbar unter <http://www.vitako.de/Publikationen/Documents/Handreichung%20IT-Sicherheit%20in%20Kommunalverwaltungen.pdf>.

Az.: I/3 086-09 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

47 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat sein neues Fortbildungsprogramm für 2015 herausgebracht. Dieses richtet sich in erster Linie an Landesbedienstete, welche die Kurse unentgeltlich besuchen können. Bei freien Kapazitäten können auch Angehörige anderer Verwaltungen an den Kursen teilnehmen. Hierfür werden die ausgewiesenen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Kurse sind nicht offen für Privatpersonen.

Sämtliche Informationen zu den Kursen können im Internet unter www.it-fortbildung.nrw.de aufgerufen und heruntergeladen werden. Verwaltungen oder Behörden, die bereits einmal Teilnehmer/innen zu der MIK-Fortbildung entsandt haben, erhalten das Programm für 2015 als Broschüre zugeschickt. Weitere Informationen bei IT.NRW, Ref. 213 Schulung, IT-Aus- und -Fortbildung, Tel. 0211-9449-6020 oder per E-Mail an it-fortbildungsreferat@it.nrw.de.

Az.: I/3 086-09 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat einen Praxisleitfaden zum Thema „IS-Penetrationstests“ veröffentlicht. Dieser richtet sich vornehmlich an IT-Sicherheitsbeauftragte und IT-Verantwortliche in Unternehmen, Behörden und anderen Institutionen und beschreibt eine strukturierte Vorgehensweise bei IT-Penetrationstests. Der Leitfaden unterstützt IS-Penetrationstestende, solche Prüfungen effizient durchzuführen. Darüber hinaus können IT-Verantwortliche den Leitfaden als Hilfestellung nutzen, um konkrete Anforderungen an einen externen Penetrationstest-Dienstleister zu formulieren.

Angriffe auf IT-Systeme finden täglich statt und treffen auch vermeintlich wenig attraktive Ziele. Penetrationstests sind ein geeignetes Mittel, um die aktuelle Sicherheit eines IT-Netztes, eines einzelnen IT-Systems oder einer Anwendung festzustellen. Dabei werden vorrangig Schnittstellen nach außen untersucht, über die potenzielle Angreifende in die IT-Systeme eindringen könnten. Das Augenmerk liegt dabei auf möglichen Konfigurationsfehlern sowie auf nicht behobenen Schwachstellen in Software und Hardware.

Penetrationstests dienen dazu, die Erfolgsaussichten eines vorsätzlichen Cyber-Angriffs auf die eigenen Systeme einzuschätzen und dadurch die Wirksamkeit der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen sowie daraus weitere Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten. Der Praxis-Leitfaden für IS-Penetrationstests ist kostenlos abrufbar auf der Webseite des BSI unter:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Sicherheitsberatung/Pentest_Webcheck/Leitfaden_IS_Penetrationstest.pdf?blob=publicationFile.

Az.: I/3 086-09

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

In den ersten drei Quartalen 2014 verzeichnete die Sozialversicherung ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – von 3,6 Milliarden Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, lag das Defizit damit um 0,5 Milliarden Euro unter dem des entsprechenden Vorjahreszeitraums.

Die Einnahmen der Sozialversicherung summierten sich im 1. bis 3. Quartal 2014 auf 407,3 Milliarden Euro. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um 3,2 %. Die Ausgaben stiegen um 3,0 % auf 410,9 Milliarden Euro. Die Sozialversicherung umfasst die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Unfall-

versicherung, die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung, die Alterssicherung für Landwirte, die soziale Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (einschließlich deren Versorgungsfonds).

Im 1. bis 3. Quartal 2014 erhöhten sich die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung um 3,4 % auf 197,1 Milliarden Euro. Sie beruhen zu mehr als zwei Dritteln auf Beitragseinnahmen, die in den ersten drei Quartalen 2014 um 3,9 % auf 137,5 Milliarden Euro stiegen. Die Ausgaben lagen mit 196,2 Milliarden Euro um 1,5 % über dem Niveau des vergleichbaren Vorjahreszeitraums. Daraus ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung im 1. bis 3. Quartal 2014 ein Finanzierungsüberschuss von knapp einer Milliarde Euro, nach einem Finanzierungsdefizit von 2,6 Milliarden Euro im 1. bis 3. Quartal 2013.

Die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich Gesundheitsfonds beliefen sich im 1. bis 3. Quartal 2014 auf 150,1 Milliarden Euro. Trotz weiterer Absenkung des Zuschusses des Bundes an den Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtwirtschaftliche Aufgaben lagen die Einnahmen um 3,0 % über denen des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Die Ausgabenerhöhung um 5,7 % auf 155,1 Milliarden Euro war vor allem durch Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen, freiwillige Leistungen sowie stark gestiegene Arzneimittelausgaben bedingt. Damit wies die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich Gesundheitsfonds im 1. bis 3. Quartal 2014 ein Finanzierungsdefizit von 5,0 Milliarden Euro auf. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum hatte das Defizit noch bei 1,1 Milliarden Euro gelegen.

Von Januar bis September 2014 lagen die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit bei 24,8 Milliarden Euro. Verglichen mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ergibt sich eine Zunahme um 3,1 %. Zu einer Entlastung der Ausgabenseite trugen rückläufige Ausgaben für das Insolvenzgeld und die aktive Arbeitsförderung bei, wodurch die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit insgesamt um 0,5 % auf 24,7 Milliarden Euro sanken. Für die Bundesagentur für Arbeit ergab sich daraus im Berichtszeitraum ein Finanzierungsüberschuss von 0,1 Milliarden Euro, während sie im 1. bis 3. Quartal 2013 ein Finanzierungsdefizit von 0,7 Milliarden Euro aufgewiesen hatte.

Die Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung glichen sich in den ersten drei Quartalen 2014 aus. Sie beliefen sich jeweils auf 19,0 Milliarden Euro. Die Einnahmen stiegen im Vorjahresvergleich um 3,6 %, die Ausgaben um 4,6 %. Im 1. bis 3. Quartal 2013 hatte die soziale Pflegeversicherung noch einen geringen Finanzierungsüberschuss von 0,2 Milliarden Euro aufgewiesen. Wegen der starken unterjährigen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben können anhand der Daten des 1. bis 3. Quartals 2014 noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis 2014 gezogen werden.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Umfrage zur Finanzsituation der Krankenhäuser in Deutschland

Im Jahr 2013 haben 42 % der Krankenhäuser in Deutschland einen Verlust hinnehmen müssen. Dies ist das zentrale Ergebnis des aktuellen Krankenhaus-Barometers des Deutschen Krankenhausinstituts. Wie die jährlich in den deutschen Kliniken durchgeführte Repräsentativbefragung zeigt, bleibt die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser in Deutschland kritisch. 42 % haben im Jahr 2013 Verluste geschrieben. Im Vergleich bedeutet dies eine leichte Verbesserung (2012: 52 %).

Auch ist die Prognose für das laufende Jahr gleichbleibend negativ: Für 2014 erwarten 43 % der Kliniken eine eher unbefriedigend wirtschaftliche Lage. Für das Jahr 2015 fallen die wirtschaftlichen Erwartungen der Krankenhäuser gleichfalls pessimistisch aus. Nur 22 % erwarten eine Verbesserung, 39 % der Einrichtungen rechnen dagegen mit einer weiteren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage. Besonders schwierig sei die Situation im Bereich der Geburtshilfe. Knapp 60 % der geburtshilflichen Abteilungen arbeitet nicht kostendeckend, in ländlichen Regionen seien dies sogar 75 %.

Jeweils gut ein Fünftel kämpfe mit Stellenbesetzungsproblemen bei Ärzten und Hebammen. Bei den Krankenhäusern wachse die Unsicherheit, künftig nur noch eine eigene Geburtshilfe-Abteilung betreiben zu können. Die Ergebnisse des Krankenhaus-Barometers 2014 beruhen auf der schriftlichen Befragung einer repräsentativen Stichprobe von zugelassenen Allgemeinkrankenhäusern ab 50 Betten in Deutschland, welche von April bis Juni durchgeführt worden ist. Beteiligt haben sich insgesamt 284 Krankenhäuser.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Familienpflegezeit ab Januar 2015

Eine zweijährige Familienpflegezeit sowie eine bezahlte Auszeit von bis zu zehn Tagen sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Pflege eines schwer kranken Angehörigen erleichtern. Der Bundestag verabschiedete am 04.12.2014 das „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ mit der Mehrheit der großen Koalition. Künftig gibt es nicht nur die Möglichkeit, für sechs Monate komplett aus dem Job auszusteigen, sondern auch einen Rechtsanspruch auf 24 Monate Familienpflegezeit.

Während dieser kann ein Beschäftigter seine Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Dieser Rechtsanspruch gilt aber nur in Unternehmen mit mindestens 25 Beschäftigten. Mit dem Gesetz kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Mehrheit der Pflegebedürftigen zunächst lieber im familiären Umfeld betreut werden möchte. Darüber hinaus werden pflegende Angehörige bei ihrem Spagat zwischen Familie, Pflege und

Beruf gestärkt. Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sollen die Möglichkeiten des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes enger miteinander verzahnt und weiterentwickelt werden. Künftig wird die zehntägige Auszeit, die Beschäftigte schon heute nehmen können, wenn sie kurzfristig eine neue Pflegesituation für einen Angehörigen organisieren müssen, mit einer Lohnersatzleistung - dem Pflegeunterstützungsgeld - verknüpft. Das Pflegeunterstützungsgeld, als Lohnersatzleistung beträgt etwa 90 Prozent des Nettoehaltes.

Mit dem Gesetzesvorhaben wird darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit eingeführt. Beschäftigte können sich bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden für bis zu 24 Monate von der Arbeit freistellen lassen, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Dieser Rechtsanspruch gilt aber nur in Unternehmen mit mindestens 25 Beschäftigten. Für die Pflege eines minderjährigen Kindes soll der Rechtsanspruch auf Pflege- und Familienpflegezeit auch dann gelten, wenn diese außerhäuslich erfolgt. Während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit gilt ein Kündigungsschutz.

Neu ist auch der Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, welches der Bund gewährt, und welches dabei helfen soll, den Verdienstaufschlag abzufedern, der entsteht, wenn Beschäftigte die Möglichkeiten des Pflegezeitgesetzes oder des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettoehaltes ab.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf soll am 1. Januar 2015 zusammen mit der ersten Stufe der Pflegereform in Kraft treten. Der Bundesrat hat sich am 19. Dezember 2014 abschließend mit dem Vorhaben befasst.

Az.: III/2 810-11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Mehr Übergewicht bei Deutschen

In Deutschland leben immer mehr dicke Menschen. 52 % der Erwachsenen waren 2013 übergewichtig, wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte. Vier Jahre zuvor waren es 51 % und acht Jahre zuvor noch etwas weniger als 50 %. Dabei sind Männer stärker von Übergewicht betroffen als Frauen. 62 % der Männer und 43 % der Frauen waren 2013 zu dick. Übergewicht wird nach dem Body-Mass-Index (BMI) bestimmt, der aus Körpergewicht und Größe ermittelt wird. Von Übergewicht spricht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ab einem BMI von 25. Danach gilt ein 1,80 m großer Mann ab 81 kg als übergewichtig.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Pressemitteilung: Besserer Schutz vor finanzieller Mehrbelastung nötig

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sehen im heutigen Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zu finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einen Teilerfolg. Zwar erhalten die klagenden Kommunen als Folge der Entscheidung nicht den erhofften Kostenausgleich für ihre Personalaufstockungen in den Jugendämtern und die dortigen Verfahrensänderungen. Mit dem Befund des Gerichts, dass die Klage zulässig war, geht jedoch auch die Feststellung der Richter einher, dass es eine Schutzlücke für die Kommunen gibt, die nicht das Gericht, sondern nur der Landesverfassungsgesetzgeber schließen könne.

„Die Ausführungen der Richter zeigen in aller Deutlichkeit, dass die Kommunen trotz bestehender Konnexitätsregelungen im Land noch nicht ausreichend vor steigenden Ausgaben geschützt sind, wenn ihnen neue Aufgaben übertragen oder - wie in diesem Fall durch Neuregelungen des Bundes - ihre Aufgaben umfassend erweitert werden. Die Richter benennen außerdem ganz klar, dass die bestehende Schutzlücke nur vom Land geschlossen werden kann. Deshalb sehen die kommunalen Spitzenverbände nun die Landesregierung politisch gefordert, eine entsprechende Regelung zum Schutz der Kommunen herbeizuführen. Denn Sinn des Konnexitätsprinzips ist es, Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen, die durch Gesetze oder Gesetzesänderungen entstehen“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Hintergrund: 11 kreisfreie Städte und 3 Kreise hatten sich mit ihrer Klage dagegen zu wehren versucht, dass das Land Nordrhein-Westfalen keinen Kostenausgleich vorgesehen hatte, als das Vormundschafts- und Betreuungsrecht auf Bundesebene geändert und den Kommunen ein bestimmter Personalschlüssel und konkrete Verfahrensvorgaben auferlegt wurden.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

54 Pressemitteilung: Zehn Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende

Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) Anfang 2005 (Hartz IV-Reform) sind erhebliche Erfolge beim Abbau der Arbeitslosigkeit erzielt worden, aber auch verfestigte Probleme der Langzeitarbeitslosigkeit deutlicher zu Tage getreten. Um die Grundsätze des „Förderns und Forderns“ und der „Leistung aus einer Hand“ zu verwirklichen, haben Kommunen und Bundesagentur für Arbeit ihre Leistungen eng miteinander verzahnt und gemeinsame Jobcenter geschaffen. Neben diesen 35 gemeinsamen Einrichtungen nehmen inzwischen 18 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben in Eigenregie in kommunalen Jobcentern wahr. 10 Jahre Umsetzungserfahrungen

mit der tiefgreifenden Reform der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik geben Anlass, auf Erreichtes zurückzublicken und die anstehenden Herausforderungen zur Verbesserung des Systems zu benennen.

„Wir sind für die betroffenen Menschen sehr froh, dass wir es in einem damals harten Kampf geschafft haben, vielen Menschen aus dem System Sozialhilfe mit dem Übergang ins Sozialgesetzbuch II einen neuen Zugang zu aktiver Arbeitsmarktpolitik zu eröffnen. Das hat dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitslosen massiv zu senken. Und auch in den folgenden Jahren haben die Jobcenter mit ihrer erfolgreichen Arbeit maßgeblich daran mitgewirkt, dass eine Trendumkehr am Arbeitsmarkt bewirkt wurde. Auch viele Langzeitarbeitslose konnten mit der verbesserten Förderung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Leider stagniert ihre Zahl in den letzten Jahren wieder“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Derzeit sind rund 55 Prozent der Arbeitslosen in NRW langzeitarbeitslos. In einer steigenden Zahl von Fällen ist Erwerbstätigkeit nicht ausreichend, um die Bedarfe des Lebensunterhalts vollständig zu decken. Gab es im März 2007 in NRW noch 232.587 erwerbstätige ALG II-Bezieher, sind es im März 2014 bereits 304.455 Personen.

„Für die Kommunen ist entscheidend, dass alle Erwerbsfähigen, die Arbeit suchen, die bestmögliche Förderung erhalten. Beschäftigungsförderung, Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit gehen einher mit gesellschaftlicher Integration und dem Erleben von Wertschätzung. In Zukunft müssen deshalb die gemeinsamen Anstrengungen noch intensiviert werden, um langjährige Abhängigkeit von Sozialleistungen durch Arbeitslosigkeit zu verhindern. Die Jobcenter engagieren sich bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit stark, stoßen aber an Grenzen. Um den betroffenen Menschen zu helfen, sollte für Langzeitarbeitslose in den Jobcentern ein eigenständiges und passgenaues Fördersystem etabliert werden. Nötig sind flexiblere Strategien und Angebote zur Arbeitsförderung, die langfristig angelegt und individuell abgestimmt werden können. Alleinerziehende benötigen andere Hilfen als ältere Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund oder junge Erwachsene ohne Berufsausbildung“, so Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

Die Einführung der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige war Teil einer Reform hin zu einer die Menschen stärker aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Diese ist im Kern von der Vorstellung geprägt, dass eine gesellschaftliche Teilhabe der Menschen am besten über die Teilhabe am Erwerbsleben zu erreichen sei. Damit das gelingt, gilt es künftig, mehr Beteiligte in den Regionen an einen Tisch zu bekommen. Gerade weil eine lange Erwerbslosigkeit nicht nur das Risiko von Armut, sondern auch das Risiko birgt, dass die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben abnimmt, seien Lösungen für Langzeitleistungsbezieher wichtig, so Articus. Hier müssten neue Modelle einer öffentlich geförderten Beschäftigung auf

den Weg kommen und hier müsse auch die freie Wirtschaft einbezogen werden und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Zum Jahresbeginn 2005 gingen acht Kreise und zwei kreisfreie Städte als so genannte Optionskommunen an den Start. Inzwischen erbringen 18 Kommunen in NRW als kommunale Jobcenter die Leistungen für Arbeitssuchende in Eigenregie, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Nachdem der Systemwettbewerb zwischen den damaligen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und den so genannten Optionskommunen ohne klaren „Sieger“ blieb, wurde in einem politischen Tauziehen um die Zukunft des Optionsmodells gerungen. Durch eine Grundgesetzänderung wurde die Zahl der kommunalen Jobcenter ausgeweitet und ihr Bestand dauerhaft gesichert. Zielsetzung der Jobcenter ist es, durch die intensive Verzahnung von kommunalen Leistungen mit den Leistungen der Arbeitsförderung vor allem die Langzeitarbeitslosigkeit in ihren Regionen zu verringern.

„Wir dürfen nicht unterschätzen, dass die Tatsache, trotz Arbeit auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein, für die Menschen entmutigend und belastend ist. Für die Kommunen, die den Löwenanteil der Miet- und Heizkosten zu zahlen haben, ist dies auch deshalb problematisch, weil das Einkommen der Menschen zunächst auf die Leistungen des Bundes angerechnet wird. Diese Regelung zulasten der Kommunen müssen wir endlich den Realitäten anpassen“, betont Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW.

Im Jahr 2011 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die finanziellen Leistungen im SGB II angepasst werden müssen, um den Bedarfen von Kindern besser Rechnung zu tragen. Folge war die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, dessen neue Leistungen die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mit hohem Engagement und mit Blick auf die Interessen der Kinder nicht nur intensiv gestaltet haben, sondern auch zu sichern suchen, sagte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind wichtig, um die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Wir begrüßen, dass das Land jetzt bereit ist, die kommunale Forderung nach einer deutlichen Beteiligung an der Finanzierung der Schulsozialarbeit zu erfüllen.“

Az.: III Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

55 Landesgesundheitskonferenz 2014

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die 23. Gesundheitskonferenz am 20.11.2014 hingewiesen. Dort wurde die EntschlieÙung „Für ein solidarisches Gesundheitswesen in NRW – Gesundheitliche Versorgung von Menschen in prekären Lebenslagen verbessern“ verabschiedet.

Menschen, die dauerhaft materielle Schwierigkeiten und soziale Ausgrenzung erleben, würden signifikant häufiger

als Menschen erkranken, die diese Erfahrungen nicht machen. Wer chronisch krank werde, laufe stärker Gefahr, in prekäre Lebenslagen zu geraten. Belegt werden könne dies durch nationale und internationale Studien.

Mit der EntschlieÙung sei eine übergreifende Strategie für eine verbesserte Versorgung von Menschen in prekären Lebenslagen entwickelt worden. Zu den konkret verabschiedeten Maßnahmen zählen z. B. zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen und Programme zur Gesundheitsförderung, stärkere Einbeziehung der gesundheitlichen Selbsthilfe und der Patientenvertretungen sowie die Überprüfung von Versorgungsangeboten für Wohnungslose und Menschen mit Migrationsgeschichte, die einen ungeklärten Krankenversicherungsschutz haben.

Ziel ist es, damit den Zugang zu gesundheitlichen Leistungen für alle Menschen, insbesondere solche in Notlagen, zu ermöglichen und zu sichern.

Der Text der EntschlieÙung der Landesgesundheitskonferenz kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/gesundheit/LGK_2014_Entschliessung_23.pdf

Az.: III/2 525

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

56 Europäischer Gerichtshof zu Sozialleistungen für EU-Ausländer/innen

Deutschland muss Bürgern aus anderen EU-Staaten keine Sozialleistungen zahlen, wenn diese mit dem Ziel nach Deutschland einreisen, eine Beschäftigung zu suchen oder Sozialhilfe zu beziehen. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass ein Mitgliedstaat das Recht haben muss, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen, diese Sozialleistungen zu versagen.

Deutschland kann damit den Leistungsbezug von SGB II- und SGB XII-Leistungen ausschließen, wenn EU-Bürger ausschließlich nach Deutschland kommen, um Sozialhilfe zu beziehen oder einen Job zu suchen, ohne über ausreichende Finanzmittel zu verfügen. Durch die Regelung soll Missbrauch und „eine gewisse Form von Sozialtourismus“ verhindert werden. Der Europäische Gerichtshof bestätigt mit seiner Entscheidung die Rechtsauffassung des DStGB. Deutschland ist aufgrund seiner hohen Sozialleistungen ein attraktives Zuwanderungsland. Es muss sichergestellt werden, dass nur wirklich Berechtigte Leistungen erhalten.

In dem konkreten Fall begehren eine Rumänin und ihr in Deutschland geborener Sohn Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Sie leben seit mehreren Jahren in der Wohnung einer Schwester der Klägerin und werden von dieser versorgt. Die Frau war weder in ihrem Heimatland noch in Deutschland jemals berufstätig und besitzt keine Ausbildung. Sie war offensichtlich auch nicht nach Deutschland eingereist, um Arbeit zu suchen und bemüht

sich auch nicht darum, eine Beschäftigung in Deutschland zu finden. Das Jobcenter weigerte sich unter Berufung auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, der Klägerin SGB II-Leistungen zu gewähren.

Nach dieser Regelung sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Der § 23 Abs. 3 SGB XII schließt Ausländer von Sozialhilfeleistungen aus, wenn sie allein mit dem Ziel nach Deutschland gekommen sind, Sozialhilfe zu erhalten oder eine Beschäftigung zu suchen. Hiergegen war die Klägerin gerichtlich vorgegangen. Das Sozialgericht Leipzig hat den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren angerufen und um Klärung der Frage gebeten, ob das EU-Recht der deutschen Rechtslage entgegenstehe.

In Beantwortung der Fragen des Sozialgerichts Leipzig hat der Europäische Gerichtshof (C-333/13) in seinem Urteil vom 11.11.2014 entschieden, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich des Zugangs zu bestimmten Sozialleistungen (wie den deutschen Leistungen der Grundsicherung) nur verlangen können, wenn ihr Aufenthalt die Voraussetzungen der „Unionsbürgerrichtlinie“ erfüllt. Damit soll verhindert werden, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Anspruch nehmen.

Ein Mitgliedstaat muss daher die Möglichkeit haben, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen; insoweit ist jeder Einzelfall zu prüfen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass die Unionsbürgerrichtlinie und die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ ausschließt, während Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten, sofern den betreffenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie zusteht.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen regelt. Da hierfür der nationale Gesetzgeber zuständig ist, hat er auch den Umfang der mit derartigen Leistungen sichergestellten sozialen Absicherung zu definieren. Die Mitgliedstaaten führen somit nicht das Recht der Union durch, wenn sie die Voraussetzungen und den Umfang der Gewährung besonderer beitragsunabhängiger Geldleistun-

gen festlegen, so dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht anwendbar ist.

In Bezug auf die Klägerin und ihren Sohn führt der Gerichtshof aus, dass sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen und daher kein Recht auf Aufenthalt in Deutschland nach der Unionsbürgerrichtlinie geltend machen können. Folglich können sie sich nicht auf das in der Richtlinie und der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verankerte Diskriminierungsverbot berufen.

Ungeachtet dessen plant die Bundesregierung eine Einreisesperre bei Sozialmissbrauch. EU-Bürgern soll danach künftig bei Missbrauch von Sozialleistungen die Wiedereinreise in die Bundesrepublik verboten werden. Derzeit können EU-Bürger trotz aberkannten Aufenthaltsrechten jederzeit wieder in die Bundesrepublik zurückkehren. Geplant ist nunmehr, diese Personen von Amtswegen mit einer Wiedereinreisesperre zu belegen. Darüber hinaus soll Kindergeld nur noch dann ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller eine Steueridentifikationsnummer vorlegen kann. (Quelle: DStGB Aktuell vom 14. November 2014)

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

57

2013 mehr Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter bundesweit

Am Jahresende 2013 bezogen in Deutschland rund 499.000 Personen ab 65 Jahren Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 05.11.2014 weiter mitteilt, stieg diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 Prozent. Daneben gab es am Jahresende 2013 deutschlandweit rund 463.000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren. Damit bezogen am Jahresende 2013 rund 962.000 volljährige Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Seit diesem Jahr übernimmt der Bund die vollständigen Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen.

Am Jahresende 2013 erhielten im früheren Bundesgebiet 32 von 1.000 Einwohnern ab 65 Jahren und in den neuen Ländern einschließlich Berlin 21 von 1.000 Einwohnern dieses Alters Leistungen der Grundsicherung. Spitzenreiter unter den Bundesländern waren die Stadtstaaten Hamburg (68 je 1.000 Einwohner), Bremen (59 je 1.000 Einwohner) und Berlin (58 je 1.000 Einwohner). Mit jeweils 11 Empfängerinnen und Empfängern je 1.000 Einwohner ab 65 Jahren nahm die Bevölkerung in Sachsen und Thüringen diese Leistungen am seltensten in Anspruch.

Auf Grundsicherung sind in der Altersgruppe ab 65 Jahren insbesondere westdeutsche Frauen angewiesen: Am Jah-

resende 2013 bezogen in Westdeutschland 36 von 1.000 Frauen und 27 von 1 000 Männern dieses Alters Leistungen der Grundsicherung. In den neuen Ländern einschließlich Berlin waren es 22 von 1.000 Frauen und 20 von 1.000 Männern.

Neben den rund 499.000 Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter ab 65 Jahren gab es am Jahresende 2013 deutschlandweit rund 463.000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren. Damit bezogen am Jahresende 2013 rund 962.000 volljährige Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutschlandweit - Stichtag jeweils 31.12.

Jahr	Insgesamt		darunter: ab 65 Jahren		
	Anzahl	Anzahl	je 1.000 Einwohner/innen		
			gesamt	männlich	weiblich
2005	630.295	342.855	22	17	25
2006	681.991	370.543	23	18	26
2007	732.602	392.368	24	19	27
2008	767.682	409.958	25	20	28
2009	763.864	399.837	24	19	27
2010	796.646	412.081	24	20	27
2011	844.030	436.210	26	22	29
2012	899.846	464.836	28	24	31
2013	962.187	499.295	30	26	33

Quelle: Statistisches Bundesamt

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Wirtschaft und Verkehr

58 Konferenz der Wirtschaftsminister Bund-Länder im Dezember 2014

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die sich teilweise auf die Städte und Gemeinden auswirken. U. a. wollen die Wirtschaftsminister von Bund und Ländern die einheitlichen Ansprechpartner, die im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wurden, weiter entwickeln. Sie sehen insbesondere gebündelte Zugänge zu allen in einer spezifischen Unternehmenslage erforderlichen Verwaltungsverfahren und die Möglichkeit, diese einfach, aber vollständig elektronisch abwickeln zu können, vor. Grundlage hierfür sollen gut ausgebaute E-Government-Portale sein.

Zum Breitbandausbau stellt die WMK fest, dass ihr Wunsch nach einer engeren Abstimmung der Breitbandpolitik zwischen Bund und Ländern ebenso wenig wie ihre

Forderung nach einem bedarfsgerecht ausgestatteten NGA-Förder- und/oder Finanzierungsprogramm des Bundes erfüllt worden ist. Die WMK begrüßt die Absicht des Bundes, die Nettoerlöse aus der Vergabe der 700-MHz-Frequenzen („Digitale Dividende II“) hälftig auf Bund und Länder aufzuteilen und für Zwecke des Breitbandausbaus und der Digitalisierung zu verwenden. Unabhängig davon sieht es die WMK als erforderlich an, dass der Bund sein Breitbandförderprogramm in jedem Falle so ausreichend finanziell ausstattet, dass eine flächendeckende Breitbandversorgung mit hohen Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s erreicht werden kann.

Da die Länder bisher nicht an der Netzallianz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beteiligt worden sind, bittet die WMK das BMVI um die Einrichtung eines politischen Gremiums, in dem die Länder und gegebenenfalls die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Ein entsprechendes Gremium sollte die Breitbandziele definieren und die Rollenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie Instrumente, die der Zielerreichung dienen, festlegen. Zudem sollte das Gremium die Priorisierung von Ausbauschritten unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Versorgung von Unternehmen festlegen.

Bezüglich der Elektromobilität begrüßt die WMK die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität entlang der gesamten Wertschöpfungskette sowie im Bereich der internationalen Standardisierung. Darüber hinaus unterstützt sie das Vorhaben der Bundesregierung, eine Sonderabschreibungsmöglichkeit für die gewerbliche Nutzung von Fahrzeugen mit elektrifizierten Antrieben einzuführen.

Az.: III/1 450-06

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

59 Wettbewerb „Der Deutsche Fahrradpreis“

„Der Deutsche Fahrradpreis“ nimmt ab sofort Bewerbungen für „Die fahrradfreundlichste Entscheidung“ entgegen. Die mit insgesamt 9.000 Euro dotierte Auszeichnung prämiert richtungsweisende Entscheidungen, Projekte und Maßnahmen, die dazu beitragen, die Bedingungen für den Radverkehr im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus zu verbessern. 2015 wird der Preis für „Die fahrradfreundlichste Entscheidung“ zum ersten Mal in den drei neuen Kategorien „Infrastruktur“, „Service“ und „Kommunikation“ verliehen.

Mit den neu abgegrenzten Kategorien reagiert „Der Deutsche Fahrradpreis“ auf die zunehmende Themenvielfalt der modernen Radverkehrsförderung und erhöht die Gewinnchancen, besonders für Kommunikationsmaßnahmen. Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Unternehmen und öffentliche sowie private Institutionen können sich bis zum 8. März 2015 auf der Homepage www.der-deutsche-fahrradpreis.de bewerben. Auch Bürger können Maßnahmen und Initiativen vorschlagen, die sie im Alltag

oder im letzten Urlaub besonders überzeugt und zum Radfahren angeregt haben.

„Der Deutsche Fahrradpreis“ ist eine Maßnahme des Nationalen Radverkehrsplans der Bundesregierung. Das Ziel des Wettbewerbs ist es, die Freude am Radfahren zu wecken und Ideen zu präsentieren, wie die Bedingungen für den Radverkehr verbessert werden können. Die Initiatoren des Wettbewerbs sind das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. (AGFS). Gesponsert wird „Der Deutsche Fahrradpreis“ vom Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) und dem Verbund Service Fahrrad g. e. V. (vsf).

Neben den drei Kategorien der fahrradfreundlichsten Entscheidung wird auch wieder „Die fahrradfreundlichste Persönlichkeit“ des Jahres ausgezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Person des öffentlichen Lebens, die sich zur Passion „Radfahren“ bekennt und damit das Image dieser Art der Fortbewegung in besonderer Weise fördert. 2015 wird im Fotowettbewerb auch wieder das schönste Fahrradfoto gesucht. Teilnehmen können sowohl Hobby- als auch Profifotografen. Alle aktuellen Informationen rund um den Wettbewerb sowie das Formular für die Bewerbung finden sich auf der Internetseite www.der-deutsche-fahrradpreis.de.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

60 7. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Am 19. und 20. März 2015 finden die 7. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen mit dem Thema „Kommunales Straßennetz IV: Straßennutzung, Straßenunterhaltung und mehr“ in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer statt. Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Ulrich Stelkens sieht das Tagungsprogramm folgende Vorträge vor:

- Werterhaltung kommunaler Straßen in Zeiten knapper Kassen (Wolfgang Kugele, Fachreferent der Infrastrukturpolitik des ADAC e. V.)
- Nutzung Europäischer Infrastrukturförderung für kommunale Verkehrsprojekte (Jun.-Prof. Dr. Bettina Schöndorf-Haubold, Universität Gießen)
- Griffigkeit der Straßen, unverzichtbar für deren sichere Nutzung (Joachim Majcherek, Leiter Justizariat Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen)
- Der Baum im Straßenrecht: Haftung, Störungsbeseitigung, Nutzungsrechte (Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität Speyer Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Praxisbericht: Werbung auf öffentlichen Flächen (Ulrike Willms, stellvertretende Amtsleiterin und Abteilungsleiterin Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln)

- Die Straße im Kontext des ÖPNV (Prof. Dr. Michael Fehling, LL. M., Bucerius Law School, Hamburg)
- Zusammenspiel straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Erlaubnisse (Prof. Dr. Michael Sauthoff, Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald)
- Grünanlagen als öffentliche Einrichtung zwischen Straßen- und Kommunalrecht (Prof. Dr. Peter Axer, Universität Heidelberg)

Anmeldeschluss ist der 1. März 2015. Anmeldungen sind u. a. möglich im Internet unter www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm. Ansprechpartner für Teilnehmer: Lioba Diehl, Tel.: 06232-654-226, Fax: 06232-654-488, E-Mail: Tagungssekretariat@uni-speyer.de.

Az.: III/1 642-30

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

61 Weiterbildung 2015 der NRW.INVEST

Die NRW.INVEST hat das neue Weiterbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2015 vorgestellt. Mit diesem Programm bietet sie in elf Seminaren wichtige und interessante Themen für eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung vor Ort an. Die Seminare werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Zum direkten Herunterladen wird auf den nachfolgenden Link verwiesen:

http://www.nrwinvest.com/nrwinvest_deutsch/Wirtschaftsfoerderung/Weiterbildungsprogramm/Weiterbildungsprogramm_1_Halbjahr_2015.pdf.

Alternativ steht die Website <http://www.nrwinvest.com> zur Verfügung, dann auf Wirtschaftsförderung und weiter auf Weiterbildungsprogramm. Ansprechpartnerin für das NRW.INVEST-Zertifikat Wirtschaftsförderung und alle Fragen der Weiterbildung für die kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen ist Ruth Kampher (Tel. 0211-13000-191, E-Mail: Kampher@nrwinvest.com).

Az.: III/1 450-60

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

62 FGSV-Hinweise zur Nahmobilität

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Hinweise zur Nahmobilität“, Ausgabe 2014 herausgegeben. Nahmobilität bezieht sich auf kurze Wege, auf Angebote und Gelegenheiten, die es ermöglichen, Aktivitäten in der Nähe, im Quartier oder Ortsteil auszuüben.

In zahlreichen Kommunen werden inzwischen nicht nur Modellprojekte zur Nahmobilität umgesetzt, sondern die besonderen Belange der Nahmobilität auch explizit in Grundsatzbeschlüssen, Verkehrsgutachten und Erschließungskonzepten eingefordert und berücksichtigt. Dem Thema Nahmobilität wird damit bereits in der fachlichen Planung eine zunehmende Bedeutung beigemessen und eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Vor diesem Hintergrund sollen die „Hinweise zur Nahmobilität“ der FGSV die politischen Entscheidungsträger und die an der Planung beteiligten öffentlichen Aufgabenträger sowie die privaten Büros befähigen, attraktive Nahmobilitätskonzepte zu entwickeln und erfolgreich umzusetzen. Neben der Verkehrsplanung sind dabei auch die Stadtplanung/der Städtebau und die Freiraumplanung/die Gestaltung öffentlicher Räume gezielt angesprochen. Weitere wichtige Zielgruppen bilden Verkehrs- und Bürgerinitiativen und Interessenverbände.

In den Hinweisen werden die Bedeutung und die Potenziale der Nahmobilität, konzeptionelle Qualitätsanforderungen, aber auch innovative Lösungsansätze, offene Fragestellungen und der weitere Forschungs- und Handlungsbedarf aufgezeigt. Dabei ergänzen die Hinweise die bereits bewährten Regelwerke und Wissensdokumente der FGSV zum Stadtverkehr wie die RASt 06, die ERA, die EFA oder die H BVA. Weitere Informationen beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, Fon: 02236-3846-30, Fax: 02236-3846-40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 151-30

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

63 DStGB-Seminar zur Bindung von Fachkräften

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund führt zusammen mit ExperConsult ein Seminar mit dem Titel „Fachkräfte: Was können Kommunen tun, um sie an ihren Standort zu binden?“ durch. Das kostenpflichtige Seminar findet am 11. März 2015 in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin statt.

Die demografische Entwicklung in Deutschland ist im Wesentlichen durch zwei Entwicklungen gekennzeichnet. Einerseits werden die Menschen immer älter, andererseits verändert sich der Anteil von älteren Menschen regional sehr durch Binnenwanderungen. Beide Aspekte haben starke Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Fachkräften für die Unternehmen vor Ort.

Mehrere Prognosen unterschiedlicher Institute gehen von einem Fachkräftemangel zwischen 2 Mio. und bis zu 6,5 Mio. Personen in den nächsten 10 bis 15 Jahren aus. Unabhängig davon, wie hoch der Fachkräftemangel tatsächlich sein wird, ist schon jetzt feststellbar, dass insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden im kreisangehörigen Raum neben dem allgemeinen Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials besonders der zweite Trend zu einem verstärkten Mangel von Fachkräften vor Ort führen kann.

Es gibt eine Reihe von Strategien, junge Menschen in der Ausbildung als zukünftige Fachkräfte oder bereits ausgebildete Fachkräfte an den Standort zu binden. Daneben gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, aus Bevölkerungsgruppen mit einer geringen Erwerbsbeteiligung mehr Menschen als bisher in den Arbeitsprozess hineinzubringen.

Veranstalter des Seminars ist die ExperConsult Wirtschaftsförderung und Investition GmbH & Co KG aus Dortmund. Weitere Informationen zu den Inhalten des Seminars sind im Internet erhältlich unter: www.eventmanager.experconsult.de/direktanmeldung.html.

Az.: III/1 450-71

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

64 Umfrage zu Gründungspotenzial in NRW

Nordrhein-Westfalen verfügt laut einer Forsa-Umfrage über ein hohes Gründungspotenzial. Von den 18- bis 29-Jährigen können sich 40 Prozent mit dem Gedanken anfreunden, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums hatte das Meinungsforschungsinstitut diese repräsentative Umfrage bei mehr als 1.000 Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Um das Gründungspotenzial im Land noch stärker auszuschöpfen, gelte es, den Gründergeist zu fördern und die Kultur der Selbstständigkeit weiter voranzutreiben, so das Ministerium.

Obwohl mehr als ein Drittel aller Befragten glaubt, dass Selbstständige zufriedener als Angestellte sind, gaben 77 Prozent der Befragten an, dass sie vor allem die Sorge um die fehlende Sicherheit daran hindere, ein Unternehmen zu gründen. Auch die Angst vor dem Scheitern der Selbstständigkeit (74 Prozent) sowie fehlendes Startkapital (72 Prozent) sind wichtige Gründe, die NRW-Bürger von einem Schritt in die Selbstständigkeit abhalten. Wie das Ministerium mitteilt, verfügt Nordrhein-Westfalen über vielfältige Unterstützungsangebote für junge Unternehmerinnen und Unternehmer. Von der passgenauen Beratung bis zur Finanzierung gibt es für jede Phase der Existenzgründung den richtigen Ansprechpartner.

Az.: III/1 450-30

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

65 Studie über Autofahrer/innen und Fahrtraining

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat informiert darüber, dass 77 Prozent der Autofahrer in Deutschland seit ihrer Führerscheinprüfung kein Fahrtraining mehr absolviert haben. Jeder Zweite (57 Prozent) sei bisher nicht beim Training, weil er sich auch ohne Fortbildung im Straßenverkehr sicher fühle. Ginge es um ihre Fahrtüchtigkeit, verließen sich viele zu stark auf ihre Selbsteinschätzung.

Auch im gesundheitlichen Bereich vertrauten die meisten Autofahrer auf ihre Selbsteinschätzung. 71 Prozent der Befragten seien der Ansicht, ein Gesundheitscheck stehe erst an, wenn Fahrer oder Fahrerin bei sich selbst körperliche Beeinträchtigungen feststellten.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

66 Städtebauliche Nachverdichtung im Klimawandel

Das BBSR (Bundesinstitut für Bauen-, Stadt- und Raumforschung) hat im Rahmen der ExWoSt-Informationen als Heft 46/1 die Broschüre „Städtebauliche Nachverdichtung im Klimawandel“ herausgegeben.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt die Diskussion über das richtige Maß und den angemessenen Umgang mit der baulichen Dichte zusätzliche Bedeutung. Damit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen städtebauliche Nachverdichtung auf das Mikroklima hat und wie die Stadtquartiere in Zukunft klimagerechter gestaltet werden können. Hierzu hat das BBSR ein Forschungsprojekt durchgeführt, mit dem die Informationsgrundlagen zur Praxis der städtebaulichen Nachverdichtung mit Hilfe von 20 Fallstudien im Bundesgebiet verbessert werden sollten. In der Broschüre werden die Lösungsansätze dieser Fallstudien präsentiert, die eine große Bandbreite städtebaulicher Ausgangslagen und Nachverdichtungsansätzen zeigen. Darauf aufbauend werden Problemstellungen, Restriktionen und Eignungen einer klimagerechten Nachverdichtung in unterschiedlichen Stadtquartierstypen vorgestellt. Das Fachgutachten schließt mit Handlungsempfehlungen zu dieser Problematik.

Die Broschüre kann unter www.bbsr.bund.de heruntergeladen werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

67 Anrufung des EuGH zur Zulässigkeit kommunaler Abfallzweckverbände

Das Oberlandesgericht Celle hat dem Europäischen Gerichtshof zwei für die Kommunen wichtige Fragen zur vergaberechtsfreien Zulässigkeit bei der Gründung und „Beauftragung“ eines kommunalen Zweckverbandes im Bereich der Abfallentsorgung vorgelegt (OLG Celle, Beschluss vom 17. Dezember 2014 – 13 Verg 3/13). Das Gericht will mit seinen Fragen wissen, ob die Gründung des Zweckverbandes und die Durchführung von Dienstleistungen in der Abfallentsorgung durch diesen auch dann als In-House-Geschäft oder als öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit (horizontale Kooperation) ohne Ausschreibung zulässig ist, wenn der Zweckverband im maßgeblichen Umfang auch Dienstleistungen in der gewerblichen Entsorgung erbringt.

Sachverhalt

Zwei niedersächsische Kommunen hatten ihre Abfallentsorgung auf einen gemeinsam von ihnen gegründeten Zweckverband übertragen. Laut der Verbandsordnung und den tatsächlichen Gegebenheiten ist der Zweckverband nicht nur als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die ihm nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) zur Beseitigung anzudienenden Abfälle (Hausmüll) verantwortlich: Der Zweckverband entsorgt auch Abfälle zur Verwertung. Er kann nach der abgeschlossenen Verbandsordnung auch Verträge mit dualen Systemen zur Sammlung von Verkaufsverpackungen eingehen. Weiter kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen sowie sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen.

Die Antragstellerin und Beschwerdeführerin ist ein privates Unternehmen im Bereich der Entsorgungsdienstleistungen. Sie hat ein Interesse daran, einen Teil der bisher von dem kommunalen Zweckverband durchgeführten Dienstleistungen, insbesondere den Transport von PPK-Abfällen (Papier, Pappe, Karton), selbst zu erbringen.

Die Antragstellerin hält die Gründung des kommunalen Zweckverbandes und die Durchführung von Aufgaben durch diesen in der gewerblichen Abfallentsorgung für ausschreibungspflichtig. Insbesondere erbringe der Zweckverband mehr als 10 Prozent seiner Umsätze mit Tätigkeiten, die nicht für die den Zweckverband beherrschenden öffentlichen Auftraggeber und damit die Kommunen, sondern durch Drittumsätze bedingt seien. Damit sei im Ergebnis das neben der „Kontrolle“ von der EuGH-Rechtsprechung (siehe EuGH „Teckal“ vom 18. November 1999) für die vergaberechtsfreie In-House-Fähigkeit vorausgesetzte Kriterium der „wesentlichen Tätigkeitserbringung“ für die Kommunen nicht erfüllt.

Entscheidung OLG Celle

Das OLG Celle stimmt – anders noch als die Vergabekammer Niedersachsen in der ersten Instanz – der Auffassung zu, dass wegen der wesentlichen Tätigkeiten des kommunalen Zweckverbandes im Bereich der gewerblichen Abfallentsorgung und damit von Drittumätzen die Voraussetzungen eines vergaberechtsfreien In-House-Geschäfts nicht erfüllt sind. Dabei neigt das OLG Celle in seiner Entscheidung, anders noch als in seinem Beschluss vom 29. Oktober 2009, wo es die Grenze einer Ausschreibungspflicht schon bei 7,5 Prozent Dritturnsatz als gegeben ansah, „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH“ der Auffassung zu, für das Kriterium der Wesentlichkeit jetzt eine Grenze von 10 Prozent zu berücksichtigen. Dennoch nimmt das Gericht auf dieser Grundlage an, dass der Zweckverband nicht im Wesentlichen für die ihn tragenden Kommunen tätig ist.

Dies begründet das Gericht damit, dass der Zweckverband im wesentlichen Umfang (Anmerkung: Eine klare Offenlegung dezidierter Umsatzzahlen seitens des Zweckverbandes ist nach Auffassung des OLG Celle nicht erfolgt) nicht annahmepflichtige Abfälle zur Verwertung, insbesondere im Bereich der PPK-Abfälle, entsorgt hat.

Im Ergebnis meint das Gericht damit, nur Dienstleistungen im Rahmen kommunaler Pflichtaufgaben (Abfälle zur Beseitigung) dürfen bei der Berechnung des Drittgeschäfts (Wesentlichkeit) unberücksichtigt bleiben, nicht aber gewerbliche Abfälle zur Verwertung. Da diese Themen nach Auffassung des OLG Celle die Auslegung euro-

päischen Rechts betreffen, hat das Gericht die Frage der In-House-Fähigkeit dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Ebenfalls will das OLG Celle in diesem Zusammenhang die Frage geklärt wissen, ob alternativ im vorliegenden Fall von einer vergabefreien interkommunalen Kooperation (horizontale Kooperation auf Augenhöhe) ausgegangen werden kann.

Anmerkung des DStGB

Mit seinen beiden Fragestellungen vermischt das OLG Celle die eigenständigen und nebeneinanderstehenden beiden Tatbestände einer Vergaberechtsfreiheit bei „kommunalen Kooperationen“: Für ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft müssen nach der bisherigen Rechtsprechung Grundsatzvoraussetzungen erfüllt sein: Der oder die öffentlichen Auftraggeber müssen über die Einrichtung (Zweckverband) eine ähnliche „Kontrolle“ wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben.

Daneben muss die kontrollierte Einrichtung (Zweckverband) im Wesentlichen Aufgaben für den oder die sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber ausüben. Das „Wesentlichkeitskriterium“ wird nach qualitativ-quantitativen Maßstäben beurteilt, wobei in der Vergangenheit eine Grenzziehung bei der Vergaberechtsfreiheit bei über 90 Prozent angenommen wurde. Weitergehend nimmt das am 17. April 2014 in Kraft getretene neue EU-Vergaberecht diese Grenzziehung in seinem Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU schon bei über 80 Prozent der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person, die diese in Ausführung von Aufgaben für die - sie kontrollierenden öffentlichen - Auftraggeber vornimmt, an.

Demgegenüber war für die Frage des In-House-Geschäfts die jetzt vom OLG Celle thematisierte Frage der Verfolgung rein öffentlicher Interessen durch die kontrollierte Einrichtung in der bisherigen Rechtsprechung keine Voraussetzung einer Vergaberechtsfreiheit. Das Merkmal der Verfolgung öffentlicher Interessen bzw. der „Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse“ besteht vielmehr sowohl nach der bisherigen Rechtsprechung (EuGH, Stadtreinigung Hamburg, Entscheidung vom 09.06.2009) und Art. 12 Abs. 4 der EU-Vergaberichtlinie vom 17.04.2014 „nur“ als Voraussetzung für eine vergaberechtsfreie horizontale Kooperation (klassische interkommunale Zusammenarbeit auf Augenhöhe).

Dabei ist nach der Vergaberichtlinie 2014/24/EU vom 17. April 2014 und dem Erwägungsgrund 33 als zusätzliche Voraussetzung ein „kooperatives Konzept“, das sich auch in einem „Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden Dienstleistung“ erschöpfen kann, erforderlich. Das OLG Celle verknüpft aber mit seinen beiden Fragestellungen gegenüber dem EuGH die beiden unabhängigen Voraussetzungen einer Vergaberechtsfreiheit bei „kommunalen Kooperationen“ in unzulässiger Weise. Damit engt es schon mit seinen Fragen die Voraussetzungen einer In-House-Vergabe ein.

Insofern wurde bisher gerade weder von der Vergaberechtsprechung noch von der EU-Kommission bestritten, dass es sich bei der Gründung eines – kommunal beherrschten – Zweckverbandes um einen innerstaatlichen Organisationsakt handelt. Dieser unterliegt auch dann nicht dem Wettbewerbsrecht, wenn von diesem Aufgaben ausgeführt werden, die – wie im Abfallbereich - wettbewerbsrelevant sind.

Az.: II/ 1 608-44

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

68 Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbegehrende und Flüchtlinge

Mit Schnellbrief Nr. 222/2014 vom 01.12.2014 an die StGB NRW-Mitgliedskommunen hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle über die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes berichtet. Zugleich wurde mitgeteilt, dass der Bund zukünftig den Kommunen Immobilien des Bundes mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbewerbern überlassen will.

In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nunmehr mitgeteilt, dass sie gerne die kommunalen und staatlichen Einrichtungen bei der Suche nach geeigneten Objekten zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen unterstützt und die örtlichen Ansprechpartner benannt. Im Einzelnen sind dies:

- Bereich „sonstige Liegenschaften“:
Norbert Stahl, Tel.: 0251 98168420
E-Mail: norbert.stahl@bundesimmobilien.de
- Bereich „Wohnungen“: Frank Tripp, Tel.: 0251 9816-8410; E-Mail: frank.tripp@bundesimmobilien.de

Für Rückfragen steht auch Herr Jürgen Lubitz im MIK NRW (Tel.: 0211 871-3273, E-Mail: juergen.lubitz@mik.nrw.de) zur Verfügung. Derzeit besitzt die BImA insgesamt 621 leer stehende Wohneinheiten in Nordrhein-Westfalen. Die entsprechende Übersicht kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter den Rubriken „Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe“ sowie „Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ausländerrecht“ abgerufen werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten. Für eine gelegentliche Rückmeldung über Erfahrungen zur Zusammenarbeit mit der BImA bei der Flüchtlingsunterbringung wäre die StGB NRW-Geschäftsstelle dankbar.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

69 Laufbahnlehrgang für den gehobenen bautechnischen Dienst

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Düsseldorf beabsichtigt, für Anwärter und Anwärterinnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Lehrgang mit abschließender Laufbahnprüfung einzurichten. Rechtliche Grund-

lage ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes NRW (VAP gbaut.D-Gem).

Diese VAP gbaut.D-Gem sieht als Einstellungstermin den 01. Mai eines jeden Jahres vor. Einstellungskörperschaften können sein alle Gemeinden und Gemeindeverbände. Auf § 3 Abs. 2 VAP gbaut.D-Gem. wird hingewiesen. Gem. § 4 VAP gbaut. D-Gem ist ein Auswahlverfahren vor der Entscheidung über die Einstellung obligatorisch.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung teilt sich der Lehrgang auf in einen Einführungslehrgang (Juni 2015) und einen Abschlusslehrgang (Januar 2016 bis Juni 2016). Der Unterricht findet grundsätzlich täglich von 08:00 bis 13:15 Uhr statt. Den Anwärterinnen und Anwärtern werden nicht nur die Grundlagen der einschlägigen Verwaltungsrechtsdisziplinen und des kommunalen Finanzmanagements vermittelt, sondern sie werden auch fachrichtungsbezogen und praxisorientiert auf ihre spätere Verwendung vorbereitet.

Das Entgelt für den Lehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung beträgt 2.750,- EUR (Lehrgang 2.500,- EUR, Prüfung 250,- EUR). Anmeldungen sollten möglichst bis spätestens 12.04.2015 unter Beachtung der Einstellungs voraussetzungen (insbesondere § 1 VAP gbaut.D-Gem) vorliegen. Das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen bietet einen derartigen Lehrgang ebenfalls an. Sollte die Zahl der Anmeldungen für eine wirtschaftliche Durchführung von Parallellehrgängen beider Institute nicht ausreichen, findet der Lehrgang 2015/2016 nur in Düsseldorf statt.

Für nähere Auskünfte steht das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Düsseldorf zur Verfügung. Ansprechpartner ist Gerhard Lange, Tel. 0211 89-95788, Fax 0211 89-29023, E-Mail: gerhard.lange@duesseldorf.de.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

70 Fallstudie zu Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit der RWTH Aachen sollen Einfamilienhausgebiete der 1950er- bis 1970er-Jahre im Hinblick auf die künftige Stadtentwicklung untersucht werden. Die Arbeit mit dem Titel „Entwickeln mit Freiraum“ möchte Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen, diese Gebiete durch die Entwicklung des Wohnumfeldes nachhaltig zu qualifizieren. Von besonderem Interesse sind Qualifizierungsmaßnahmen, die durch private Kooperationen initiiert und getragen werden und wurden. Dafür ist eine Fallstudie zu erstellen.

Die an der Studie teilnehmenden Städte und Gemeinden erhalten u.a. einen Zugriff auf die vollständigen, und aufbereiteten Umfrageergebnisse. Für Fallstudiengemeinden werden verschiedene Entwicklungsszenarien entwickelt, die im Rahmen einer Bewohnerbefragung diskutiert werden sollen.

Weitergehende Informationen sind im Internet unter http://issuu.com/johannesrolfes/docs/flyer_issuu abruf-

bar. Zur Umfrage gelangt man über folgenden Link: https://www.soscisurvey.de/Entwickeln_mit_Freiraum/. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Johannes Rolfes, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen (Tel. 0241 80 95053; E-Mail: rolfes@la.rwth-aachen.de ; www.la.rwth-aachen.de).

Az.: II/1 620-11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

71

Aktualisierter Leitfaden über Schrottimmobilien

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat Anfang 2015 unter dem Titel „Verwahrloste Immobilien“ einen Leitfaden zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang mit verwahrlosten Immobilien – „Schrottimmobilien“ vorgestellt.

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage des bereits im Jahr 2009 vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vorgelegten Leitfadens (vgl. Werkstatt: Praxisheft 65). Der Leitfaden richtet sich vor allem an die kommunale Praxis sowie an verschiedene Akteure aus der Stadtentwicklung und Immobilienwirtschaft, die sich dem Problem verwahrloster Immobilien gegenübersehen. Die Erstauflage war schnell vergriffen und machte einen aktualisierten Nachdruck erforderlich.

Dies zeigt die nach wie vor bestehende Brisanz des Problems verwahrloster Immobilien für die Stadtentwicklung und belegt den fachlichen Informationsbedarf. Die jüngsten Rechtsänderungen im BauGB sowie die Stärkung des Wohnungsaufsichtsrechts in Nordrhein-Westfalen unterstreichen, dass sich Politik und Verwaltung intensiv mit dem Thema auseinandersetzen.

Die kommunalen Spitzenverbände waren im Rahmen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe an der Überarbeitung des Leitfadens beteiligt.

Die aktuelle Publikation (Stand: November 2014) kann bei Interesse beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de bzw. im Internet bestellt werden: www.bmub.bund.de/bestellformular.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

72

Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2015

Das Land Nordrhein-Westfalen führt vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in Kooperation mit der Architektenkammer alle fünf Jahre die „Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen“ durch. Das Verfahren richtet sich an alle Bauherrinnen/Bauherren und Architektinnen/Architekten, die in gestalterischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht herausragende Bauten und Anlagen in Nordrhein-Westfalen realisiert haben. Die Aus-

zeichnung bildet aufgrund ihrer Breitenwirkung seit 35 Jahren einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Baukultur in NRW.

Prämiert werden Gebäude und Anlagen, die in besonderer Weise den Zielsetzungen der Auslobung entsprechen, die Ende Februar veröffentlicht wird. Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und in den vergangenen fünf Jahren fertig gestellt worden sein. Ausgezeichnet werden können alle Arten von Bauten, wie zum Beispiel Wohnungsbauten und Siedlungen, Kultur- und Bildungsbauten, Büro- und Gewerbebauten sowie öffentliche Bauten. Bei den Bauaufgaben kann es sich um Neubauten, aber auch um Maßnahmen im Bestand handeln. Um die Auszeichnung können sich Bauherren und Mitglieder einer Architektenkammer als Entwurfsverfasser in beiderseitigem Einvernehmen bewerben. Über die Auszeichnung beschließt eine unabhängige Jury.

Es können bis zu 30 Bauten ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt Ende November 2015 durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung. Außerdem werden die ausgezeichneten Objekte in einer Broschüre und einer Ausstellung dokumentiert, die ab Dezember 2015 zunächst im Haus der Architekten gezeigt wird.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 24. April 2015 bei der AKNW eingereicht werden. Erwartet werden ein DIN A 0 Plakat mit der Darstellung des Projekts, eine Teilnahmeerklärung sowie die Erteilung der Veröffentlichungsrechte. Zur Aufnahme der Adress- und Projektdaten wird eine elektronische Erfassung auf der Homepage der AKNW angeboten. Die vollständige Auslobung wird Ende Februar 2015 im Internetangebot veröffentlicht unter <http://www.mbwsv.nrw.de/> und unter <http://www.aknw.de/>.

Az.: II/1 603-70

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

73 Planungs- und Baukultur in der integrierten Stadtentwicklung

Der DStGB hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag ein aktuelles Positionspapier „Planungs- und Baukultur in der integrierten Stadtentwicklung“ veröffentlicht. Das Papier zielt darauf ab, Planungs- und Baukultur als Querschnittsaufgabe in den Städten und Gemeinden zu verankern und die Akteure zu diesem Thema in Verwaltung und Politik zu stärken.

Das Positionspapier wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des DStGB, des DST, der Bundesarchitektenkammer (BAK), des Bundes Deutscher Architekten (BDA), des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) sowie der Bundesstiftung Baukultur und der StadtBauKultur NRW, redaktionell abgestimmt.

Ziel des Positionspapiers ist es, Ansatzpunkte zu liefern, eine gute Planungs- und Baukultur in die Routine politischen, planerischen und baulichen Handelns in den Städten und Gemeinden zu überführen. Hierfür muss eine

Haltung zu Zielsetzungen und Qualitätsansprüchen an die jeweilige örtliche Planungs- und Baukultur entwickelt und langfristig verfolgt werden. Im Ergebnis soll Planungs- und Baukultur in den Städten und Gemeinden dazu führen, dass jede bauliche Intervention, die stets mit der Verwendung knapper Investitionsmittel verbunden ist, zu einer Verbesserung des Status Quo und zu einer Aufwertung von Gebäuden, Stadträumen, Quartieren und der Gesamterscheinung der Stadt beziehungsweise Gemeinde führt.

Das Positionspapier soll darüber hinaus eine Reihe von Empfehlungen für die kommunale Praxis liefern, die zu einer besseren Planungs- und Baukultur führen. Hierzu zählt unter anderem

- Für kommunale Bauvorhaben ein größeres Augenmerk auf die „Leistungsphase Null“ (Ziel, Standort, Programm und „Botschaft“ eines Bauvorhabens) zu legen, denen das Vorhaben entsprechen soll und diese von vornherein miteinander in Einklang zu bringen.
- Das Qualifikationsprofil für eine Tätigkeit in der Planungs- und Bauverwaltung zu erweitern. Ziel sollte es sein, weniger Planungs- und Bauleistungen insbesondere in der konzeptionellen Phase zu vergeben, die Bauherrenfunktion der Städte und Gemeinden zu stärken und dem Kompetenzabbau in der Verwaltung entgegen zu wirken.
- Den vielfältigen Dimensionen der Kommunikation zur Planungs- und Baukultur Rechnung zu tragen und auch durch eigene kommunale Initiativen zur Kommunikation neue Akzente zur kommunalen Planungs- und Baukultur zu setzen.

Bei Interesse kann die Lang- sowie Kurzfassung des Positionspapiers für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Langfassung_Positionspapier (bzw. Kurzfassung_Positionspapier) abgerufen werden.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

74 OVG Koblenz zur Übernahme von Planungskosten bei Bebauungsplan

Eine Stadt hat nach dem Scheitern eines Bebauungsplans keinen Anspruch gegen die Investoren auf Erstattung der ihr entstandenen Planungs- und Gutachterkosten. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Urteil vom 18.12.2014 entschieden (Az.: 8 A 10642/14.OVG). Die Stadt wollte gemeinsam mit den beiden beklagten Investoren, einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft und einem Bauunternehmen, ein städtebauliches Projekt entwickeln, das den Bau eines Lebensmittelmarktes und einer Eigentumswohnungsanlage im Baugebiet umfasste.

Hierzu schloss sie mit den Beklagten einen städtebaulichen Vertrag, in dem unter anderem vereinbart wurde, dass die Beklagten als Investoren bestimmte Planungs- und Gutachterkosten „in Verbindung mit dem Bebau-

ungsplan und der Umsetzung dieser Planung“ tragen. Die Stadt wollte dazu das notwendige Planungsrecht durch Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen. Der Bebauungsplan scheiterte aber letztlich, weil die Aufsichtsbehörde die notwendige Genehmigung wegen unzureichender Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes verweigerte.

Kostenübernahmeanspruch

Der Klage der Stadt auf Zahlung der bei ihr angefallenen Planungs- und Gutachterkosten gab das Verwaltungsgericht statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberverwaltungsgericht die Klage hingegen ab. Der Stadt stünden die geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen die Beklagten nicht zu. Sie könne sich hierfür nicht auf den mit ihnen geschlossenen städtebaulichen Vertrag berufen, so das OVG.

Denn die darin enthaltene Vertragsbestimmung über die Kostenübernahme sei nicht so auszulegen, dass ein Anspruch der Stadt auf Erstattung ihrer Aufwendungen für Planungs- und Gutachterkosten auch im Fall des Scheiterns des Bebauungsplans bestehe. Vielmehr ergebe eine an Wortlaut, systematischem Zusammenhang und Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung der Interessenlage orientierte Auslegung dieser Vertragsbestimmung, dass der Stadt ein derartiger Kostenübernahmeanspruch nur bei Inkrafttreten des Bebauungsplans zustehen sollte.

Risikoverteilung interessengerecht

Mit dem Wegfall der Kostenübernahmeverpflichtung hinsichtlich der in der Sphäre der Klägerin entstandenen Planungs- und Gutachterkosten im Fall des Scheiterns des Bebauungsplans werde insbesondere eine interessengerechte Risikoverteilung zwischen den Beteiligten erreicht, so das OVG. Denn danach trage jeder Beteiligte das Risiko des Fehlschlagens der in seiner Sphäre beziehungsweise seinem Verantwortungsbereich entstandenen Aufwendungen selbst. Die Realisierung des Projekts habe auch nicht nur im ausschließlichen Interesse der Investoren gestanden. Auf Seiten der Stadt habe ein starkes Interesse namentlich an der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Verbesserung der Versorgung im Stadtkern bestanden.

Dieser gemeinsamen Interessenlage der Beteiligten entspreche eine Auslegung des Vertrages am besten, nach der auch das Risiko der vergeblichen Aufwendungen zur Verwirklichung des gemeinsam gewollten Projekts im Fall des Scheiterns der Planung nach den jeweiligen Risikosphären und Verantwortungsbereichen verteilt werde. Darüber hinaus seien die Beklagten wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Unabhängig davon wären etwaige vertragliche Ansprüche der Klägerin auf Kostenübernahme inzwischen ganz überwiegend verjährt (Quelle: beck-aktuell-Newsletter vom 23.12.2014).

Az.: II/1 620-00-16

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

75

Wohnungsmarktbericht NRW 2014

Die NRW.Bank hat im Januar den Wohnungsmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2014 herausgegeben. Nach einem

Überblick über die aktuellen Marktentwicklungen liegt der diesjährige Schwerpunkt auf der Entwicklung der Kaufmärkte und der Mieten.

Der erste Teil des Berichts befasst sich mit den Baufertigstellungen, die im Jahr 2013 den höchsten Stand seit fünf Jahren erreicht haben. Es wird dargestellt, in welchen Marktsegmenten und Regionen die Belebung am stärksten ausfällt, wie sich die anhaltende Zuwanderung aus dem Ausland im Land verteilt und inwiefern sie die demografischen Trends in den Regionen beeinflusst. Der erste Teil erschließt mit der Auswertung einer Expertenbefragung zum Investitionsklima, zur Marktanspannung und zur weiteren Marktentwicklung.

Im zweiten Teil des Wohnungsmarktberichtes wird die Entwicklung der Mieten sowie der Kauffälle und Preise in den Wohneigentumsmärkten näher beleuchtet. Seit dem Beginn der Finanzmarktkrise stieg die Zahl der Bauland- und Immobilienkäufe wieder. Auch der Neubau von Geschosswohnungen sprang wieder an. Beim Einfamilienhausbau wurde zumindest der Rückgang gestoppt. Parallel verteuerten sich die Kaufpreise in allen Regionen des Landes erheblich – zumindest im Neubau.

Da der Neubau aber nicht ausreichte, stiegen die Preise für Gebrauchthäuser und Wohnungen zunächst in den teureren, dann auch in Regionen mit mittlerem Preisniveau. Im Rheinland wechselten seither bis zu 9 % der Eigenheime und 15 bis 19 % der Eigentumswohnungen den Besitzer. Dieser Nachfrageschub war zum Teil auf die Finanzmarktkrise und ihre Folgen zurückzuführen: die niedrigen Darlehenszinsen, die schlechte Verzinsung und das hohe Risiko alternativer Kapitalanlagen und die Furcht vor einer Inflation beförderten bei Selbstnutzern und Kapitalanlegern die viel beschworene „Flucht ins Betongold“.

Das zeigte sich z. B. darin, dass die Immobilienkäufe fast flächendeckend zugenommen haben – auch in Regionen mit bisher schwacher Nachfrage. Dazu hat die Wohnungsmarktbeobachtung erstmals Transaktionsdaten des oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte ausgewertet. Ergänzend flossen neue Daten zum Gebäude- und Wohnungsbestand aus dem Zensus 2011 ein. In welchen Regionen nicht nur die Neubau-Mieten, sondern auch die Wiedervermietungs-Mieten für Bestandswohnungen gestiegen sind, zeigt eine Auswertung der Empirica-Preisdatenbank.

Das zweite Kapitel endet mit einer Untersuchung zur Frage, ob die steigenden Mieten und Kaufpreise Anzeichen einer Preisblasenbildung sind. Davon geht die Wohnungsmarktbeobachtung allerdings nicht aus, da die Nachfrage der Kapitalanleger in den meisten Regionen mit einer tatsächlichen Nachfrage von Endnutzern unterfüttert ist. Die landesweit gute Beschäftigungsentwicklung und die Bevölkerungsgewinne einiger Regionen haben die Wohnungsnachfrage steigen lassen. Da die Bautätigkeit lange rückläufig war, sind dort Engpässe entstanden. So überlagern sich auf den Eigentumsmärkten die neue Nachfrage der Kapitalanleger und die langfristigen regionalen Trends.

Der Wohnungsmarktbericht NRW 2014 kann auf der Internetseite der NRW.Bank heruntergeladen oder als Printversion bestellt werden unter:
http://www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/Publikationsinhaltsseiten/publikationen_wohnungsmarktbeobachtung.html.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

76

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015

Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks hat Ende 2014 die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 unterzeichnet. Ausweislich Art. 25 tritt die Verwaltungsvereinbarung erst mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Geschäftsstelle wird daher nochmals gesondert darüber informieren, wenn alle Länder die VV Städtebauförderung 2015 unterschrieben haben.

Besonders hinzuweisen ist auf die in Art. 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Neuregelung zu Gemeinden in Haushaltsnotlage. Danach können die Länder zukünftig bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung beziehungsweise Haushaltsnotlage bis zu 12,5 Prozent ihrer Bundesfinanzhilfen zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten einsetzen. Der kommunale Eigenanteil kann in diesen Fällen auf bis zu 20 Prozent abgesenkt werden. Die Einstufung der Haushaltssicherung beziehungsweise Haushaltsnotlage soll nach dem jeweiligen Landesrecht erfolgen.

Die aktuelle Fassung der VV Städtebauförderung 2015 sowie eine Fassung im Änderungsmodus ist im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebauförderung zum Download bereitgestellt.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

77 KfW-Programme „Energieeffizient sanieren“ und „Energieeffizient bauen“

Im Auftrag der KfW-Bankengruppe hat das Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) und das Fraunhofer-Institut (IFAM) für das Jahr 2013 einen Monitoring-Bericht zu den KfW-Programmen „Energieeffizient sanieren“ und „Energieeffizient bauen“ vorgelegt. Bei der Förderung der Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand und im Neubau kommt den KfW-Förderprogrammen eine wichtige Rolle zu. Daher werden die mit Bundesmitteln finanzierten KfW-Programme jährlich evaluiert. Die Evaluationen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der KfW-Bankengruppe finanziert.

Die vorliegende Untersuchung für das Förderjahr 2013 wurde durch das Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) und das Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und angewandte Materialforschung (IFAM) durchgeführt. Analysiert wurden dabei:

- Art und Umfang der durchgeführten Energiesparmaßnahmen
- bei Wärmeschutz und Wärmeversorgung,
- die Endenergieeinsparung, das heißt die Einsparung der von
- den Gebäudebewohnern bezogenen Energieträger
- (zum Beispiel Erdgas, Heizöl, Strom, Fernwärme)
- die daraus resultierende Primärenergieeinsparung,
- die Minderung der Treibhausgasemissionen,
- die Heizkosteneinsparung,
- die Beschäftigungseffekte.

Die in dem Bericht dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die Förderzusagen des Jahres 2013. Wesentliche Basisdaten wurden zudem bei der Modernisierungs- als auch bei der Neubauförderung durch schriftliche Befragung einer Stichprobe von Fördermittelempfängern geliefert. Darüber hinaus wurden die Statistiken der KfW zu den jeweiligen Förderprogrammen ausgewertet.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt fast 111.000 Förderzusagen für Maßnahmen an rund 276.000 Wohnungen erteilt. Gefördert wurden sowohl Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen als auch Gesamtpakete zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausstandards.

Dem Evaluationsbericht zufolge wurden in etwa 55 Prozent der geförderten Gebäude, bei den KfW-Effizienzhäusern in 98 Prozent der Fälle, Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt. Die eingehaltenen Qualitätsniveaus (zum Beispiel Dämmstoffdicken) lagen dabei deutlich über den Anforderungen der EnEV 2009 an Bestandsmaßnahmen. Eine Erneuerung der Heizung fand darüber hinaus in mehr als der Hälfte der Förderfälle statt, bei Erreichung eines KfW-Effizienzhausstandard gilt dies für etwa 79 Prozent der Fälle.

Solaranlagen (Solarthermie beziehungsweise Photovoltaik) wurden bei 18 Prozent der geförderten Modernisierungsvorhaben beziehungsweise bei 48 Prozent der geförderten KfW-Effizienzhäuser eingebaut. Lüftungsanlagen – diese zumeist mit Wärmerückgewinnung – wurden bei etwa 6 Prozent der Förderfälle insgesamt beziehungsweise bei 28 Prozent der geförderten KfW-Effizienzhäuser installiert.

Alle weiteren Einzelheiten können dem Evaluationsbericht der KfW entnommen werden, welcher von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo & Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden kann.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

78 Vergabe von Krankentransportdiensten an Freiwilligenorganisationen

Dringende Krankentransportdienste dürfen vorrangig und im Wege der Direktvergabe an Freiwilligenorganisationen vergeben werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 11.12.2014 (C-113/13) in einem italieni-

schen Fall entschieden. Allerdings müsse das System tatsächlich zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz, die eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen könnten, beitragen.

Das italienische Recht erkennt den Beitrag von Freiwilligenorganisationen zur Verwirklichung der Ziele des nationalen Gesundheitsdienstes an und regelt ihre Mitwirkung durch Rahmenabkommen und durch auf regionaler Ebene geschlossene Übereinkünfte. Im Jahr 2010 schloss die Region Ligurien ein Rahmenabkommen mit verschiedenen nationalen Vereinigungen für öffentliche Fürsorge als Vertretern der örtlichen Freiwilligenorganisationen, um die Beziehungen zwischen den Gesundheits- und Krankenhauseinrichtungen einerseits und den betreffenden Freiwilligenorganisationen andererseits zu regeln.

Gestützt auf dieses Rahmenabkommen schloss die Azienda Sanitaria Locale n. 5 mit den der ANPAS angeschlossenen Organisationen Übereinkünfte über dringende Krankentransporte und Notfallkrankentransporte ohne eine Ausschreibung vorzunehmen. Die Genossenschaften San Lorenzo und Croce Verde Cogema beantragten daraufhin, diese Übereinkünfte für nichtig zu erklären.

Der mit einem Rechtsmittel in dieser Sache befasste Staatsrat (Consiglio di Stato) fragte den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, ob die EU-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und des Wettbewerbs eine nationale Regelung zulassen, nach der die örtlichen Behörden die Erbringung von Krankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen vergeben dürfen, denen lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten sowie ein Teil der allgemeinen Kosten erstattet werden.

Vergaberichtlinie anwendbar

Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass die Vergaberichtlinie auch für öffentliche Aufträge über die Erbringung von dringenden Krankentransport- und Notfallkrankentransportdiensten gilt. Das regionale Rahmenabkommen falle unter den Begriff des öffentlichen Auftrags, und zwar unabhängig davon, dass es im Namen von Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geschlossen worden ist und dass die Vergütung auf den Ersatz der entstandenen Kosten beschränkt bleibt. Sei der Wert des regionalen Rahmenabkommens höher als der in der Richtlinie festgelegte Schwellenwert, kämen sämtliche in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensvorschriften zur Anwendung oder auch nicht, und zwar je nachdem, ob der Wert der Transportdienstleistungen den Wert der medizinischen Dienstleistungen überschreite oder nicht.

Falls der Wert des Rahmenabkommens höher sei als der in der Richtlinie festgelegte Schwellenwert und der Wert der Transportdienstleistungen den der medizinischen Dienstleistungen überschreite, lasse die Richtlinie es grundsätzlich nicht zu, dringende Krankentransportdienste vorrangig und im Wege der Direktvergabe an Freiwilligenorganisationen zu vergeben. Werde dieser Schwellenwert jedoch

nicht erreicht oder sei der Wert der medizinischen Dienstleistungen höher als der Wert der Transportdienstleistungen, kämen nur die sich aus dem AEUV ergebenden allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung sowie das Transparenzgebot zur Anwendung. Voraussetzung sei allerdings, dass an diesem Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse bestehe.

Der EuGH weist aber darauf hin, dass das EU-Recht die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihres Gesundheitswesens und ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt. Das Gleiche gelte für die Grundsätze der Universalität, der Solidarität, der Erreichbarkeit und der Geeignetheit, die der Art und Weise, wie die Krankentransportdienste der Region Ligurien organisiert seien, zugrunde lägen. Folglich könne das Ziel, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten und, so weit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen.

Die Mitgliedstaaten dürften ihrerseits die Ausübung der Grundfreiheiten im Bereich der Gesundheitsversorgung nicht ungerechtfertigt beschränken, so der EuGH weiter. Sie dürften auf private Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zurückgreifen, ohne Ausschreibungen durchzuführen, sofern die Tätigkeit der Organisationen nur in dem Maße von Erwerbstätigen ausgeübt werde, wie es für ihren geregelten Betrieb erforderlich sei. Zudem dürften die nationalen Rechtsvorschriften keine missbräuchlichen Praktiken der Organisationen oder ihrer Mitglieder decken.

Unter diesen Bedingungen könne ein Mitgliedstaat die Auffassung vertreten, dass der Rückgriff auf Freiwilligenorganisationen dem sozialen Zweck der dringenden Krankentransportdienste entspricht und es ermöglicht, die mit diesen Diensten verbundenen Kosten zu beherrschen. Der EuGH kommt daher zu dem Ergebnis, dass der AEUV eine nationale Regelung zulässt, nach der die Erbringung von Krankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen vergeben wird, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt.

Anmerkung

Die vorstehende EuGH-Entscheidung ist mit Blick auf die nationale Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien – hier zur vorgesehenen Bereichsausnahme für den Rettungsdienst im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) – von großer Bedeutung. Der EuGH bestätigt die auch von den kommunalen Spitzenverbänden vertretene Auffassung, wonach die nach den EU-Vergaberichtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU vorgesehene Bereichsausnahme für den Rettungsdienst im GWB mit einer Vorschrift umgesetzt werden soll, die eine Direktvergabe von Rettungsdiensten an gemeinnützige Organisationen er-

laubt, ohne dass es einer Bekanntmachung im Sinne des primärrechtlichen Transparenzgebots bedarf. Die vom EuGH an eine derartige Direktvergabe geknüpfte Voraussetzung, dass der rechtliche und vertragliche Rahmen zu dem sozialen Zweck und den Zielen der Solidarität sowie der Haushaltseffizienz beitragen muss, dürfte auch für die Situation in Deutschland erfüllt sein.

Von besonderer Relevanz ist auch, dass der EuGH ausdrücklich Bezug auf die neue Bereichsausnahme genommen hat. Zwar sei die neue EU-Richtlinie 2014/24/EU noch nicht anwendbar, da bis zum 18.04.2016 weiterhin die „alte“ Richtlinie 2004/18/EG gelte. Der EuGH hat indes den 28. Erwägungsgrund der neuen Vergaberichtlinie, wonach der Unionsgesetzgeber mit der Bereichsausnahme dem speziellen Charakter von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen Rechnung tragen wollte, in Bezug genommen. Damit hat der EuGH zum Ausdruck gebracht, dass nach der neuen Rechtslage im europäischen Sekundärrecht die mögliche Beschränkung des Primärrechts angelegt ist.

Der DStGB wird sich daher mit Blick auf die weitere Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben in nationales Recht dafür einsetzen, dass im Bereich „Rettungsdienst“ die Möglichkeit einer Direktvergabe an Freiwilligenorganisationen in Deutschland tatsächlich ermöglicht wird.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

79 Veranstaltung „Naturnahe Flächengestaltung in der Stadt“

Die Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA) bietet am 29.04.2015 in Duisburg für Mitarbeiter kommunaler Verwaltung, Grundstückseigentümer und Mitarbeitern im Naturschutz die Veranstaltung „Aus grau wird bunt – naturnahe Flächengestaltung in der Stadt“ an.

Natur im städtischen Raum wird zunehmend wichtiger, sei es zur Verbesserung des Mikroklimas, als Versickerungsfläche oder als Ort biologischer Vielfalt. Dabei können zubetonierte Plätze, triste Eingangsbereiche von Unternehmen und Parkplätze den einen oder anderen schattenspendenden Baum gut gebrauchen. Bereits kleine Flächen im öffentlichen wie privaten Raum sind wertvolle Baustellen zu einem blühenden Mosaik in einer Kommune. Auf der Tagung werden Möglichkeiten zur Gestaltung und Aufwertung von Betriebsgeländen vorgestellt. Experten erklären, wie Unternehmen und andere Grundstückseigentümer schon mit wenig Aufwand Flächen ökologisch aufwerten können und welchen Gewinn sie dabei haben.

Die Fortbildungsveranstaltung, für die ein Teilnehmerbeitrag von 35,- Euro erhoben wird, ist für Mitglieder der Architektenkammer NRW mit fünf Unterrichtsstunden zu 45 Minuten in den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung anerkannt. Weitere Informationen zum Veranstaltungsort und zum Programm sind dem Flyer zu entnehmen, der von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitglieder-

bereich) unter Rubrik Fachinfo & Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Städtebau und Wohnungswesen heruntergeladen werden kann.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

80 Höheres Mindeststundenentgelt nach Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung zum 01.01.2015 das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) von 8,62 Euro auf 8,85 Euro angehoben. Die entsprechende Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung; VgMinVO) ist am 23.12.2014 (GV.NRW.2014, S. 911) verkündet worden.

Mit Schnellbrief Nr. 240 vom 17.12.2014 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle ihre Mitgliedskommunen informiert, dass die kommunalen Spitzenverbände eine bundesweit einheitliche Regelung gefordert hatten, die sich mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro ab dem 01.01.2015 durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz angeboten hatte. Diese Anregung hat der Arbeitsminister nicht aufgegriffen.

Az.: II gr-oe Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

81 Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Mit Schnellbrief 209/2014 vom 18.11.2014 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle auf den Start der Evaluierung des TVgG hingewiesen und eine entsprechende Teilnahme empfohlen. Da die Evaluierung mit Ablauf des 19.12. 2014 beendet wird, soll nochmals an diese Möglichkeit erinnert werden. Der Fragebogen ist ausschließlich im Internet über <https://uzbonn.de/TVgG-NRW/> abzurufen.

Az.: II/1 608-02 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

82 Tag der Städtebauförderung 2015

Auf Initiative der Bauministerkonferenz hin wird im Jahr 2015 erstmals ein bundesweiter „Tag der Städtebauförderung“ stattfinden. Am 09.05.2015 und dann jährlich wiederkehrend am zweiten Samstag im Mai sind deutschlandweit Städte und Gemeinden eingeladen, Veranstaltungen durchzuführen, die die Bürgerinnen und Bürger über Projekte, Strategien und Ziele der Städtebauförderung informieren.

Die Konzepterarbeitung erfolgte gemeinsam durch Vertreter des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Mit Hilfe des Tags der Städtebauförderung sollen die Erfolge der Städtebauförderung anhand konkreter Projekte erfahrbar gemacht und Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung und Mitgestaltung ermuntert werden. Der Tag der Städtebauförderung kann aber nur erfolgreich sein, wenn viele Städte und Gemeinden daran teilnehmen.

Städte und Gemeinden, die an einer Teilnahme am Tag der Städtebauförderung interessiert sind, sollten mit den für die Städtebauförderung zuständigen Bewilligungsbehörden Kontakt aufnehmen, um sich über die Fördermöglichkeiten der geplanten Veranstaltungen in der eigenen Kommune und über Aktivitäten, die von Landesseite geplant sind, zu informieren.

Zur Unterstützung der Kommunen ist ein Handbuch erarbeitet worden, das in elektronischer Form im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebauförderung/Tag der Städtebauförderung Handbuch abgerufen werden kann. Interessierte Städte und Gemeinden können sich darüber hinaus an die vom Bund beauftragte Agentur Schulten Stadt- und Raumentwicklung (www.ssr-dortmund.de) wenden, bei der sie formalen, fachlichen und organisatorischen Rat bei der Vorbereitung der Teilnahme am Tag der Städtebauförderung erhalten. Aktuelle Informationen zum Tag der Städtebauförderung werden jeweils zeitnah auf der Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de zur Verfügung gestellt.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

83 Leitfaden „Urbanes Grün“ aktualisiert

Das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes NRW hat den Leitfaden für Planerinnen und Planer „Urbanes Grün – Konzepte und Instrumente“ aktualisiert. Die neu aufgelegte Broschüre soll Städte und Gemeinden bei der Entwicklung des urbanen Grüns unterstützen und anhand von Beispielen aus der kommunalen Praxis veranschaulichen, welche Bedeutung Freiraumentwicklung und urbanes Grün für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung haben.

Darüber hinaus leistet der Leitfaden einen Beitrag zur aktuellen Diskussion um „resiliente Städte“. Denn zu den beschriebenen Handlungsfeldern gehören auch die Bekämpfung innerstädtischer Hitzeinseln, die Entsiegelung und Umgestaltung von Plätzen, Höfen und Straßenräumen, die Schaffung von grünen multifunktionalen Retentionsflächen, die Vernetzung von Grünraum, die Neuentdeckung überkommener Infrastrukturen und die Anlage von standfesten Bäumen im Straßenraum. Zu 11 Handlungsfeldern des urbanen Grüns werden ausführliche Hinweise und Beispiele aufgeführt und mit Links der Zugang zu vertiefenden Information gegeben.

Der Begriff „Urbanes Grün“ umfasst sowohl die klassischen Grün- und Freiflächen wie öffentliche Parks, Promenaden, Ufergrünzüge, Kleingärten, Sportanlagen und Friedhöfe als auch das kleinteilige Quartiers- und Grundstücksgrün mit Pocketparks, Plätzen, Höfen, Vorgärten, Siedlungsgrün sowie begrünte Gebäudeflächen. Zunehmend werden auch die Straßen und Wege in der Stadt als städtischer Freiraum entdeckt und als Bewegungs- und Aufenthaltsraum genutzt.

Aus diesem Grund werden in der Broschüre auch die Straßen- und Verkehrsräume mit betrachtet. Darüber hinaus wird das Grün der urbanen Landwirtschaft und der Stadtwälder einbezogen, welches für die Erholung und den Ausgleich in der Stadt-Umland-Verflechtung bedeutsam ist. Das urbane Grün ist auch Teil der städtischen Infrastruktur. Es ermöglicht einen veränderten Umgang mit Regenwasser, in dem das Wasser in den Dunstflächen versickert oder zur Kühlung verdunstet.

Mit dem Leitfaden sollen nicht nur Politik, Verwaltung sowie Planerinnen und Planer angesprochen werden, sondern auch mögliche Allianzen und Synergien identifiziert werden, mit denen Grundstückseigentümer und zivilgesellschaftliche Akteure eingebunden werden. Mit dem Leitfaden werden Lösungsansätze aufgezeigt, insbesondere auch dort, wo urbanes Grün auf Interessensgegensätze und rechtliche Hemmnisse stößt und die Umsetzung erschwert ist. Schließlich werden Kriterien- und Checklisten als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden kann über die gemeinnützigen Werkstätten Neuss, Am Henselgraben 3, 41470 Neuss oder per E-Mail unter mbwsv@gwn-neuss.de unter Angabe der SB-Nr. 147 bezogen werden. Es steht auf der Internetseite des Ministeriums unter www.mbwsv.nrw.de unter der Rubrik „Service/Broschüren“ als Pdf-Version zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

84 Handbuch zur Vergabe privater Sicherheitsdienstleistungen

Mit Unterstützung der Europäischen Union hat die Europäische Vereinigung der Sicherheitsdienste (CoESS) und UNI-Europa ein Handbuch „Qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen beschaffen“ veröffentlicht. Hauptziel ist es, Auftraggeber beim Vergabeverfahren zu unterstützen und die Vorteile der Entscheidung für qualitätsvolle Anbieter zu unterstreichen. Das Handbuch versucht, dem Auftraggeber die nötigen Argumente an die Hand zu geben, warum private Sicherheitsdienstleistungen nach dem „besten Wert“ beurteilt werden sollten, wozu auch die für diesen Sektor relevanten sozialen Kriterien gehören. Es zeigt, wie wichtig es ist, den Bestbieter bei privaten Sicherheitsdienstleistungen zu definieren, zu erkennen, zu suchen und auszuwählen.

In unterschiedlichen Kapiteln werden verschiedene Schwerpunkte der Auftragsvergabe für Sicherheitsdienstleistungen abgehandelt. Unter anderem wird illustriert, wie Qualitätskriterien für die Beauftragung privater Sicherheitsdienstleistungen entwickelt wurden. Es soll Auftraggebern geholfen werden, Qualitätskriterien für private Sicherheitsdienstleistungen festzulegen. Darum schildert das Handbuch Qualitätskriterien für Wachpersonal, Auftragsinhalte, operatives Management, Auftragsinfrastruktur und das private Sicherheitsunternehmen als Anbieter. In einem Anhang wird zudem ein konkretes Beispiel für den Ablauf des Vergabeverfahrens

vorgestellt. Das Handbuch kann bei Interesse im Internet unter www.dstgb-vis.de (Rubrik „Aktuelles“) abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

85 Bundesverwaltungsgericht zu Erhaltungssatzung und Lärmabschirmung

Die Regelung in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BauGB ist keine tragfähige Rechtsgrundlage für den Erlass einer Erhaltungssatzung, mit der eine Gemeinde den Zweck verfolgt, eine vorhandene Bebauung allein wegen ihrer Lärm abschirmenden Wirkung für andere bauliche Anlagen zu erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.12.2014 hervor. Optisch nicht wahrnehmbare Ziele könnten nichts zur städtebaulichen Gestalt eines Gebiets beitragen, heißt es in der Begründung des Gerichts (Az.: 4 CN 7.13).

Die Antragstellerin ist Eigentümerin von Grundstücken in Halberstadt, auf denen zu DDR-Zeiten ein sechsstöckiges Gebäude im Stil sogenannter Plattenbauten entlang einer verkehrsreichen Straße errichtet wurde. Das Gebäude schirmt gemeinsam mit anderen Gebäuden eine dahinter liegende Grünanlage mit mehreren darin errichteten viergeschossigen Wohngebäuden nach Art einer Blockrandbebauung ab. Die Antragstellerin möchte ihr Gebäude abbrechen. Die Stadt Halberstadt beschloss daraufhin auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB eine Erhaltungssatzung.

Auf den Normenkontrollantrag der Antragstellerin hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Satzung für unwirksam erklärt, weil die fraglichen Gebäude weder wegen des Ortsbildes noch wegen der Stadtgestalt noch aus sonstigen städtebaulichen Gründen im Sinne von § 172 Abs. 1 und 3 BauGB, sondern als „Lärmschutzwand“ für einen Quartiersinnenbereich erhalten werden sollten, wofür es an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehle. Hiergegen wandte sich die Stadt Halberstadt mit der vom Senat zugelassenen Revision.

Das BVerwG hat jetzt die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BauGB könne die Gemeinde in einer Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die städtebauliche Eigenart des Gebiets sei dabei anhand der tatsächlichen, optisch wahrnehmbaren Gegebenheiten zu bestimmen, beispielsweise anhand eines bestimmten Ortsbildes oder einer besonderen Stadtgestalt. Optisch nicht wahrnehmbare Ziele wie etwa Lärmschutzziele könnten nichts zur städtebaulichen Gestalt eines Gebiets beitragen und rechtfertigten deshalb auch nicht den Erlass einer Erhaltungssatzung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

86 Widerspruchsverfahren beim Wohngeldrecht

Im Wohngeld-Runderlass 3/2014 vom 12.12.2014 informiert das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr über die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Bereich des Wohngeldrechtes zum 01.01.2015. Ebenfalls wird in diesem Runderlass verdeutlicht, dass für die Entscheidung über die Widersprüche die nächsthöhere Behörde zuständig ist (§ 111 S. 2 JustG) - also die Kreise für Widersprüche gegen entsprechende Bescheide der kreisangehörigen Gemeinden. Darüber hatte die Geschäftsstelle bereits mit Schnellbrief Nr. 226 vom 08.12.2014 informiert. Details enthält der Erlass schließlich zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung. Zugleich wird darüber informiert, dass die Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge nach § 39 SGB VIII zum 01.01.2015 geändert werden. Diese Details können wie auch der Erlass selbst im Intranet unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebau und Wohnungswesen/Wohngeld-Runderlass 3/2014 abgerufen werden.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

87 Rohbauwerte und Stundensatz in baurechtlichen Angelegenheiten

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat mit Erlass vom 13.11.2014 (VI A 2 – 66.2, MBl. NRW, S. 709) festgelegt, dass die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2015 zugrunde zu legenden Rohbauwerte gegenüber den mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (MBl. NRW, S. 616) für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert bleiben. Der Stundensatz gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der VO beträgt für das Jahr 2015 77,00 €.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

88 Deutscher Holzbaupreis 2015

Der „Deutsche Holzbaupreis 2015“ ist ausgelobt. Er gilt als die wichtigste nationale Auszeichnung für Bauwerke aus Holz und ist der Branchenpreis für die Deutsche Forst- und Holzwirtschaft. Zur Teilnahme aufgefordert sind Architekten, Tragwerksplaner, Bauherren, Kommunen sowie Unternehmen der Holzwirtschaft. Der Deutsche Holzbaupreis zeichnet realisierte Gebäude und Gebäudekomponenten aus, die überwiegend aus Holz und Holzwerkstoffen sowie weiteren nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Vorrangiges Ziel ist es, die Verwendung und Weiterentwicklung des ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und nachhaltigen Baustoffes zu fördern.

Die einzureichenden Bauwerke sollen von hoher gestalterischer Qualität sein. Sie entsprechen im Sinne der Nachhaltigkeit umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Aspekten. In die Bewertung wird auch der Lebenszyklus der Bauwerke hinsichtlich ihrer Energieeffizienz, Wirt-

schaftlichkeit in Betrieb und Unterhalt bis hin zur Recyclingfähigkeit einbezogen. Bauwerke und Gebäudekomponenten sollen insgesamt ein zukunftsweisendes Gesamtkonzept darstellen.

Der Deutsche Holzpreis ist mit einem Preisgeld von 20.000 Euro dotiert. Eine Fachjury bewertet die eingereichten Arbeiten und vergibt Preise sowie Anerkennungen in den Kategorien Neubauten, Gebäude im Bestand sowie innovative Planungs- und Baukonzepte.

Wettbewerbsunterlagen können bis zum 30. Januar 2015 eingereicht werden. Die Preisverleihung erfolgt am 12. Mai 2015 auf der „Ligna“ in Hannover. Ausführliche Informationen zum Wettbewerb finden sich im Internet unter www.deutscher-holzbaupreis.de.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

89 Rückgang bei preisgebundenen Wohnungen in NRW 2013

Die Anzahl preisgebundener Mietwohnungen war in NRW auch im Jahr 2013 rückläufig. Dies teilt die NRW.Bank in ihrem aktuellen Bericht über die Entwicklung des Wohnungsbestandes mit. Gegenüber dem Vorjahr sind sowohl mehr Preis- und Belegungsbindungen weggefallen als auch weniger neue Mietwohnungen hinzugekommen. Einen absoluten Bestandszuwachs, wenn auch nur moderat, weisen hauptsächlich ländliche Gemeinden auf.

Zum Jahresende 2013 gab es in Nordrhein-Westfalen rund 499.100 preisgebundene Mietwohnungen. Damit unterlag landesweit rund jede 10. Geschosswohnung einer Preis- und Belegungsbindung. Die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte war erneut leicht rückgängig. In vielen Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten ist nach dem Bericht der NRW.Bank die Vermittlung in preisgebundene Mietwohnungen schwierig.

Weitere Informationen zu diesem Thema und eine Fortschreibung des preisgebundenen Wohnungsbestandes bis zum Jahr 2040 können dem Bericht „Preisgebundener Wohnungsbestand 2013“ entnommen werden, der unter dem Link <http://wohnungsmarktbeobachtung.de/bund-und-laender/laender/nrw/veroeffentlichungen-nrw/preisgebundener-wohnungsbestand-2013> kostenfrei zum Download zur Verfügung steht.

Die NRW.Bank berichtet jährlich über die Entwicklung und Kontrolle des preisgebundenen Wohnungsbestandes. Der Bericht basiert auf der Berichterstattung der Zuständigen Stellen über die Entwicklung des Mietwohnungsbestandes, die Zahl und Struktur der wohnungssuchenden Haushalte und die durchgeführten Kontrollen. Rechtliche Grundlagen sind das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und die Wohnraumnutzungsbestimmungen sowie ergänzende Verordnungen.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

90 Entfristung von Rechtsverordnungen nach der Bauordnung NRW

Am 06.12.2014 ist die „Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr“ vom 24.11.2014 in Kraft getreten (GV.NRW vom 05.12.2014, Seite 845 ff.). Mit dieser Verordnung sind die (bis zum 31.12.2014 bzw. zum 31.12.2015 befristete)

- Verordnung über bautechnische Prüfung (BauPrüfVO),
- Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV- VO),
- Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV- VO),
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO),
- Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO NRW) und die
- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO)

entfristet worden und die BauPAVO NRW in geringem Umfang geändert worden. Siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen im Schnellbrief 224 vom 02.12.2014.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

91 WindDialog der EnergieAgentur.NRW

Das Angebot der EnergieAgentur.NRW wird künftig um ein Unterstützungsangebot im Bereich des Windenergieausbaus in NRW erweitert: den WindDialog.NRW. Dieser ist eine Internetplattform, die einen Überblick über aktuelle Windenergievorhaben in NRW bietet und sich an Städte und Gemeinden, Projektentwickler und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger richtet.

Die Plattform soll dazu beitragen, die Öffentlichkeit über die Windenergie zu informieren, Transparenz über konkrete Vorhaben herzustellen und die Bürgerschaft zur sachorientierten Beteiligung vor Ort zu qualifizieren. Dazu wird die Plattform Basisinformation rund um das Thema Windenergie und projektbezogene, dynamische Inhalte enthalten. Außerdem verfolgt die Plattform das Ziel, in einem landesweiten Austausch die bereits bestehenden Beziehungen der verschiedenen Akteure zu stärken. Die Plattform startet unter der Internet-Adresse www.winddialog.nrw.de.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

92 Windenergieanlagen auf kommunalem Boden

Für die Kommunen und ihre Bürgerschaft ist für die Planung und den Ausbau der Windenergie neben der dezentralen Versorgung „vor Ort“ sowie dem Ressourcen- und Klimaschutz auch die Generierung von Wertschöpfungs-

potenzialen wesentlich. Dies gilt vor allem, wenn die Kommunen Eigentümer der Grundstücksflächen sind, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Mit dieser Thematik befasst sich die DStGB-Dokumentation „Windenergieanlagen auf kommunalem Boden – zwischen Ausschreibung und Vergaberechtsfreiheit“.

Für die Ansiedlung von Windenergieanlagen sind neben der Bürgerschaft und den privaten Grundstückseigentümern auch die Investoren entscheidende Partner der Kommunen. Die Auswahl geeigneter Investoren, die strategisch in die kommunalen Ziele bei der Nutzung der Windenergie eingebunden werden und mit denen die Städte und Gemeinden die Flächen entwickeln, ist daher eine Grundvoraussetzung.

Das wettbewerbliche Verfahren zur Auswahl der Investoren, das in einem Vertragsschluss endet, muss von Beginn an strukturiert werden. Die Städte und Gemeinden müssen dabei die richtigen Weichenstellungen vornehmen, damit auch der geeignetste und wirtschaftlichste Investor die Windenergieanlagen errichtet und betreiben kann. Dieser Auswahlprozess der Kommunen kann – je nach den rechtlichen Voraussetzungen – entweder in einem strukturierten Auswahlverfahren ohne Anwendung des Vergaberechts erfolgen oder es muss ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Die gemeinsame Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und der KDU-Rechtsanwälte in Koblenz zeigt insbesondere die verschiedenen Verfahren und Realisierungsmodelle bei der Auswahl von Investoren zur Ansiedlung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf. Die unterschiedlichen Fallgestaltungen in den Städten und Gemeinden sowie das vergaberechtliche Auswahlverfahren und das freiwillige Interessenbekundungsverfahren werden ausführlich erläutert.

Eine Begleitung zum Thema Windenergieanlagen auf kommunalem Boden wird auch durch unser Dienstleistungsunternehmen, die Kommunal Agentur NRW, angeboten. In Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz wurde ein konkretes Angebot zur Realisierung der Windenergiepotenziale vor Ort unter Berücksichtigung der kommunenspezifischen Ziele erarbeitet. Dabei wird stets angestrebt, dass die Kommunen bestmöglich an der Wertschöpfungskette teilhaben.

Die Kommunal Agentur NRW bietet in diesem Zusammenhang die Begleitung von Interessenbekundungsverfahren oder öffentlichen Ausschreibungen an, berät bei der Prozess- und Strategiewahl, prüft Pacht- und Kaufangebote und berät bei Finanzierungsfragen. Die Ausgestaltung von Gestattungs- oder städtebaulichen Verträgen rundet das Angebot für Städte und Gemeinden ab. Als direkter Ansprechpartner steht Herr Dr. Ralf Toggler unter der E-Mail-Adresse toggler@kommunalagenturNRW.de zur Verfügung. Die DStGB-Dokumentation kann zum Preis von 9,20 Euro beim Verlag Winkler&Stenzel unter der E-Mail-Adresse info@winkler-stenzel.de oder tel. unter 05139-8999-0 bestellt werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Am Donnerstag, 04.12.2014, wurde die Gemeinde Hiddenhausen für das Projekt „Jung kauft Alt – kommunales Förderprogramm gegen Gebäudeleerstand“ im bundesweiten Wettbewerb „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“ als Preisträger geehrt. Zum Thema „Innovationen querfeldein – Ländliche Räume neu gedacht“ liefert das Projekt in der Kategorie Gesellschaft eine Antwort auf die Frage, wie angesichts des demografischen Wandels dem drohenden Leerstand und dem Verweisen von Ortskernen entgegen gewirkt werden kann.

Was tun, wenn Familien lieber am Dorfrand wohnen – und der Ortskern verwaist? Diese Frage musste sich das ostwestfälische Hiddenhausen stellen und beschloss, nicht länger in Baugebiete am Ortsrand zu investieren. Stattdessen geht die Gemeinde seitdem gezielt gegen den drohenden Leerstand an und greift in ihre Fördertöpfe: Familien, die einen Altbau in der Dorfmitte kaufen, erhalten Zuschüsse und für jedes Kind einen Bonus. Ein Modell, das die Region für Jüngere attraktiv macht: Mittlerweile lebt mindestens ein Kind in jedem geförderten Haus.

Das prämierte Projekt ist einer der 100 Preisträger des Wettbewerbs „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“. In diesem Jahr zeichnen die Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ und die Deutsche Bank gemeinsam Ideen und Projekte aus, die einen positiven Beitrag zur Gestaltung der ländlichen Räume und Regionen liefern und sie fit für die Zukunft machen. Mehr Informationen zu allen Preisträgern finden Sie unter www.ausgezeichnete-orte.de.

Detaillierte Informationen zum Thema ländliche Regionen in Form von Interviews, Multimediareportagen und aktuellen Studien sind abzurufen im Internet auf dem Themenportal www.innovationen-querfeldein.de.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Die Allianz für Nachhaltige Beschaffung hat auch im Jahr 2014 ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und Ende Oktober ihren Jahresbericht vorgelegt. Unter dem Vorsitz der Bundesregierung (BMWi) arbeiten Bund, Länder und Kommunen seit 2010 in der Allianz zusammen.

Der DStGB ist aktiv in die Arbeit der Allianz für Nachhaltige Beschaffung eingebunden. Diese soll dazu beitragen, den Anteil nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen beim Einkauf der öffentlichen Hand zu erhöhen. Die Expertengruppen der Allianz stellen im Jahresbericht die Ergebnisse ihrer Arbeit in den Bereichen Elektromobilität, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Ressourceneffizienz, Standards sowie Statistik / Monitoring näher vor. Einen inhaltlichen Überblick gibt zudem die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Ergänzt wird der Jahresbericht in diesem Jahr erstmals durch Berichte der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie des Umweltbundesamtes (UBA). Beide Institutionen treiben das Thema Nachhaltige Beschaffung bereits seit geraumer Zeit voran, übernehmen Leitungsfunktionen in Expertengruppen und entwickeln ihrerseits Hilfestellungen und Beratungsleistungen für den öffentlichen Auftraggeber vor Ort.

Interessant sind zudem die im Anhang aufgeführten Literaturempfehlungen sowie Hinweise auf Handreichungen und Praxisleitfäden. Der Jahresbericht 2014 der Allianz für Nachhaltige Beschaffung kann bei Interesse im Internet unter www.dstgb-vis.de abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

95 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2014 verliehen

Die Städte Dortmund und Ludwigsburg sowie die Gemeinde Furth wurden am 28.11.2014 mit dem „Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2014“ in der Kategorie Kommunen ausgezeichnet. Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis ist die nationale Auszeichnung für Spitzenleistungen der Nachhaltigkeit in Wirtschaft, Kommunen und Forschung. Der Preis wird seit dem Jahr 2008 jährlich von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Forschungseinrichtungen vergeben.

Die Prämierung vorbildlicher Akteure und Projekte will den Wandel hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft unterstützen. Kommunen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen konnten sich zwischen April und Juni 2014 am Wettbewerb um den Preis beteiligen. Die Auszeichnung erfolgte am 28.11.2014 im Rahmen des 7. Deutschen Nachhaltigkeitstages in Düsseldorf. Im Kommunalbereich wurden folgende Sieger des Deutschen Nachhaltigkeitspreises 2014 ermittelt:

- Deutschlands nachhaltigste Großstadt: Dortmund. Unter den nominierten Großstädten setzte sich die Ruhrmetropole Dortmund dank eines beispielhaften Strukturwandels und vorbildlicher Maßnahmen im Bereich der Integration durch.
- Deutschlands nachhaltigste Stadt mittlerer Größe: Ludwigsburg. Bei den Städten mittlerer Größe punkte die baden-württembergische Barockstadt Ludwigsburg mit dem nachhaltigkeitsorientierten Umbau ihrer Verwaltungsstruktur und beim Thema Bürgerbeteiligung.
- Deutschlands nachhaltigste Kleinstadt/Gemeinde: Furth. Als Deutschlands nachhaltigste Gemeinde wurde Furth bei Landshut für eine Entwicklungsstrategie ausgezeichnet, die sich konsequent am Nachhaltigkeitsgedanken ausrichtet. Unter den „Top 3“ in dieser Kategorie finden sich zudem die Samtgemeinde Barnstorf sowie die Nordsee-Insel Juist.

Weitere Informationen zum Deutschen Nachhaltigkeitspreis können im Internet abgerufen werden unter: www.nachhaltigkeitspreis.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

96 Wohngeld-Runderlass 2/2014 des NRW-Bauministeriums

Das NRW-Bauministerium greift in diesem Erlass vom 03.12.2014 Änderungen des Einkommensteuergesetzes auf. So weist es insbesondere auf die Neufassung des § 3 Nr. 6 EStG hin, auf den § 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG Bezug nimmt. Mit dieser Neufassung, die am 31.07.2014 in Kraft getreten ist, werden nunmehr auch Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, ausdrücklich in den Geltungsbereich des § 3 Nr. 6 EStG einbezogen.

Damit sind Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden, steuerfrei nach § 3 Nr. 6 EStG, wohngeldrechtlich derzeit aber nicht über § 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG anrechenbar, da im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte nicht in § 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG genannt sind.

Zum 01.01.2015 wird u.a. § 3 Nr. 2 EStG neu gefasst sowie § 32b EStG geändert, auf den § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG Bezug nimmt. Die Neufassung des § 3 Nr. 2 EStG beinhaltet nur redaktionelle Änderungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 3 Nr. 2 EStG neu gegliedert und durch Buchstaben unterteilt.

Aus dem in § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG enthaltenen Katalog bestimmter dem Progressionsvorbehalt unterliegender Leistung werden die Leistungen, deren sozialrechtliche Anspruchsgrundlage nicht mehr existiert (Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem SGB III oder dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Lebensunterhalt dienende Leistungen nach § 10 SGB III, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld), zum 1. Januar 2015 gestrichen.

In Nummer 14.21.6 Abs. 2 Nr. 1 WoGVwV 2009 werden damit die Buchstaben e), g), sowie i) bis n) sowie Nummer 14.21.6 Abs. 2 Nr. 2 WoGVwV 2009 gegenstandslos. Die Arbeitslosenhilfe wird aus § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d EStG gestrichen. Nummer 14.21.6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b WoGVwV 2009 ist damit gegenstandslos. Bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und aus der Schweiz, die nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e - neu - EStG von der Besteuerung ausgenommen sind (s.o.), unterfallen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe k - neu - EStG dem Progressionsvorbehalt. Sie sind daher wohngeldrechtlich über § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG anrechenbar.

Ferner werden in diesem Runderlass die ab dem 01.01.2015 geltenden Regelsätze der Sozialhilfe angeführt

und die angepassten Werte für Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 2015 mitgeteilt. Der Wohngelderlass einschließlich seiner Anlage ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebau und Wohnungswesen/Wohngeld-Runderlass 2014 abrufbar.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

97 **BBSR-Studie zu Flächenverbrauch und Flächenpotenzial**

Einer neuen Modellrechnung des BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) zur Folge verlangsamt sich der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland bis 2030 auf 45 ha. Damit liegt er zwar nach wie vor über dem Reduktionsziel von 30 ha, das die nationale Nachhaltigkeitsstrategie als Zielwert festgelegt hat. Die Inanspruchnahme von Flächen für neue Siedlungen, Gewerbe- und Verkehrsinfrastruktur betrug im Zeitraum 2009 bis 2012 aber noch 74 ha pro Tag.

Regionale Unterschiede werden sich nach den Berechnungen der Forscher verfestigen. Danach wird die Siedlungs- und Verkehrsfläche vor allem in prosperierenden westdeutschen Großstädten und ihrem Umland sowie im Umfeld von Berlin besonders stark zunehmen. In Schrumpfungsräumen und ländlichen Räumen in Randlage drohen hingegen Leerstand und weitere Brachflächen.

Die Untersuchung des BBSR stützt sich auf ein geodatenbasiertes Simulationsmodell, das in einem ersten Teil aktuelle Ergebnisse zum Siedlungsflächen-Monitoring darstellt mit aktuellen Trends der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung. In einem zweiten Teil werden Ergebnisse einer jetzt abgeschlossenen Erhebung über Innenentwicklungspotenziale vorgestellt, um in einem dritten Teil, basierend auf den vergangenen Trends, qualitative Aussagen zur zukünftigen Flächenentwicklung für das Jahr 2030 zu machen.

Das Heft ist als Nr. 7/2014 in der Reihe BBSR-Analysen KOMPAKT erschienen. Ein kostenfreies Exemplar kann per E-Mail an gabriele.bohm@bbr.bund.de angefordert werden. Als Download steht die Veröffentlichung im Internet unter http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2014/DL_07_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=2 zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

98 **Arbeitshilfe zur Konversion militärischer Liegenschaften**

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat eine Arbeitshilfe zu den rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten der Konversion militärischer Liegenschaften veröffentlicht. Sie zeigt Instrumente und kom-

munale Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Konversion militärischer Liegenschaften auf. Damit steht interessierten Städten und Gemeinden eine praxisgerechte Arbeitshilfe zur Verfügung, an deren Erarbeitung der DStGB, der Bund und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mitgewirkt haben.

Die Fachkommission Städtebau hatte bereits 1994 unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände für Städte und Gemeinden eine Arbeitshilfe für die Nachnutzung militärischer Liegenschaften veröffentlicht und diese 2002 aktualisiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Stationierungsentscheidung von Oktober 2011 im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr und der aus dem weiteren Abzug der alliierten Streitkräfte resultierenden Problemstellungen erfolgt nunmehr unter Berücksichtigung veränderter demografischer und wirtschaftsstruktureller Rahmenbedingungen eine erneute Aktualisierung.

Die Arbeitshilfe flankiert eine Festlegung des Koalitionsvertrages, nach der die Kommunen zukünftig zur Beschleunigung von Verkaufsverfahren gegenüber der BImA auch das Instrument des Besserungsscheins verstärkt nutzen können sollen. Die Arbeitshilfe kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen & Vergabe > abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

99 **Sachstand Landesentwicklungsplan NRW**

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beschlossen, zu dem die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014 die Möglichkeit hatten Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden etwa 1.400 Stellungnahmen auf mehr als 10.000 Seiten abgegeben. Die Landesplanungsbehörde hat diese Stellungnahmen zwischenzeitlich gesichtet und thematisch nach Schwerpunkten und Argumenten geordnet. Nach ihrer EDV-technischen Verarbeitung sind diese nunmehr im Internetauftritt der Staatskanzlei unter der Adresse www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-g-des-neuen-lep-nrw.html veröffentlicht.

Die Landesplanungsbehörde setzt sich zurzeit mit den eingegangenen Anregungen und Bedenken auseinander und stimmt ggf. vorzunehmende Änderungen des LEP-Entwurfs mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung ab. Danach wird sich das Kabinett mit dem Entwurf befassen und entscheiden, ob wesentliche Änderungen des LEP-Entwurfs vorliegen. Sofern dies der Fall ist, wird zu den vorgenommenen Änderungen ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt. Mit dem Beschluss der Landesregierung über das weitere Verfahren ist in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

100 Verwaltungsgericht Bremen zur gewerblichen Sammlung

Das VG Bremen hat mit Beschluss vom 12.01.2015 (Az. 5 V 1127/14) die Untersagung einer gewerblichen Sammlung für Alttextilien aufgehoben. Nach dem VG Bremen stehen einer gewerblichen Sammlung von Alttextilien gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG zwar überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem einer Stadt in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt wird. Insoweit müsse die betroffene Stadt die Zahlen, Daten und Fakten darlegen, die dieses belegen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 19.07.2013 – Az. 20 B 122/13).

Eine solche wesentliche Beeinträchtigung lag nach dem VG Bremen in dem entschiedenen Fall nicht vor. Er war nach dem VG Bremen nicht erkennbar, dass die öffentlich-rechtliche Sammlung der Stadt Bremen von Alttextilien und Schuhen mit 250 Sammelcontainern sowie 15 Recyclingstationen konkret gefährdet bzw. wesentlich beeinträchtigt wurden, wenn ein gewerblicher Sammler von Alttextilien nur 10 Sammelstandorte betreibt (vgl. hierzu auch VG Düsseldorf, Urteil vom 08.08.2014 – Az.: 17 5343/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Auch die Regelbeispiele in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG rechtfertigten nach dem VG Bremen die Untersagung der gewerblichen Alttextilien-Sammlung nicht. Der Bundesgesetzgeber habe mit der Formulierung „insbesondere“ in § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG klargestellt, dass die in § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG geregelten Fallgruppen (Regelbeispiele) überwiegende öffentliche Interessen begründen könnten, die einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen. Dieses schließe es aber nicht aus, dass die in einem Regelbeispiel zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Vorstellung im konkreten Einzelfall möglicherweise nicht zutreffe.

Wenn jedenfalls der Stadt Bremen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch die konkrete gewerbliche Alttextilien-Sammlung lediglich eine Menge von bis zu 10 % der gesamten Alttextilien-Menge im Entsorgungsgebiet (Stadtgebiet) entzogen werde, so sei dieses jedenfalls bezogen auf das Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG (bestehendes Entsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) noch als geringfügig anzusehen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 09.05.2014 – Az. 17 K 3013/13 mit Verweis auf VGH Mannheim, Beschluss vom 04.03.2014 – Az. 10 S. 1127/13).

Insoweit schützt § 17 Abs. 3 KrWG die öffentliche Hand nach dem VG Bremen nicht vor privater Konkurrenz. Dabei könne – so das VG Bremen – ausdrücklich offen gelassen werden, ob bei der Beurteilung einer wesentlichen Beeinträchtigung auf die gesamte Struktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als Ganzes oder nur auf

die Struktur innerhalb der jeweiligen Abfallfraktion (hier: Alttextilien) abzustellen sei.

Jedenfalls habe der gewerbliche Sammler nur 10 Sammelstellen, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung bei 250 Sammelstellen der Stadt Bremen nicht angenommen werden könne. Eine Untersagung kam nach dem VG Bremen außerdem auch nicht wegen Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers in Betracht, weil weder feststand, dass dieser bereits vor Ablauf der Anzeigefrist mit der gewerblichen Sammlung begonnen hatte und auch nicht belegbar war, dass eine gemeinnützige Sammlung vorge-tauscht wurde.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

101 Vorschläge zum Deutschen Umweltpreis 2015

Mit dem Deutschen Umweltpreis werden vorbildhafte Leistungen für den jetzigen und zukünftigen Umweltschutz prämiert. Mit der Auszeichnung werden Personen bedacht, deren innovative Produkte, erfolgreiche Forschungen oder Lebensleistung im Zeichen eines nachhaltigen Umweltschutzes stehen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist bis zum 15.02.2015 zur Abgabe von Vorschlägen aufgerufen. Die Mitgliedskommunen werden gebeten, der Geschäftsstelle des StGB NRW bis zum 30.01.2015 Vorschläge zu übersenden.

Beim Umweltschutz bieten heute vielfach nur noch interdisziplinäre Lösungsansätze Antworten auf die großen Anforderungen an Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung. Die Nominierten sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Umweltentlastung: Vorsorgender und integrierter Umweltschutz soll zu einer deutlichen Entlastung der Umwelt führen, auch durch Weitergabe von Wissen.
- Innovation: Die Produkte, Anlagen oder Konzepte der Preisträger müssen auf dem jeweiligen Gebiet Neuigkeitswert besitzen.
- Modellcharakter: Eine gute Idee muss zudem in der Praxis umsetzbar und übertragbar sein. In der Nische leisten Umweltentlastungseffekte nur einen geringen Beitrag.
- Alleinstellungsmerkmal: Die zu prämierende Leistung muss sich in dem jeweiligen Bereich deutlich von der anderer abheben und in dieser Eigenschaft Vorbildfunktion für andere Personen, Unternehmen und Organisationen haben.

Die festliche Preisverleihung 2015 findet am 25. Oktober 2015 statt. Weitere Informationen sind online abrufbar bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unter www.dbu.de, Rubrik „Deutscher Umweltpreis“. Vorschläge geeigneter Persönlichkeiten können die Mitgliedskommunen gerne per E-Mail an die Geschäftsstelle des StGB NRW (christiane.koch@kommunen-in-nrw.de) übersenden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

102 Neue Zuständigkeit für Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Am 01.01.2015 ist das Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben „Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt“ in Kraft getreten (GV NRW 2014 Nr. 40 vom 17.12.2014, S. 879 ff.). Die Zuständigkeit für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) ist nunmehr auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) übertragen worden (vgl. auch LT-Drucksache 16/6865).

Die für den Vollzug des WasEG bisher im Gesetz selbst geregelten Zuständigkeiten wurden systemkonform in die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) überführt (Art. 1 und Art. 2 des o.g. Gesetzes zur Verlagerung von Zuständigkeiten). Die Zuständigkeit des LANUV für das WasEG findet sich im Anhang II – 2. Wasserrecht unter neuen Ziffer 21.2 der ZustVU. Die erforderlichen Änderungen zur Abwasserabgabe und zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wurden in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unmittelbar vorgenommen (Art. 2 o. g. Gesetzes zur Verlagerung von Zuständigkeiten).

Alle Informationen zu den Änderungen und die ab dem 01.01.2015 gültigen Zuständigkeiten im Bereich Abwasserabgabe können nach einem Mitteilungsschreiben des LANUV NRW vom 13.01.2015 im Internet unter www.lanuv.nrw.de = wasser = umweltabgaben = abwasserabgabe eingesehen werden. Die postalische Anschrift lautet: LANUV NRW, Postfach 30 06 11, 40406 Düsseldorf. Das Dienstgebäude hat die Adresse „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“.

Az.: II/2 24-40 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

103 Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Der Städte- und Gemeindebund NRW veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 24.02.2015 zum 8. Mal die Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“. Das Programm trägt der aktuellen Entwicklung im Bereich des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unter besonderer Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung und des Hochwasserschutzes Rechnung. Dazu wird Bundesumweltministerin, Dr. Barbara Hendricks, die Schwerpunkte der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung vorstellen und der wissenschaftliche Direktor und Geschäftsführer des DIFU, Prof. Martin zur Nedden, über eine zukunftsgerichtete Stadtentwicklung als Säule des Klimaschutzes referieren. Neben weiteren Fachvorträgen werden am Nachmittag in drei Fachforen folgende Themen behandelt:

- Klimafolgenanpassung und Hochwasserschutz
- Stadtentwicklung und Mobilität
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die Konferenz findet am 24.02.2015 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Deutschen Welle, Kurt-Schumacher-Str. 3 in Bonn statt. Weitere Informationen über das Programm, die Anreise, die Anmeldemodalitäten und die Teilnehmergebühr können dem Veranstaltungsflyer entnommen werden, der im Internetangebot des StGB NRW unter Fachinfo & Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser = Klimaschutz abgerufen werden kann.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

104 Bundesverwaltungsgericht zum Abfallerzeuger bei Löschwasser

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15.10.2014 (Az. 7 C 1.13) ein Urteil des OVG NRW vom 07.10.2011 (Az.: 20 A 1181/10) bestätigt, wonach derjenige, bei dem es gebrannt hat, grundsätzlich als Abfallerzeuger des Löschwassers im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG (vormals § 3 Abs. 5 Krw-/AbfG) angesehen werden kann. Hintergrund des Rechtstreites war, dass die Klägerin als Abfallerzeugerin für die Beseitigung von Löschwasser in Anspruch genommen worden war, welches wegen der Verunreinigung als Abfall zur Beseitigung angesehen wurde.

Das Löschwasser war von der Feuerwehr aufgefangen und außerhalb der vom Brand betroffenen Grundstücke zwischengelagert worden. Nach dem Bundesverwaltungsgericht konnte die Klägerin als Abfallerzeugerin des Löschwassers angesehen werden. Der Betrieb der klägerischen Anlage bildet nach dem Bundesverwaltungsgericht ein vorgelagertes Glied in der Ursachenkette. Zwar sei die letzte Ursache für das Entstehen des Löschwassers als Abfall der durch die Feuerwehr durchgeführte Löscheinsetzung gewesen.

Bei einer solchen Sachlage bedürfe es besonderer Umstände, um von einem Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verhalten der Klägerin und der Entstehung des Abfalls auszugehen. Der Anlagenbetrieb der Klägerin stellt - so das BVerwG - aber eine gefahrgeneigte Tätigkeit dar, für welche die Klägerin als Betreiberin nach ordnungsrechtlichen Grundsätzen eine Störer-Verantwortung trifft. Da der Klägerin aber keine wirksamen Mittel zur öffentlichen Gefahrenabwehr zur Verfügung stünden, schaffe die Verwirklichung der Betriebsgefahr eine natürliche Einheit mit der Gefahrenabwehr, die den Löschwasseranfall der Klägerin mit der Folge zurechenbar mache, dass sie als Abfallerzeugerin angesehen werden müsse.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

105 Earth Hour für Kommunen am 28. März 2015

Der WWF hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund über die neunte Earth Hour (dt.: Stunde der Erde) am 28. März 2015 ab 20.30 Uhr informiert. Interessierte Städte werden dazu aufgerufen für eine Stunde die Beleuchtung ihrer Sehenswürdigkeiten oder bekannter Gebäude aus-

zuschalten. Die Information für teilnehmende Städte ist nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Am 28. März 2015 um 20:30 Uhr ist die WWF Earth Hour. Dann werden bereits zum neunten Mal tausende Städte rund um die Welt für eine Stunde die Beleuchtung bekannter Gebäude und Sehenswürdigkeiten ausschalten – vom Big Ben in London, der Chinesischen Mauer, bis hin zum Brandenburger Tor. Und auch Millionen Menschen werden zu Hause für 60 Minuten das Licht ausschalten.

Gemeinsam werden sie ein starkes Zeichen für den Schutz unseres Planeten setzen und damit deutlich machen, dass es für einen erfolgreichen Umwelt- und Klimaschutz auf den Beitrag jedes Einzelnen ankommt. Die Earth Hour ist der Start in ein wichtiges Jahr für den Klimaschutz. Der WWF ruft dazu auf, sich gemeinsam 60 Minuten Zeit zu nehmen, um zu diskutieren und uns auszutauschen – über das, was wir tun können, um die Umwelt und das Klima unserer Erde zu schützen. Natürlich nicht nur eine Stunde pro Jahr, sondern jeden Tag.

2014 hat die WWF Earth Hour erneut etliche Rekorde gebrochen und alle Erwartungen übertroffen. Nie zuvor war die Beteiligung an der größten weltweiten Umweltschutzaktion so hoch: Earth Hour 2014 fand in mehr als 160 Ländern und über 7 000 Städten statt. Auch in Deutschland stieg die Zahl der teilnehmenden Städte von 148 in 2013 auf 163 – darunter die sechs größten der Republik. Nahezu alle deutschen Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern beteiligten sich und hüllten ihre Gebäude für eine Stunde ins Dunkel: unter anderem das Brandenburger Tor, der Kölner Dom, das Schloss Neuschwanstein und das Heidelberger Schloss. Weltweit versanken zur gleichen Zeit die berühmtesten Wahrzeichen der Welt im Dunkeln: Vom Big Ben in London bis zum Burj Kalifa in Dubai, dem höchsten Gebäude der Welt, von der chinesischen Mauer bis zur Christusstatue in Rio de Janeiro.

Weitere Informationen über die Aktion können im Internet unter www.earthhour.wwf.de abgerufen werden. Dort werden auch Maßnahmen zur Einbeziehung der Bürger, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Nutzung von Social Media etc. vorgeschlagen, mit denen die Aktion unterstützt werden kann. Die Registrierung als teilnehmende Stadt erfolgt unter E-Mailadresse earth-hour2015@wwf.de. Für telefonische Rückfragen steht Frau Anila Preis unter der Tel.-Nr. 0 30 – 311 777 464 zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

106 **Nachrüstung von Diesel-Kfz mit Partikelfiltern**

Das Bundesumweltministerium fördert seit Jahresbeginn wieder die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Partikelfiltern. Dazu stellt das Bundesumweltministerium 30 Millionen Euro zur Verfügung. Fahrzeughalter (natürliche und juristische Personen) können für die Nachrüstung

ihres Fahrzeuges eine Förderung in Höhe von 260 Euro erhalten. Die Antragstellung ist ab 01.02.2015 möglich.

Nachgerüstete Fahrzeuge werden einer besseren Schadstoffgruppe zugeordnet und erhalten eine entsprechend bessere Umweltplakette. Abhängig davon, welche Plakette zur Einfahrt in eine Umweltzone erforderlich ist, darf mit den Fahrzeugen dann auch weiterhin in Umweltzonen gefahren werden.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Förderprogramms erfolgt wie in den Vorjahren durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Förderbar sind nur Nachrüstungen, die zwischen dem 01. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 erfolgen. Gefördert wird die Nachrüstung von Diesel-Pkw und von zur Güterbeförderung genutzten Diesel-Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen (leichte Nutzfahrzeuge). Die Anzahl der geförderten Nachrüstungen wird durch die im Haushaltsjahr 2015 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 30 Millionen Euro begrenzt. Eine Aufstockung dieser Mittel ist ausgeschlossen.

Die „Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)“ wurde am 02.01.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de). Antragsformulare sind ab dem 01.02.2015 unter www.bafa.de verfügbar.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

107 **Nebentgelte im Dualen System 2015**

Der Deutsche Landkreistag hat über den Deutschen Städte- und Gemeindebund mitteilen lassen, dass als Berechnungsgrundlage für die Nebentgelte 2015 folgendes Verfahren bei den Einwohnerzahlen im jeweiligen Vertragsgebiet gelten soll:

Grundsätzlich werden die Daten mit Stichtag 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zensus-Daten werden durch die Statistischen Landesämter zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt veröffentlicht, so dass nach Mitteilung der Gemeinsamen Stelle für die Systembetreiber durch diese nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Daten sämtlicher Bundesländer zum Zeitpunkt der Berechnung des jeweiligen Gesamtbetrages vorliegen werden.

Deshalb soll folgender pragmatischer Ansatz gelten:

Sollten die Zensus-Einwohnerdaten (Stichtag: 30.06.2014) für das gesamte Bundesland bis zum 28.02.2015 veröffentlicht worden sein, so wird diese Basis im jeweiligen Bundesland berücksichtigt. Sofern diese Informationen bis zu diesem Stichtag noch nicht vorliegen, werden die Einwohnerdaten des letzten Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte-

und Gemeindebund sieht die Geschäftsstelle des StGB NRW dieses als ein geeignetes Verfahren an.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

108 OVG Lüneburg zur Verschärfung der Abwasserreinigung

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 20.11.2014 (Az. 13 LC 140/13) entschieden, dass Einleitungswerte in einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bezogen auf eine Kläranlage auch nachträglich über den Stand der Technik hinaus verschärft werden können. Rechtsgrundlage hierfür könne § 13 WHG (nachträgliche Verschärfung von erteilten Erlaubnissen) sein, der durch § 57 WHG (Einleiten von Abwasser in Gewässer) nicht gesperrt wird.

Zwar regelt § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich die Anforderungen für die Erteilung einer Einleitungserlaubnis bezogen auf den Ablaufstrom der Kläranlage. Nach dem OVG Lüneburg wird in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Gewässerbelastung aus dem Blickwinkel der Kläranlage (Ablaufstrom) betrachtet (emissionsbezogene Betrachtungsweise). Diese Betrachtungsweise wird in § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG um den Blickwinkel aus der Sicht des Gewässers (immissionsbezogene Betrachtungsweise) ergänzt, in dem dort die Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften zur Voraussetzung einer Erlaubnis gemacht werden.

Um diese komplexe Gemengelage von unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungs-Gesichtspunkten im praktischen Vollzug handhabbar zu machen, wird in aller Regel - so das OVG Lüneburg - auf Bewirtschaftungsvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes abzustellen sein, d. h. auf Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 83 WHG - ggf. ergänzt durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsbereiche, für bestimmte Sektoren und Gesichtspunkte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen - und auch die zur Ausführung dieser Bewirtschaftungspläne bezogenen Maßnahmenpläne nach § 82 WHG.

Wegen der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG geregelten Bezugnahme auf die Anforderungen an die Gewässereigenschaften und die sonstigen rechtlichen Anforderungen können nach dem OVG Lüneburg bei einer anderenfalls nicht tragbaren Verschlechterung der Gewässergüte schärfere Überwachungswerte als die dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen angeordnet werden. Dieses gilt selbst dann, wenn noch keine entsprechenden Festlegungen in einem Bewirtschaftungsplan aufgestellt worden seien. Strengere Voraussetzungen könnten etwa im Einzelfall im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse und die besondere Schutzbedürftigkeit eines Gewässers, z. B. für die Trinkwasserversorgung oder die Erholung der Bevölkerung (Baden, Fischen) und zur Bewahrung der natürlichen Funktionsfähigkeit des Gewässers oder des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sein.

Unabdingbare Voraussetzung ist nach dem OVG Lüneburg allerdings, dass die Ursachenzusammenhänge zwischen der Einleitung (Ablaufstrom der Kläranlage) und der Gewässerbelastung ermittelt werden, d. h. spezifische Besonderheiten der konkreten Einleitungs- oder Gewässersituation müssten die über den Stand der Technik hinausgehenden Anforderungen rechtfertigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.11.2011 - Az. 3 S 1729/09).

Im zu entscheidenden Fall waren deshalb die Bescheide der zuständigen Wasserbehörde bezogen auf den Ablaufstrom der Kläranlage rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen. Es bestand weder ein Maßnahmenprogramm noch ein Bewirtschaftungsplan, der die Verschärfung der Überwachungswerte mit Blick auf die drei betroffenen Kläranlagen zu rechtfertigen vermochte.

Die Zielbestimmungen des § 27 WHG (u.a. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für natürliche Gewässer) bedürfen nach dem OVG Lüneburg zunächst der Umsetzung durch Bewirtschaftungsprogramme und Maßnahmenpläne im Sinne der §§ 82 WHG, die den Zustand der Gewässer und die Quellen etwaiger Belastungen insgesamt in den Blick nehmen und auf die einzelnen Gewässer bezogene Ziele definieren. Erst daraus lassen sich nach dem OVG Lüneburg sodann im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens konkrete Maßnahmen ableiten. Nur eine derart konzeptionelle Herangehensweise rechtfertigt auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG die Verschärfung der Überwachungswerte über den Stand der Technik hinaus.

Will die zuständige Wasserbehörde an die Einleitung von Abwasser zur Sanierung eines Gewässers über den Stand der Technik hinausgehende Anforderungen stellen, so muss sie nach dem OVG Lüneburg sich zuvor Klarheit über die Ursachen des schlechten Gewässerzustandes verschaffen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen und deren Wirkung verschaffen. Nur auf diesem Weg kann von den Maßnahmen-Adressaten ein Handeln verlangt werden, welches sachgerecht und verhältnismäßig ist.

Die zuständige Wasserbehörde hatte hier - so das OVG Lüneburg - an keiner Stelle aufgezeigt, welche konkreten Auswirkungen die Einleitungen der Kläranlagen auf die Einordnung der Gewässergüte der betroffenen Gewässer im Verhältnis zu anderen Faktoren hatten. Der Zuständigkeitsbereich der beklagten Wasserbehörde sei nach deren eigenen Angaben durch Landwirtschaft und große Tierhaltungsbetriebe geprägt, was zu entsprechenden Problemen im Hinblick auf die Wassergüte führe. Auf diese Umstände, welche die Wasserqualität beeinträchtigen, hätte eine Verschärfung der Überwachungswerte der Kläranlagen des Klägers indes keinen Einfluss. Auch eine Änderung der Einstufung durch die verschärften Grenzwerte sei nicht einmal behauptet worden.

Abschließend weist das OVG Lüneburg darauf hin, dass über den Stand der Technik hinausgehende verschärfte Anforderungen nur aus den beschriebenen, konkret zu ermittelnden und zu belegenden wasserwirtschaftlichen

Gründen festgelegt werden können (vgl. weitergehend: Hessischer VGH, Urteil vom 26.02.2003 – Az. 5 UE 2304/01).

Liegen derartige Gründe nicht vor, so hat es nach dem OVG Lüneburg mit der Einhaltung der in der Abwasserverordnung des Bundes definierten Standes der Technik sein Bewenden. Eine Fortentwicklung (Dynamisierung) dieser Anforderungen sei Aufgabe des Bundes-Verordnungsgebers, nicht aber der einzelnen Wasserbehörden. Es liege nicht in deren Zuständigkeit, den erforderlichen Anpassungsprozess des Standes der Technik durch die Vorgabe jeweils eigener Werte zu beschleunigen. Eine Ermächtigung der Wasserbehörden, die Überwachungswerte bei langjähriger Unterschreitung anzupassen, sei weder aus dem Wasserhaushaltsgesetz noch aus dem Abwasserabgabengesetz zu entnehmen.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

109 **Dialogprojekt Kommunale Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit kann politisch nicht allein auf Bundesebene erreicht werden, sondern muss auf kommunaler Ebene Wirkung zeigen. Kommunale Akteure spielen bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen eine entscheidende Rolle. Sie sind näher dran am Bürger, haben mehr direkten Gestaltungsspielraum und sind flexibler in der Umsetzung von Maßnahmen. Im Rahmen der Selbstverwaltung verfügen sie über die Personal-, Finanz-, Organisations-, Planungs-, Satzungs-, Gebiet- und Aufgabenhoheit.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung lädt die 100 jüngsten kommunalen Verantwortungsträger ein, sich in einem Dialogprozess mit ihren Geschichten über die Umsetzung kommunaler Vorhaben zur Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen. Angefangen von den individuellen Geschichten jedes Einzelnen werden diese Stellvertreter/innen für Zukunftsverantwortung die großen gemeinsamen Linien und die elementaren Unterschiede aufzeigen, die sich aus ihren Geschichten ergeben. Welche Managementinstrumente haben sich bewährt in der Umsetzung von kommunalen Nachhaltigkeitsvorhaben, welche Hemmnisse müssen immer wieder überwunden werden, wie wirkt die nationale Nachhaltigkeitspolitik auf die kommunale Ebene?

Am Ende des Prozesses stehen a) klare Aussagen über die Wirkung nationaler Nachhaltigkeitspolitik auf die kommunale Ebene (Ist-Zustand); b) Hinweise, welche Hemmnisse abgebaut und welche Initiativen verstärkt werden müssen (Soll-Zustand); und c) Handlungsimplicationen, wie Verbesserungen in der Wirkung auf die kommunale Ebene erzielt werden können (Verbesserungsmaßnahmen).

Eingeladen sich zu bewerben sind:

Kommunalparlamentarier/innen, Vertreter/innen der kommunalen Wirtschaft, und Vertreter/innen von kommunalpolitischen Interessenverbände, die nicht älter als

30 Jahre sind. Ausgewählt wird innerhalb der oben genannten Gruppen nach einem Verteilungsschlüssel, der folgende Kriterien berücksichtigt:

- Gender
- Regionaler Proporz
- Alter (jüngster Teilnehmer)

Bewerben können Sie sich vom 15. Januar bis 15 Februar 2015 unter folgendem Link: www.kommunaldialog.nachhaltigkeitsrat.de (erst ab 15.01.2015 erreichbar).

Der Beitrag der 100 Jüngsten wird nicht nur als eigenständiger Beitrag zur Fortschreibung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wirken, sondern auch in den Oberbürgermeisterdialog des Rats sowie in die Empfehlungen des Rats an die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie einfließen und im Rahmen der Jahreskonferenz des Rates am 3. Juni 2015 in Berlin vorgestellt.

Kontakt Rat für Nachhaltige Entwicklung

Frau Dorothee Braun, Rat für Nachhaltige Entwicklung, Geschäftsstelle c/o GIZ GmbH, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Tel.: 030 338 424-124, Fax: 030 338 424-22-124, dorothee.braun@nachhaltigkeitsrat.de www.nachhaltigkeitsrat.de

Kontakt

lab concepts GmbH, im Auftrag des Rates für Nachhaltige Entwicklung, Frau Ulrike Bretschneider, Tel.: 030 25 922 759, Dialog-RNE@lab-concepts.de

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

110 **Oberlandesgericht Nürnberg zur Rückstausicherung**

Das OLG Nürnberg hat mit Beschluss vom 02.04.2014 (Az.: 4 U 42/14 – abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de/Gerichtsentscheidungen) die ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach keine Verpflichtung einer Gemeinde besteht, einen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation auf die Gefahren von fehlenden Rückstauschäden hinzuweisen. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn die Belastung der öffentlichen Kanalisation durch den erkennbaren Anschluss weiterer Grundstücke und die Beseitigung eines offenen Grabens erhöht wird und die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt den Einbau einer Rückstausicherung vorschreibt.

Das OLG Nürnberg weist in seinem Beschluss ausdrücklich darauf hin, dass das Urteil des OLG Köln vom 18.11.1999 (Az. 7 U 81/99) im zu entscheidenden Fall nicht einschlägig ist. Zwar habe das OLG Köln entschieden, dass die Gemeinde eine als Amtspflicht bestehende Hinweispflicht trifft, wenn eine jahrzehntelang rückstaufrei funktionierende öffentliche Kanalisation durch äußere Eingriffe der

Gemeinde bezogen auf die zugeführte Wassermenge bis zur Belastungsgrenze oder darüber hinaus erhöht wird. Der Fall des OLG Köln betraf aber – so das OLG Nürnberg – den Sonderfall, dass ein Regenüberlaufbauwerk geschlossen wurde.

Bei Sicherungs- und Erneuerungsarbeiten am öffentlichen Kanal selbst müsse ein Anschlussnehmer aber jederzeit mit einem Rückstau rechnen. Außerdem handele es sich bei der Erneuerung des öffentlichen Abwasserkanals, die in einer Umlegung des Kanals ohne Veränderung des Querschnitts bestand, nicht um außergewöhnliche Arbeiten. Die Entfernung des Straßenseitengrabens und die Einbeziehung weiterer Flächen als Hauptursache für die erhöhte Belastung des öffentlichen Kanalsystems seien im zu entscheidenden Fall für die Anlieger zudem erkennbar gewesen. Wegen der satzungsrechtlich geregelten Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung habe die beklagte Stadt darauf vertrauen dürfen, dass die Anschlussnehmer diese einbauen.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

111 OLG Koblenz zur Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung

Das OLG Koblenz hat mit Beschluss vom 03.12.2014 (Az.: Verg 8/14) entschieden, dass eine vergaberechtsfreie Kooperation im Bereich der Abfallentsorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (in NRW: §§ 23 ff. GKG NRW) nicht gegeben ist, wenn nur eine schlichte Leistungsbeschaffung des einen Vertragspartners bei dem anderen Vertragspartner vorliegt, d.h. sich der „Beitrag“ eines Vertragspartners darauf beschränkt, den anderen für die Erbringung der Leistung zu bezahlen.

Nach dem OLG Koblenz ist für eine vergaberechtsfreie Kooperation ein bewusstes Zusammenwirken bei der Verrichtung einer Tätigkeit zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels erforderlich. Dieses folgt nach dem OLG Koblenz aus Art. 12 Abs. 4 der neuen EU-Richtlinie 2014/24/EU, wonach eine interkommunale Zusammenarbeit gemeint ist, die auf einem kooperativen Konzept beruht und bei dem jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der öffentlichen Dienstleistung erbringt.

Dieses gilt nach dem OLG Koblenz selbst bei einer delegierenden Aufgabenübertragung, d. h. für den Fall, dass die Aufgabe von einem Vertragspartner auf den anderen übertragen wird und nicht lediglich eine Beauftragung als technischer Erfüllungsgehilfe erfolgt. Erforderlich ist somit für eine vergaberechtsfreie Kooperation im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (auch bei einer Übertragung der Aufgabe), dass beide Vertragspartner zur gemeinsamen Ausführung einer öffentlichen Dienstleistung konzeptionell mit eigenen Beiträgen zusammenwirken.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

112

Bundesgerichtshof zur Haftung des Wasserversorgers

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.09.2014 (Az. III ZR 490/13 - abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de) entschieden, dass für eine Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen der Haftungsausschlussbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Haftpflichtgesetz erfüllt ist, wenn der innerhalb eines Gebäudes entstandene (Wasser-)Schaden auf eine Rissbildung in einem Rohr zurück zu führen ist, der sich (frei liegend) zwischen der Wanddurchführung in das Gebäudeinnere und der Hauptabsperrung befindet und demgemäß Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist.

Nach dem Bundesgerichtshof soll die Gefährdungshaftung nach § 2 Haftpflichtgesetz auch bezogen auf den Inhaber einer Versorgungsleitung, neben den Fällen einer höheren Gewalt immer dann nicht eintreten, wenn die Schadensursache im beherrschbaren Risikobereich des Geschädigten (Anschlussnehmers) liegt.

Zwar gehört bei der öffentlichen Wasserversorgung der so genannte Hausanschluss grundsätzlich zur öffentlichen Versorgungsanlage. Er unterliegt damit der tatsächlichen Verfügungsgewalt und der alleinigen Unterhaltungslast der Gemeinde. Dieser Aspekt ist jedoch nach dem BGH kein hinreichender Grund dafür, dass maßgebliche beherrschbare Risiko für den in einem Gebäude befindlichen Teil des Anschlusses der beklagten Gemeinde zuzuweisen.

Auch wenn der Gebäudeeigentümer/-abnehmer selbst – so der BGH - auf den im Inneren des Gebäudes befindlichen Teil des Hausanschlusses nicht einwirken könne, so hat doch nur er die jederzeitige ungehinderte Möglichkeit, die innerhalb des Gebäudes liegenden Anlagenteile in Augenschein zu nehmen und auf Undichtigkeiten oder sonstige Schadstellen zu überprüfen. Derartige Überprüfungsmöglichkeiten habe das Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde nur sehr eingeschränkt, denn es bedürfe hierfür stets der Mitwirkung des Hauseigentümers oder des berechtigten Nutzers, der den Zutritt gewähren müsse.

Würden demnach innerhalb eines Gebäudes Undichtigkeiten der Leitung oder sonstige Störungen auftreten, so sei das Wasserversorgungsunternehmen als Anlageninhaber typischerweise nur dann in der Lage, die schadhafte Stelle umgehend zu ermitteln und durch erforderliche Reparaturmaßnahmen Schäden am Gebäude zu vermeiden oder gering zu halten, wenn der Gebäudeeigentümer/-abnehmer (Anschlussnehmer) die aufgetretene Störung unverzüglich melde. Dementsprechend sei auch in § 10 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung der beklagten Gemeinde ebenso wie in § 10 Abs. 7 der AVB-WasserV des Bundes eine Mitteilungspflicht im Störfall geregelt.

Im Übrigen besteht - so der BGH - gerade bei den im Haus gelegenen Anlagenteilen (etwa auch der Messeinrichtung) die Gefahr von unsachgemäßen Eingriffen durch den Eigentümer oder eines anderen Nutzers, die nicht

dem Risikobereich des Versorgungsunternehmens zugeordnet werden könnten. Daher sei es durchaus sachgerecht der beklagten Gemeinde vorliegend das Haftungsprivileg des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Haftpflichtgesetz zu gewähren.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

113 Masterplan Umwelt und Gesundheit der NRW-Landesregierung

Die NRW-Landesregierung hat das Thema „Umweltgerechtigkeit“ im Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 mit der Maßgabe festgelegt, die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und sozialer Benachteiligung systematisch aufzuarbeiten. Dies soll im Rahmen des „Masterplanes Umwelt und Gesundheit“ geschehen. Seit Anfang dieses Jahres ist hierzu eine Koordinierungsgruppe eingerichtet worden, die erste Eckpunkte erarbeitet hat, die nunmehr in einem Konzept konkretisiert werden sollen.

Ziel des Masterplans ist es, Verbesserungen im umweltbezogenen Gesundheitsschutz in NRW zu erreichen. Dazu soll der Masterplan strategische Handlungsfelder beschreiben und aufzeigen, mit welchen Maßnahmen die Umwelt- und Lebensqualität in NRW verbessert werden soll. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Stärkung einer gesundheitsfördernden Umweltpolitik
- Senkung der Krankheitskosten
- Reduzierung von Luftschadstoffen, Lärmbelastungen und des Einflusses von nicht ionisierender Strahlung und Stoffen
- Gewährleistung geringerer Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge zunehmender Mobilität
- Erhöhung der Umwelt- und Lebensqualität.

Unter Einbeziehung des MAIS, des MGEPA, des MWEBWV, des MIK, des MSW und des MFKJKS soll das MKULNV folgende Handlungsfelder im Masterplan konkretisieren:

- Verkehr und Gesundheit
- Luftqualität in Innenräumen
- Klimawandel und Gesundheit
- Umweltschadstoffe in Lebensmitteln
- Umwelt, Gesundheit und soziale Lage (Umweltgerechtigkeit)
- Stadtentwicklung
- Schutz vor nicht ionisierender Strahlung
- Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung
- Integrierte Umwelt- und Gesundheitsplanung
- Integrierte Umwelt- und Gesundheitsberichterstattung.

Ziel des Masterplans ist nicht der Erlass von neuen Verordnungen zum BImSchG oder eines neuen Erlasses zum Verkehrslärm. Das haben die kommunalen Spitzenverbände in einer Besprechung mit dem federführenden MKULNV und dem MGEPA abgestimmt. Vielmehr sollen Kooperationsmöglichkeiten aufgezeigt werden und be-

stehende Förderprogramme um entsprechende Tatbestände ergänzt werden.

Ebenfalls wurde auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände in Aussicht gestellt, Themenfelder, die bereits im Klimaschutzplan geregelt werden, nicht in den Masterplan aufzunehmen. Dies gilt z. B. für den Themenbereich „Klimawandel und Gesundheit“. In einem Workshop Anfang 2015 soll mit kommunalen Vertretern schließlich festgelegt werden, welche Handlungsfelder prioritär weiter entwickelt werden sollen. Auf dieser Grundlage wird das Umweltministerium dann das Gesamtkonzept für den zu erarbeitenden Masterplan erstellen.

Die Eckpunkte des „Masterplanes Umwelt und Gesundheit“ können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Rubrik „Fachinfo & Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser“ abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

114 European-Energy-Award 2014

Die Teilnahme der nordrhein-westfälischen Kommunen am Energiemanagement-Verfahren European-Energy-Award (EEA) ist ungebrochen hoch. Auch 2014 nahmen rund 25 % aller NRW-Kommunen am EEA teil.

Zu den Kommunen, die im November dieses Jahres von Umweltminister Remmel mit einem goldenen European-Energy-Award ausgezeichnet wurden, zählen Bielefeld, Willich und Telgte.

Willich investiert in eine energie- und ressourcensparende Zukunft mit energieeffizienten Neubauten, der Sanierung von bestehenden Immobilien und einer klimafreundlichen Wärmeversorgung. Telgte setzt vor allem auf einen Ausbau der KWK-geschützten Strom- und Wärmeerzeugung. Bielefeld hat u. a. ein Beratungsnetzwerk zur energetischen Gebäudesanierung installiert und zwei Klimaschutzsiedlungen errichtet. Eine weitere ist in Planung.

Weitere Preisträger sind Dormagen, Dortmund, Hemer, Lippstadt, der Rhein-Sieg-Kreis, Schloss Holte-Stukenbrock, Siegen, Straelen, Werl, Wetter, Viersen, Rheinberg, Ibbenbüren, Neuss, Heiden und Lohmar.

Der EEA ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat und Programm für kommunale Klimaschutzaktivitäten. Eine Kommune erhält den EEA in Gold, wenn sie mindestens 75 % der Maßnahmen umsetzt, die das Energieteam der Kommune mit einem akkreditierten Berater im Laufe eines mehrjährigen Managementprozesses erarbeitet haben. Den silbernen EEA erhalten Kommunen, die mindestens 50 % der vereinbarten Maßnahmen umgesetzt haben.

NRW liegt im nationalen Vergleich an der Spitze der Bundesländer, noch vor Bayern und Baden-Württemberg.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Kommunen sind zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele, wie das Voranbringen alternativer Verkehrsmittel und die Optimierung der Energieeffizienz in Gebäuden, auch auf die Unterstützung ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Schließlich haben private Haushalte einen erheblichen Einfluss auf den Kohlendioxid-Ausstoß. Doch mit welchen Maßnahmen und Angeboten können Akteure in den Kommunen ihre Bürger für den Klimaschutz gewinnen und welche neuen Wege können sie hierbei gehen, um sie mitzunehmen?

Mögliche Antworten auf diese Fragen werden auf der Fachtagung „Neustart fürs Klima“ am 29. Januar 2015 von 10:00 bis 16:30 Uhr in den Kongressräumen der Deutschen Welle, Kurt-Schumacher-Straße 3 in 53113 Bonn, vorgestellt und diskutiert. Ein Projektverbund von sechs Verbraucherzentralen und dem Öko-Institut lädt kommunale Klimaschutzakteure aus ganz Deutschland zum Austausch über Erfahrungen und Lösungen aus Wissenschaft und Praxis ein.

Die Teilnehmer der Veranstaltung werden neue Ideen und Perspektiven für ihre Arbeit vor Ort mitnehmen können. Auf dem Programm stehen Fachvorträge und eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Kommunen. Drei Themenforen bieten eine Plattform zum Austausch mit Wissenschaft, Unternehmen und Zivilgesellschaft. Ein Marktplatz präsentiert erfolgreiche Maßnahmen zur Neubürgeransprache.

Interessenten sind herzlich eingeladen, sich bis zum 9. Januar 2015 im Internet unter www.vz-nrw.de/neustarttagung anzumelden. Hier erhalten sie auch weitere Informationen zum Programm. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Das Projekt „Neustart fürs Klima: Erprobung und Verbreitung von Strategien für Neubürger/innen zum klimaschützenden Konsum“ wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.neustart-klima.de.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

Das Bundeskabinett hat am 03.12.2014 das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erstellte „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ verabschiedet. Ein wesentlicher Baustein des Programms ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) initiierte „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE). Beide Initiativen sehen Maßnahmen vor, die auch den kommunalen Bereich betreffen. Ziel der Bundesregierung bleibt es, den Ausstoß an klimaschädlichen Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu senken.

Kernstück von Aktionsprogramm und NAPE sind Einsparungen von 62 bis 78 Mio. t Kohlendioxid bis zum Jahr 2020 (davon 25 bis 30 Mio. t CO₂ im Bereich des NAPE) durch einen geringeren Energieverbrauch, insbesondere durch energetische Gebäudesanierungen sowie Effizienzsteigerungen im Bereich der Stromerzeugung und im Bereich des Verkehrs.

Das Fördervolumen für den Bereich der Gebäudesanierung soll ab 2015 auf insgesamt 2 Mrd. Euro pro Jahr aufgestockt werden. Dazu wird das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Bank um 200 Mio. € erhöht. Dies ist zu begrüßen, da auch die energetische Sanierung kommunaler Nichtwohngebäude gefördert und ein Förderprogramm für Energieberater in Kommunen (zur Erarbeitung von Sanierungsstrategien für kommunale Gebäude) neu aufgelegt werden soll.

Bei der weiteren Ausgestaltung des Aktionsprogramms ist aber darauf zu achten, dass die Fördertatbestände ausreichend weit gefasst werden und genügend Mittel für die Sanierung des kommunalen Gebäudebestandes bereitgestellt werden. Außerdem dürfen bei der Gebäudesanierung nicht einzelne Techniken – wie z. B. die Fassaden-dämmung - im Vordergrund stehen, sondern Gebäude wie auch Stadtquartiere - müssen als Gesamtsystem betrachtet werden.

Des Weiteren sieht der NAPE vor, ab 2015 ein neues Förderprogramm für die Energieeffizienz in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen aufzulegen, mit dem - korrespondierend zur geplanten Änderung der Abwasser-VO, mit der eine Verpflichtung zur Durchführung von Energiechecks und -analysen eingeführt werden soll - solche Checks und Analysen für eine Übergangszeit von 5 Jahren mit bis zu 30 % der Kosten gefördert werden sollen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Kommunalberatung zum Thema Energieeinspar-Contracting und Gründung von kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken eingeführt werden.

Im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz 2020 soll die Landwirtschaft einen Beitrag zur Reduzierung des Stickstoffüberschusses liefern. Dazu soll im Wege einer Novelle der DüngeVO der Stickstoffeintrag in den Boden auf 80 kg N/ha gemindert, die Sperrfristen für die Düngemittelausbringung im Herbst und Winter verlängert und eine bundeweit einheitliche, verbindliche und zu dokumentierende Düngebedarfsermittlung eingeführt werden.

Im Bereich der Gebäudesanierung greift die Bundesregierung schließlich den Ansatz von Steuererleichterungen wieder auf, wonach 10 % der Kosten einer energetischen Sanierung von selbst genutztem und vermietetem Wohneigentum – verteilt auf 10 Jahre – von der Steuerschuld abgezogen werden können. Die Regelung soll ab 2015 gelten und auf fünf Jahre befristet sein und umfasst ein jährliches Fördervolumen von 1 Mrd. €. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Wie die Steuerausfälle der Länder und Kommunen kompensiert werden sollen, ist aber noch nicht geklärt. Die Bundeskanzlerin führt hierzu am 11.12.2014 Gespräche mit den Ministerpräsidenten.

Bis Februar 2015 soll eine rückwirkend ab Januar 2015 geltende Regel gefunden werden.

Die Bundesregierung verpflichtet sich, die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz in einem kontinuierlichen Prozess bis 2020 zu begleiten. Dazu erstellt das BMUB jährlich einen Klimaschutzbericht.

Schließlich kündigt die Bundesregierung im Aktionsplan an, im Jahr 2016 einen „nationalen Klimaschutzplan 2050“ zu verabschieden. Darin wird sie die bereits beschlossenen Zwischenziele für die Zeit nach 2020 zum Erreichen des langfristigen Klimaschutzziels verankern und die konkreten nächsten Reduktionsschritte und Maßnahmen beschreiben. Offensichtlich nach dem Vorbild in NRW soll der Klimaschutzplan 2050 in einem breiten Dialogprozess – auch unter direkter Beteiligung von Bürgern – erarbeitet werden. Das BMUB, das mit der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 beauftragt ist, wird dazu im 1. Halbjahr 2015 eine Konferenz durchführen. Das Bundeskabinett soll den Klimaschutzplans 2050 dann 2016 verabschieden.

Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 kann bei Interesse im Internet abgerufen werden unter: http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsprogramm-klimaschutz-2020/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=3616, der NAPE unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=672756.html>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

117 VG Gelsenkirchen zur Bestandskraft von Gebührenbescheiden

Das VG Gelsenkirchen hat in einem Urteil vom 11.09.2014 (Az.: 13 K 2053/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de) klargestellt, dass eine Stadt nicht verpflichtet ist, bestandkräftige Gebührenbescheide aufzuheben (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.03.1996 – Az.: 9 A 851/93; OVG NRW, Urteile vom 18.03.1996 – Az.: 9 A 3703/93 und 27.07.1992 – Az.: 2 A 2796/91).

Der Kläger begehrte die Aufhebung von bestandkräftigen Gebührenbescheiden über die Regenwassergebühr, weil der Voreigentümer des Grundstücks der Stadt die in den öffentlichen Kanal abflusswirksamen bebauten und/oder befestigten Flächen nicht richtig mitgeteilt hatte. Statt der vom Voreigentümer mitgeteilten 1.089 Quadratmeter waren es nur 390 Quadratmeter. Nachdem die Stadt für das aktuelle Jahr (2012) den Gebührenbescheid angepasst hatte, begehrte der Kläger auch für die Vorjahre eine Anpassung der bereits bestandkräftigen Gebührenbescheide.

Dieses lehnte die beklagte Stadt – so das VG Gelsenkirchen – zu Recht ab. Zwar können bestandkräftige Gebührenbescheide gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) im Rahmen der dort geregelten Ermessensentscheidung aufgehoben werden. Bei dieser Ermessensentscheidung kann sich eine Stadt aber für das Prinzip der Rechtssicherheit (Bestandskraft

des Verwaltungsaktes) entscheiden. Dieses gilt nach dem VG Gelsenkirchen insbesondere dann, wenn die Stadt sich auf die Angaben des Voreigentümers des Grundstücks über die gebührenpflichtigen, abflusswirksamen sowie bebauten und/oder befestigten Flächen verlassen durfte und es – wie hier – keine Anhaltspunkte für ihre Fehlerhaftigkeit gab.

Insbesondere war für die Stadt nicht ersichtlich, welche vorhandenen befestigten und bebauten Flächen tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen waren. Zudem ist – so das VG Gelsenkirchen – nach der Gebührensatzung der gebührenpflichtige Grundstückseigentümer verpflichtet, Angaben zu den Flächen zu machen. Auch bei nur oberflächlicher Durchsicht der früheren Gebührenbescheide hätte auffallen müssen, dass die veranlagte Grundstücksfläche unzutreffend sein musste. Deshalb sei – so das VG Gelsenkirchen – ein Beharren der Stadt auf die Bestandskraft der Gebührenbescheide auch nicht schlechterdings unerträglich oder als ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben anzusehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.07.1992 – Az.: 2 A 2796/91 und 24.03.2009 – Az.: 9 A 397/08 sowie Beschluss vom 9.09.2009 – Az.: 15 A 1881/09).

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

118 VG Gelsenkirchen zur Abfallentfernung von einem Grundstück

Das VG Gelsenkirchen hat in zwei Urteilen (Urteil vom 11.07.2014 – Az. 9 K 10/14 und Urteil vom 09.07.2014 – Az. 9 K 3089/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine im Wege der Ersatzvornahme durchgeführte Entfernung von Abfällen von einem privaten Grundstück rechtmäßig gewesen ist. In dem zu entscheidenden Fall hatte die Beklagte den Grundstückseigentümer durch Anordnung aufgefordert, die auf seinem Grundstück lagernden Abfälle (Gestelle, Teile von Fahrrädern, Kühlschränke, Waschmaschinen, Einzelteile aus Haushaltsgeräten, alte Regale, Gartenmöbel, Einkaufswagen, Autowrack, sonstiger Unrat) ordnungsgemäß zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nachkam, hatte die Beklagte dem Grundstückseigentümer die Festsetzung einer Ersatzvornahme angedroht und die Kosten für die Ersatzvornahme mit ca. 5.000 Euro beziffert. Der Grundstückseigentümer ließ die Anordnung als Ordnungsverfügung bestandskräftig werden, woraufhin die Beklagte die angedrohte Ersatzvornahme festsetzte und nach erneuter Fristsetzung für die Entfernung der Abfälle gegenüber dem Grundstückseigentümer und deren Nichtbefolgung durch Beauftragung eines Dritten die Abfälle vom Grundstück entfernen ließ. Dabei entstanden insgesamt Kosten in Höhe von 3.712,35 €. Diese Kosten machte die Beklagte durch Leistungsbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

Das VG Gelsenkirchen sah die durchgeführte Ersatzvornahme und den Leistungsbescheid für die Durchführung der Ersatzvornahme als rechtmäßig an. Insbesondere

folgte das VG Gelsenkirchen der Auffassung des Klägers nicht, es habe sich bei den Gegenständen nicht um Abfälle, sondern um Gebrauchsgegenstände gehandelt. Nach dem VG Gelsenkirchen waren große Mengen dieser Gegenstände bereits seit Jahren ungeordnet im Freien auf dem Grundstück gelagert, was sich u. a. auch aus Lichtbildern des Beklagten ergab.

Die Gegenstände seien auch in erheblichen Umfang defekt gewesen, so dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch für den ganz überwiegenden Teil der abgelagerten Sachen nicht mehr möglich gewesen sei und im Übrigen in absehbarer Zeit auch nicht mehr erfolgen können. Darüber hinaus seien auch zahllose Verpackungsabfälle und Lebensmittelreste gelagert worden. Die Lagerung aller dieser Abfälle auf einer Hofstelle und um diese herum sei – so das VG Gelsenkirchen – nach keiner gesetzlichen Regelung zulässig.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

119 Verwaltungsgericht Trier zu Gewerbeabfällen

Das Verwaltungsgericht Trier (VG Trier) hat mit Urteil vom 08.09.2014 (Az. 6 K 462/14, Abfallrecht 2014, S. 306 LS) entschieden, dass ein Abfallgemisch, welches aus Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummer 180104 und Siedlungsabfällen besteht, als „Abfall zur Beseitigung“ dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen ist. Das Verwaltungsgericht Trier weist darauf hin, dass der Abfallbesitzer (hier: ein Krankenhaus) verpflichtet ist, darzulegen, dass er hinsichtlich des bei ihm angefallenen Abfalls einen konkreten und ordnungsgemäßen Verwertungsweg sichergestellt hat. Solange er dazu nicht bereit oder in der Lage ist, handelt es bei den Abfällen um „Abfall zur Beseitigung“, selbst wenn eine stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.04.2008 – Az. 9 BN 4.07, NVWZ 2008, S. 1119).

Nach Auffassung des VG Trier war die von dem Krankenhaus praktizierte Entsorgung des angefallenen Abfallgemisches keine ordnungsgemäße Verwertung, weil in dem Abfallgemisch auch gemischter Siedlungsabfall enthalten war und insoweit die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung nicht erfüllt wurden. Insbesondere entsprach das zur energetischen Verwertung bestimmte Abfallgemisch nicht den Anforderungen des § 6 der Gewerbeabfallverordnung, wonach kein Glas, keine Metalle, keine mineralischen Abfälle und keine biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in dem Abfallgemisch enthalten sein dürfen. Nach § 6 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung haben – so das VG Trier – die Erzeuger und Besitzer dafür Sorge zu tragen, dass diese genannten Abfälle nicht in dem Abfallgemisch enthalten sind. Diesen Anforderungen entsprach das bei der Klägerin anfallende Gemisch von Siedlungsabfällen nicht.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

120

Bayerischer VGH zur gewerblichen Abfallsammlung

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 28.07.2014 (Az. 20 CS 14.1313) erneut entschieden, dass eine gewerbliche Abfallsammlung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt werden kann, wenn der gewerbliche Sammler eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Abfälle nicht darstellen kann. In dem zu entscheidenden Fall war für den BayVGH nicht ersichtlich, inwieweit die gesammelten Alttextilien wiederverwendet, recycelt oder beseitigt wurden und in diesem Zusammenhang auch die Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) durch den gewerblichen Sammler beachtet wurden. Nach Auffassung des BayVGH ist ein gewerblicher Sammler in diesem Zusammenhang in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

121

Leitfaden zu Vor- und Nachsorge bei Hochwasser

Das BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) hat im Rahmen der BBSR-Analysen den Beitrag „Hochwasser: Vor- und Nachsorge“ herausgegeben. Extreme Niederschlagsereignisse haben in den letzten Jahren zu Hochwassern mit hohen volkswirtschaftlichen Schäden geführt. Die Auswirkungen dieser Hochwasser waren für viele private Haushalte und für zahlreiche betroffene Gemeinden nicht nur eine große Herausforderung, sondern auch mit hohen materiellen Verlusten verbunden. Die Studie geht der Frage nach, was bei der Siedlungsflächenentwicklung zu beachten ist, um Hochwasserschäden zu vermeiden, welche Vorsorgemaßnahmen für Eigentümer getroffen werden können und welche Hochwasser angepasste Bauweisen helfen, Schäden durch Hochwasserereignisse zu minimieren.

Das Heft ist als Nr. 8/2014 in der Reihe BBSR-Analysen KOMPAKT erschienen. Ein kostenfreies Exemplar kann per E-Mail bei gabriele.bohm@bbr.bund.de angefordert werden. Als Download steht die Veröffentlichung im Internet zur Verfügung unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2014/DL_08_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015

122

Widerspruchsbescheide für Beiträge und Gebühren

Das Justizgesetz NRW ist zwischenzeitlich zweimal geändert worden (GV NRW 2014, S. 622 ff., und 874 ff.). Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29 vom 15.10.2014 ist das 7. Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie weiterer Gesetze verkündet wor-

den. Das Gesetz ist am 16.10.2014 in Kraft getreten (GV NRW 2014, S. 622 ff.).

In Art. 15 des vorstehenden Gesetzes wurde auch das Justizgesetz NRW geändert. Dort wurde nunmehr durch einen neuen Satz 3 in § 110 Abs. 1 JustizG NRW zusätzlich bestimmt, dass für Verwaltungsakte, die aufgrund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 Kommunalabgabengesetz NRW auch in Verbindung mit § 3 bzw. aufgrund von § 4 Straßenreinigungsgesetz NRW bis zum 31.12.2015 erlassen werden, kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Im Umkehrschluss bedeutet dieses, dass für Beitrags- und Gebührenbescheide bezogen auf die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung ab dem 01.01.2016 das Widerspruchsverfahren wieder eingeführt worden ist.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39 vom 16.12.2014 ist das Justizgesetz NRW erneut geändert worden (GV NRW 2014, S. 874 ff.). Die Gesetzesänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft. In § 110 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Jus-

tizG NRW ist nunmehr bestimmt, dass bei Verwaltungsakten gegen die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen erhoben werden können kein Widerspruchsverfahren mehr stattfindet. Ausgenommen sind die Verwaltungsakte, die in § 110 Abs. 2 JustizG NRW genannt sind. Hierzu gehören Verwaltungsakte im öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung nicht, weil sie dort nicht genannt werden (vgl. hierzu auch Schnellbrief des StGB NRW Nr. 226 vom 8.12.2014)

Für Beitrags- und Gebührenbescheide gilt aber weiterhin der § 110 Abs. 1 Satz 3 JustizG NRW, wonach für Verwaltungsakte, die aufgrund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 Kommunalabgabengesetz NRW auch in Verbindung mit § 3 bzw. aufgrund von § 4 Straßenreinigungsgesetz NRW bis zum 31.12.2015 erlassen werden, kein Widerspruchsverfahren stattfindet, d. h. ab dem 01.01.2016 ist das Widerspruchsverfahren wieder eingeführt worden.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2015